Beiträge zur Geschichte des Medizinal- und Zunftwesens in Köslin.

Von
E. Jendreyczyk.

1909.
Druck von C. G. Hendeß, Köslin.

Beiträge zur Geschichte des Medizinal- und Zunftwesens in Köslin.

Von

E. Jendreyczyk.

1909.
Druck von C. G. Hendeß, Köslin.

Vorwort.

Eine Geschichte, welche die Kösliner Apotheken und das Medizinalwesen im allgemeinen oder das Zunftwesen und irgend eine Zunft behandelt, gibt es zurzeit noch nicht. In den aus den vorigen Jahrhunderten stammenden Schriften, die sich mit Köslins Vergangenheit beschäftigen, wird nur sehr selten und dazu nur in unzusammenhängenden Einzelheiten auf Ärzte, Apotheker und auf die Zünfte hingewiesen. Der Versuch, eine zusammenhängende Geschichte der Kösliner Apotheken und der Zunft, welche früher mit dem Medizinalwesen in engster Berührung stand, des Amtes der Barbiere zu schreiben, dürfte mithin einem berechtigten Wunsche entsprechen.

An dieser Stelle erfülle ich die angenehme Pflicht, allen denen, die mich während der vorgenommenen Nachforschungen aufs beste unterstützt und mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, wie

das Königliche Geheime Staatsarchiv in Berlin,
das Königliche Staatsarchiv in Stettin,

[welche mir die erbetenen Akten mit zuvorkommender Bereitwilligkeit zur Einsicht vorgelegt und teilweise nach Köslin zur Benutzung übersandt haben]

die Königliche Regierung in Köslin,
das Königliche Amtsgericht in Köslin,
Herr Regierungs- und Medizinalrat Dr. Reuber,
Herr Superintendent Braun,
Herr Rechnungsrat Moldenhauer,
Herr Rektor Fink,
Herr Küster Kühl,

meinen ergebensten Dank auszusprechen. Ebenso danke ich der Redaktion der „Kösliner Zeitung" für das mir bewiesene Entgegenkommen.

Der Verfasser.

A. Geschichte der Kösliner Apotheken.

Einleitung.

Die ältesten Spuren über Apotheken oder den Apotheken ähnliche Einrichtungen führen uns an die Ufer des Nil, wo wir solche Institute unter Leitung von Priestern bereits vor 3500 Jahren in den Tempelräumen vorfinden.*)

Die nächsten Erben der ägyptischen Heil- und Arzneikunde waren die Griechen, von denen sie über Rom nach dem Westen, also auch nach Deutschland, gelangte. Hier waren es besonders die Mönche, welche die unter dem Namen „Mönchsmediein" bekannten medizinischen Wissenschaften pflegten; waren doch die Klöster nicht nur Wohnsitze eines frommen Lebenswandels, sondern auch die einzigen Pflegestätten frühmittelalterlicher Kultur. Die Mönche waren also die Gelehrten früherer Zeiten und in ihren Händen ruhte daher auch lange Zeit fast allein als Werk der Barmherzigkeit die Behandlung und Heilung von Kranken. In erster Linie waren die Benediktinermönche, welche ja als hervorragende Pioniere der Kultur bekannt sind, mit der ganzen Heilmethode des Altertums vertraut; war ihnen

*) In der Leipziger Universitätsbibliothek wird eine 1872 von dem in weiten Kreisen als Romanschriftsteller bekannten Georg Ebers erworbene 20 Meter lange und 30 Zentimeter hohe Papyrus-Rolle „Papyrus Ebers" genannt, aufbewahrt. Diese soll im 16. Jahrhundert v. Chr. geschrieben sein und ist das älteste bis jetzt bekannte Buch über die Heilkunde. Die Rolle enthält hunderte von Rezepten, in denen die verschiedensten, vielfach noch heute gebräuchlichen mineralischen, pflanzlichen und tierischen Stoffe vorkommen.

doch nach den Ordensregeln ausdrücklich vorgeschrieben, die Schriften der Griechen und Römer zu übersetzen und abzuschreiben; sie hatten also die nächste Kunde von den Heilmitteln, welche die in der Kultur so hoch stehenden alten Völker benutzt hatten, und es ergab sich von selbst, daß sie dieselben auch anzuwenden versuchten. Sehr groß sind jedoch die Arzneischätze und die Kenntnisse der Mönche über die einzelnen Krankheiten nicht gewesen. Bei ihren Kuren wandten sie, besonders in den ersten Zeiten, wohl nur Pflanzenmittel an, von denen eine Anzahl in den Klostergärten gezogen wurden. Karl der Große soll den Klöstern die Anpflanzung von 88 Nutz- und Heilpflanzen anbefohlen haben. Neben Küchenkräutern sind darunter viele noch jetzt als Volksmittel gebräuchliche gewesen. Dazu kamen dann Aberglauben, Erdichtungen, Wunder und Reliquien der Märtyrer, wodurch die Mönche nicht nur Heiden zu Christen und Sünder selig, sondern auch Kranke gesund zu machen suchten.

Im 12. Jahrhundert findet man Anzeichen, daß im westlichen und südlichen Deutschland die medizinischen Wissenschaften in die Hände von Laien übergehen. Auch die ersten urkundlichen Nachrichten über Apotheken in Deutschland stammen aus dieser Zeit. Zuerst traten diese Einrichtungen in größeren Städten auf, wo es eine größere Zahl von Aerzten gab und wo deshalb auch früher als in kleinen Orten oder auf dem Lande eine Teilung der ärztlichen und pharmazeutischen Arbeit stattfand. Man begegnet anfangs auch einigen Geistlichen in öffentlichen Apotheken, aber nur vereinzelt, denn den Geistlichen war es verboten, Kleinhandel zu treiben. Lübeck besaß 1238 einen „apothecarius Gerardus", der ein Geistlicher gewesen sein soll. Im Jahre 1265 gab es einen „Henricus apothecarius" in Hamburg und im Jahre 1329 einen „Johannes apothecarius civis in Stetin". Die größte Anzahl der heutigen älteren Apothekenprivilegien in Deutschland entstand in dem Zeitraum von 1485 bis 1585.

Der Gedanke, welcher das Entstehen der Apotheken förderte, war das Bestreben, zwischen Krämern und Apothekern zu trennen. Es sollten dem Volke gute Arzneien gewährleistet werden, wozu

man kundige Leute haben wollte, die nicht nur vom Ausland bezogene Heilmittel vertrieben, sondern die auch in eigenen Laboratorien jedes gewünschte oder verordnete Mittel bereiten konnten.

Die Anforderungen, welche daher an die Apotheker früherer Zeiten in wissenschaftlicher und geschäftlicher Beziehung gestellt wurden, waren für damalige Zeiten schon recht bedeutende. Sie mußten die lateinische Sprache beherrschen und beträchtliche Kenntnisse in Chemie, Botanik und Zoologie besitzen. Zu der Achtung, welche die Apotheker infolge ihrer Kenntnisse und Stellung genossen, gesellte sich noch eine gewisse Furcht. Sie waren die einzigen, welche sich in jenen Zeiten mit Chemie befaßten und befassen mußten; und Chemie war damals gleichbedeutend mit Zauberei und Schwarzkunst.

Ungeheuer groß und verschiedenartig waren die Warenbestände einer Apotheke. Das Tierreich war durch allerlei Gewürm, Frösche, Krebse, Blutegel, zahlreiche kleine Vögel usw. vertreten. An den Decken und Wänden hingen ausgestopfte Schildkröten, Eidechsen, Krokodile, Straußeneier, die der Apotheke einen mystischen Anstrich gegeben und dem Kranken ein gewisses Gefühl des Schauers vor den Künsten und Geheimnissen des Apothekers eingeflößt haben mögen. Nicht minder groß war die Zahl der Mittel aus dem Pflanzen- und Mineralreich. Alle möglichen Blüten, Früchte, Blätter, Stengel, Wurzeln, verschiedene Sorten Erde, Steine, Metalle, Mineralien, Perlen usw. gab es.

Das Hauptgeschäft eines Apothekers war früher aber der Handel mit allerlei selbst bereiteten Zuckerwaren, z. B. Morsellen, Marzipan, Eingemachtes, wie grüner Jngwer, Kalmus, Zitronat, usw. Alles dieses, „so die Apotheker führten", war den Krämern zu verkaufen bei hoher Strafe verboten. Ferner war den Apothekern fast stets der alleinige Verkauf von Wein und Gewürzen (en detail) vorbehalten.

Eine mittelalterliche Sitte ist von den Apotheken zur Bezeichnung und Unterscheidung noch heute beibehalten, nämlich die Anbringung eines Wahrzeichens. Man pflegte früher die Häuser nicht, wie heutzutage, zu numerieren, sondern

durch allerlei Wahrzeichen, die im figürlichen Schmuck an den Hausfassaden angebracht waren, zu kennzeichnen. Die am häufigsten wiederkehrenden und auch jetzt noch benutzten Embleme sind Tiergestalten, wie wir sie auch hier in Köslin finden: Die Ratsapotheke zum goldenen Adler und die Hof- und Garnisonapotheke zum schwarzen Adler.

Die Ratsapotheke (zum goldenen Adler).

Die älteste der hiesigen Apotheken ist die Ratsapotheke, welche richtiger „Rats- und Hofapotheke" heißen müßte, weil sie aus einer Vereinigung der alten Rats- und der Fürstbischöflichen Hofapotheke hervorgegangen ist.

a) Die alte Ratsapotheke.

Das Gründungsjahr der ersten Apotheke in Köslin läßt sich nicht ermitteln, da durch den großen Brand im Jahre 1718 wohl auch die ältesten Apothekenakten vernichtet worden sind. Eine wichtige Quelle bei den so überaus spärlichen Archivalien bilden die Kirchenbücher der hiesigen St. Marien-Kirche, deren Taufregister bis 1584 und deren Einnahme- und Ausgabebücher bis 1569 zurückdatieren. In den letzteren wird zum ersten Male im Jahre 1571 unter den Lieferanten der Kirche der Apotheker Nicolaus Dummian genannt: „gegewen vor 1 Bock (=Buch) papir, deme Apoteker Nicolao Dummian betoldtt."

Im vorhergehenden Jahre hatte ein Ernst Kuhsemann Papier geliefert; dieser führte jedoch nicht den Titel: Apotheker. Es wäre nun nicht ausgeschlossen, daß N. Dummian der erste vom Rat im Jahre 1570 „bestellte" Apotheker in Köslin gewesen ist. Immerhin ist es nicht undenkbar, daß es hier noch früher eine Apotheke gegeben hat, was nicht unmöglich erscheint, wenn man erfährt, daß nach Riemann: Geschichte der Stadt Kolberg, dieser Ort bereits 1340 die erste Apotheke erhalten haben soll.

Nicolaus Dummian scheint ein geborener Kösliner zu sein, vielleicht ein Sohn des in den bis 1555 ca. zurückgehenden Registern der St. Nikolai-Kapelle oft genannten Valentin Dummian.

Jahr für Jahr lieferte N. Dummian der Kirche Papier, Pergament, Leim, Farbe, Gewürze „und was sonsten aus der Apotecken geholet". Er bekleidete um 1590 nach Wendland das Amt eines Ratsherrn (Senator).

Er starb im Jahre 1595. Im Taufregister findet sich im Oktober dieses Jahres am Rande folgende Notiz: „Sept. 6: Stirbt Niclaus Domjan Apoteker in Garz." Er befand sich also anscheinend auf einer Reise.

Ueber die Lage der Ratsapotheke ~~geben~~ uns Wendland ~~und Haken~~ Aufschluß. ~~Letzterer schreibt~~ in seiner ~~Geschichte Köslins~~ S. 27:

„Dieses allererste Rathhaus braute 1504 mit der Stadt gänzlich ab, worauf bey Wiederaufbauung der Stadt ein neues mitten auf dem Markte errichtet wurde. Es waren an demselben an einer Seite fünf Krambuden, wofür der Cämmerey die Miethe anheim fiel, unter dem Rathhause der Rathsweinkeller, hiernächst die Burse, welche noch 1591 ein Gerichtsort war. Nicht weit von der Burse waren noch einige Cämmereybuden, in deren einer der Raths-Apotheker wohnte, und endlich der Brodscharren, die Stadtwage,*) die kleine Wache nebst einem schönen gewölbten Keller."

Der Nachfolger N. Dummians hieß Christian Matthias; dessen Frau Anna († im Mai 1638) war eine geborene Ruback, entstammte also einem der vornehmsten und angesehensten Geschlechter Köslins. Ihr Vater Marten R. war Senator und ihr Bruder Adam R. war Dr. med. und Fürstlicher Leibarzt.

Christian Matthias bekleidete viele Jahre hindurch das Amt eines Senators und nach 1630 das eines Kämmerers; er starb im Januar 1644, nachdem er 49 Jahre die Ratsapotheke geleitet hatte. An seine Stelle trat Georg Odebrecht (aus Kolberg?), welcher sich mit Margarethe Reuter verheiratete; ihr Bruder Johannes R. war der Schwiegersohn des Christian Matthias. Odebrecht lebte bis zum März 1654. Nachdem ihm im Jahre 1653 die Pest zwei Kinder entrissen hatte,

*) Die Stadtwage, auch Ratswage genannt, war eine öffentliche Wage, welche den Mittelpunkt der Verkaufsstätten bildete.

wurde auch er, seine ganze übrige Familie und die Dienstmagd innerhalb eines Monats ein Opfer der Seuche.

Hierauf berief der Magistrat David Hille, Sohn des Apothekers Hille in Stolpe, zum Leiter der hiesigen Rats- oder Stadtapotheke; „Als Georg Odebrecht olim Christian Matthias in der Raths- oder Stadt Apotheck ao 1653 (es muß aber 1654 heißen) an der Pest gestorben, vocirte E. E. Rath ao 1654 den 24. Nov. den David Hillen zum Stadt Apothecker und eodem anno den 6. December, kam der Contract zum Standt", berichtet Wendland. David Hille heiratete im Jahre 1657 die Tochter des hiesigen Hofapothekers Johann Anselius, welcher seinem Schwiegersohn infolge eines am 8. Dezember 1656 „auffgerichteten Vertrages" die Hofapotheke im Jahre 1662 abtrat.

b) Die Fürstbischöfliche Hofapotheke.

Nach dem Tode des ersten evangelischen Bischofs von Kammin, Martin Weiher, (1556) sah sich sein Nachfolger, der bischöfliche Herzog Johann Friedrich, in seinem Fürstentum nach einem geeigneten Hofhalte um. Er beschloß, Köslin zu seiner Residenz zu erwählen und begann deshalb 1568 mit dem Bau eines Schlosses auf den Ruinen des alten Cistercienser-Nonnenklosters. Die Vollendung dieses Werkes mußte er seinem Nachfolger, Herzog Casimir, (1574—1602) überlassen; unter diesem fand auch die Verlegung der stiftischen Kanzlei und des Gerichts nach Köslin statt, welches sich seit dieser Zeit mächtig entwickelt und erhöhten Wohlstand gefunden hat. Bischof Casimir lebte hier jedoch nur zeitweise; er zog es vor, unstät umherzuschweifen. Nachdem er 1602 der Regierung entsagt hatte, trat an seine Stelle der von ihm 1598 bereits zum Nachfolger postulierte Neffe Franz (1602—1618); dieser hat die längste Zeit von allen Bischöfen in Köslin residiert. Unter ihm hat auch die Errichtung einer zweiten Apotheke in Köslin, der Fürstbischöflichen Hofapotheke, stattgefunden. In welchem Jahr dieselbe gegründet wurde, ist nicht bekannt ~~(1599 ?).~~ Wir wissen nur, daß nach 1602 ein Joachim Engelbrecht an Stelle des Ratsapothekers Christian Matthias Farben Gewürze, Pergament usw. der Kirche lieferte. Die Vermutung, daß er Apotheker war (in den Kirchenbüchern führt er keinen Titel) wird

1596

durch eine kurze Mitteilung Wendlands bestätigt: „Hier zu Cöslin sind „tempore Ducis et Episcopi Camminensis Franciscus" (= zur Zeit des Herzogs und Bischofs Franz) 2 Apothecker gewesen, als ein Fürstlicher Hoff-Apothecker nahmens Joachim Engelbrecht und ein Rahts-Apothecker nahmens Christian Matthias."

Joachim Engelbrecht starb am 27. Februar 1616; zu seinem Nachfolger ernannte der Fürstbischöfliche Kanzler Andreas Bulgrin den Apotheker Johannes Anselius, welcher die Apotheke von den Kindern seines Vorgängers käuflich erwarb. Anselius ist im Jahre 1591 geboren. Näheres über seine Herkunft war nicht aufzufinden. Er heiratete am 23. September 1616 die Witwe Anna Starcke, Tochter des Archidiakonus an der hiesigen Pfarrkirche Joachim Lütkeschwager*). Sie wurde am 8. November 1587 geboren und heiratete am 29. Juli 1607 den Kaufmann oder „Weinschenck" (?) [er lieferte den Altarwein] Stephan Starcke, welcher im Mai 1614 starb. Dieser Ehe waren drei Töchter entsprossen. Die Witwe betrieb das Geschäft ihres Mannes weiter, denn sie lieferte wie bisher den Wein an die Kirche. An ihre Stelle als Lieferant trat dann ihr zweiter Mann, der Hofapotheker Joh. Anselius, mit dem sie 44 Jahre in glücklicher Ehe lebte. Sie hatte die Freude, 5 Kinder, 17 Enkel und noch 3 Urenkel zu sehen. Ihr letztes Lebensjahr scheint recht traurig gewesen zu sein. „Weil der höchste Gott auch Meine Haußfrawen, die im 73 Jahre ist, so hoch angegrieffen, das Sie

---

*) Joachim Lütkeschwager war der Sohn eines Jamunder Bauern; er heiratete 1586 die Tochter Margarethe des dortigen aus Köslin stammenden Predigers Lorenz Krüger. 1585 wurde L. Kantor, 1588 dritter und 1603 zweiter Geistlicher an der hiesigen Pfarrkirche; er starb am 18. Februar 1618. Er hatte sich, der Sitte seiner Zeit folgend, einen gelehrten griechisch-lateinischen Namen beigelegt und nannte sich in der Uebersetzung „Micraelius". Sein Sohn Johann Micraelius ist der berühmte pommersche Historiker (geb. 1. September 1597, gest. 3. Dezember 1658).

die Sprache, leider, verlohren hat." Sie starb am 7. Dezember 1660.

Im Jahre 1621 bat Anselius den Bischof Ulrich (1618—1622) um ein Privileg für seine Apotheke, um Schutz gegen die überhand nehmende Konkurrenz zu erhalten; dieser Bitte kam der Herzog gern nach und erteilte „Unserm Apotheker zu Cößlin" am 1. September das noch heute auf der Ratsapotheke ruhende Privileg; es lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Ulrich Hertzog zu Stettin Pommern der Caßuben und Wenden Fürst zu Rugen, Erwählter Bischoff zu Cammin, Graffe zu Bützkau vnd Herr der Lande Lawenburg vnd Büthow, Uhrkunden und Bekennen hiemit für Jedermenniglich, Nachdem Uns der Ehrsame Unser Apotheker zu Cößlin vnd lieber getrewer Johannes Anselius in Unterthänigkeitt zu Erkennen gegeben, wie Uns dann auch ohne das bekand, wasmaßen Er jährlich auf Einschaffung frischer gutten Materien, an Specereyen, Medicinalien, Gewürz vnd anderm, deßen man in Kranckheitten vnd sonsten in ehren vnd Nohtfällen bedürftig, ein ziemliches spendiren vnd anwenden, daßelbige aber, was auf der Medicorum verordnete recepta mit allen mögl. fleiß vnd Unkosten praepariret, vnd ohne bare bezahlung, so bey mehrentheils Adel vnd Unadel bey vnd vber Jahr vnd tag außständig bleibt, abgefolgt, eine geraume Zeitt entrahten vnd borgen, auch an dem jenigen, was vielmals beliegen vnd vnverkaufft bleibt, großen Schaden erleiden vnd empfinden muße, vnd dahero seine Apotheken nicht lang würde im guttem Stande, also daß Mennigl. ia Uns selbsten damit gedienet, erhalten können, Wann nicht solchen verzug der bezahlung nebenst andern schaden vnd Abgange, der Handkauf in etwa ersetzen vnd einen täglichen pfenning darreichen thete, Mit fernerem vermelden, daß sich itzo Gewürz Crämer, Junge Apotheker, wie auch Schotten finden, die Sich vnterstehen zum vorfange verderb vnd Untergange der officin einen Gewürz Cram oder bey Apotheken einzurichten, vnd allerley Gewürz oder Apothekerwahren feil zu haben, Unterthänigl. bittend zu verhütung obgedachten Untergangs der Apotheken mit welchem es bey solchem Unwesen

vnd vielheit der Apotheken nicht lang würde bestand haben können, Solches abzuschaffen, vnd seine Apotheken für solchen vnd dergleich eindrang in Gnaden zu beschirmen vnd Ihme ein Privilegium deßfalls mitt zu theilen.

„Wann dann hierunter Bonum publicum versiret, vnd Menniglichen in den gemeinen besten mehr an einer wolbestaldten eingerichteten officin, alß an vielen vnbestaldten Apotheken vnd andern Pudel Krämern gelegen, Alß haben Wir seinem Unterthänigem Suchen in erwegung seiner biß dahero geleisteten Dienstfertigkeit, vnd daß dieses so woll zu unser alß Menniglichen ersprießlichkeit gereichen thut, gnädigl. stat geben wollen, Immaßen Wir dann gedachten Unsers Apothekern Johannis Anselii Apotheken hiemitt vnd in Krafft dieses aus Fürstlicher Macht vnd Obrigkeit dem gemeinen besten zu nutze Kräfftigster maßen, wie solches am bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, privilegiren dergestald vnd also, daß Niemand ann Apothekern oder Gewürz Crämern in unser Stiffts Stadt Cößlin außerhalb itzigen Christianus Matthias Gewürz oder ander Apothekerwahren so wenig an Materialien oder Simplicibus alß compositis wie Sie nahmen haben mögen, feyl haben, verkauffen, vnd sich solcher Kunst, handkaufs vnd Nahrung bey verlust der wahren vnd anderer ernster strafe gebrauchen solle, Jedoch soll Er verpflichtet sein, daß Er mit Raht vnd Zuthat unsers Leib Medici alle nohtwendige frische materien vnd medicinalien in die Apotheke einschaffen, die Recepte so von unsern oder andern Medicis in seine Apotheken kommen, mitt allem trewen fleiße entweder selbsten verfertige, oder daß Sie durch die seinen der gebür nach, praepariret werden, mitt schuldiger gebührender Sorgfeltigkeit bester möglichkeit vnnd wißenschafft nach, besoderen. Wann wir Sr. von nöhten, Unterthänigl. aufwarten, vndt sonsten seine Apotheken jed Zeitt in solchem stande, damit Mennigl. was ein jed bedürftig, vmb billige bezahlung, vnd in der taxa so in den Alt Stettinschen Apotheken gehalten wird, mechtig vnd habhafft werden möge, halten vnd sich allenthalben, alß einem getrewen aufrichtigen Apothekern gebührett, bezeigen müße, solle vnd wolle. Deßwegen Er auch aller immu-

niteten vnd Freyheitten gleichst andern Unsern Dienern zu genießen haben solle. Gebieten darauf ernstlich vnd bey vnser arbitrarstraffe Burgermeister vnd Rahtt vnser Stiffts Stadt Cößlin vnd Jedermennigl. Ihme vnserm Apothekern Johannem Anselium bey diesem Unserm gegebenem Privilegio gebürlich zu schützen vnd zu handhabenn, vnd so wenig selbsten Ihme dawieder zu molestiren, Alß auch nicht zu verhengen oder zu verstaten, daß Ihme bey seiner Apotheken von Jemands einiger eintrang oder fürfänglicher abgang Sr. Nahrung, auf was weise oder wege auch durch was Standespersonen solches attentiret werden könte, geschehen, oder zugefüget werden könte, geschehen oder zugefügtt werden möge.

Uhrkundtlich haben Wir dieses mitt eigenen Händen vnterschrieben, vnd Unserm Insiegell bekräfftigett.

Datum Rügenwalde den 1. September.
Anno 1621.

Der Nachfolger Ulrichs, Herzog Bogislav XIV., bestätigte dieses Privileg am 28. August 1623 und „begnadigte“ am 18. September 1627 den Joh. Anselius auf dessen Bitte hin mit dem „freyen Weinschanck“.

Vor dem Jahre 1621 besaß also keine der beiden hiesigen Apotheken ein Privileg. Aehnliche Verhältnisse gab es z. B. in der Stadt Kolberg. Hier bestand von 1340 bis 1618 eine „Ratsapotheke“, deren Leiter vom Rat „bestellt“ wurden. Die Apotheke selbst war wohl Eigentum des Magistrats und wurde jedenfalls verpachtet, denn im Jahre 1618 verhandelte „erblich und eigentümlich“ der Apotheker Lorenz Dreder mit dem Rate „um das ganze Corpus ihrer Apoteken, welche sie eine geraume Zeit in ihrer disposition und Verwaltung gehegt“; auf eine besondere Bitte verlieh der Landesherr, Herzog Ulrich, „ein singulare Privilegium“, das erste also, welches Kolberg erhielt. 1656 wurde ein zweites Privileg zu einer neuen Apotheke, der jetzt noch bestehenden Hofapotheke und am 28. April 1658 ein drittes Privileg dem Magistrat selbst zu einer neuen Ratsapotheke erteilt.

Das Fehlen eines Privilegs für die alten Ratsapotheken (sowohl in Köslin als auch in Kolberg) beweist, daß solche gar nicht erteilt worden sind, weil die Städte auch gar nicht befähigt waren, ein Privileg auszustellen. Ein solches Recht stand nur dem Landesherrn zu. „Den Fürsten, welche einen mit Zubereitung von Arzneien vertrauten Leibmedicus ohnehin in ihrer unmittelbaren Umgebung besaßen, lag ein Interesse am Apothekenwesen um so ferner, als die Städte auf diesem Gebiete längst vorangegangen waren. Erst die Erweiterung des Hofhaltes und die Entfaltung eines Hofstaates ließ die Einrichtung eigener Offizinen dem fürstlichen Ansehen angemessen erscheinen. Wie nun jedem Gnadenakte urkundlich Ausdruck verliehen wird, so war jeder Hofapotheker der natürliche Inhaber eines Privilegs. Hofapotheker waren naturgemäß überall dort vorhanden, wo ständig oder vorübergehend Hofhaltungen ins Dasein getreten waren.“ (Dr. Wernicke, Ph. Ztg. 1902).

Daß Anselius „Hofapotheker“ war, erfahren wir von ihm selbst aus einem Gesuch im Jahre 1660 an den Kurfürsten um Befreiung von allen „oneribus personalibus“:

„Ewer Churfürstl. Durchl. kan Ich in Unterthänigkeit zue berichten nicht vorbey, wasmaßen bey den dreyen letzt Regierenden Herren Hertzogen Von Pommern, benamtlich, Herren Frantzen, Herren Ulrichen und Herrn Bogißlaffen Hochlöblichsten andenckens Ich für einen Hoff-Apotecker in Unterthänigkeit auffgewartet, auch in wehrenden meinen Diensten Mich solcher gestalt angeschicket, das dieselben alle Fürstliche gnade Mir erwiesen, auch also gnädig privilegiret, das Ich gleich andern Hoffdienern aller immunitäten und exemptionen zue genießen haben solte.“

Im Jahre 1634 beschwerte sich Johann Anselius beim Bischof Bogislav XIV. über die Konkurrenz, welche ihm im Gewürzhandel verschiedene Einwohner machten; der Bischof nahm sich seiner an und befahl: „Weil dann dieses Beginnen wieder des Supplicanten Privilegium anlauffet, undt boni publici causa Billig dahin zu sehen, wie für die Stadt undt den Landmann, die Apothecke in gutem woleingerichteten Stande, ohne Schmelerung conserviret bleiben mögen. So ist demnach an Euch unser gnädiger Befehl, dieses reifflich zu erwegen, an Unser Statt den

Supplicanten bey vorangezogenem seinem Privilegio der gebühr zu schützen, undt denenselben, welche mit Anmaßung des Gewürtz-Handels ihnen darwieder turbieren wollen, desfals ernste inhibition zu thun, auch ihnen die Waaren wegnehmen usw."

1635 wurde Anselius zum Senator und 1640 zum Kämmerer erwählt, welches Ehrenamt er bis zu seinem am 3. Dezember 1667 erfolgten Tode bekleidete.

Von seinen 5 Kindern (2 Söhne starben jung 1622 und 1624) interessiert uns besonders die Tochter Ester, die Frau des Ratsapothekers David Hille (geb. am 1. Dezember 1628).

Nachdem durch den westfälischen Friedensschluß im Jahre 1648 Brandenburg das säkularisierte Bistum Kammin unter dem Titel eines Fürstentums erhalten hatte, trat 1650 der letzte camminsche Bischof Ernst Bogislav v. Croy das ganze Stift an Brandenburg für 100 000 Taler ab. Joh. Anselius suchte deshalb bald bei dem neuen Landesherrn um Bestätigung seines Privilegs nach; dieselbe erfolgte am 2. Januar 1654. (Eine Abschrift dieser Uebertragung, aus dem Jahre 1660 stammend, datiert vom 2. Januar 1655.)

Ueber die Abtretung der Hofapotheke an David Hille wird uns berichtet:

„Weill aber die Bischöffliche Regierung abgegangen, undt kein Mediens, deßen sich die herumb liegenden von Adel aufm Lande bedienet, alda (nämlich Köslin) nicht vorhanden, undt dahero die abnahm undt nahrung in den Apothecken sehr abgenommen, seindt beyde Apothecken zusammen gestoßen undt hatt der itzige Apothecker David Hille ein Privilegium Anno 1655 darauf erhalten, welches Anno 1662 erneuert worden.

Nach Wendland blieb jedoch die Hofapotheke bis 1662 in dem Besitz des Joh. Anselius: „. . . und hat bemeldeter Johann Anselius als Hoff Apothecker sich mainteniret und die Apothecke bis ao 1662 beybehalten, nachgehendts aber seinem Schwieger Sohn David Hillen dieselbe mit allen privilegiis und praerogativis gäntzlich abgetreten." An anderer Stelle schreibt Wendland: „Wie er (David Hille) nun ao 1655 an des Hoff Apoth. Joh. Anselii Tochter versprochen und diese ihm ao 1657 würklich beygeleget wurde, so tratt Joh. Anselius ihm ao 1662 die Hoff Apotheck gantz ab, wodurch denn die Hoff- und Stadt Apotheck combiniret und durch die Privilegia de anno 1655/1662 boni publica causa in ein corpus gestoßen, folgl. David Hille Hoff- und Stadt Apothecker zugleich wurde."

Im Jahre 1670 entbrannte ein großer Streit zwischen David Hille und dem auf seiner Seite stehenden Magistrat einerseits und Johannes Harder, einem „vornehmen Bürger in Cößlin, Sohn des Doct. Harder, Bischöffl. Hoff-Raht", andererseits. Letzterer betrieb einen Handel mit Gewürzen, welchen ihm der Rat auf eine Beschwerde des sich auf sein Privileg berufenden Apothekers untersagte. Nachdem auch die hinterpommersche Regierung ein Gesuch des Harder abgeschlagen hatte, „weil bey der Statt Cößlin gegenwertigen Zustande die Apothec sonsten nicht unterhalten werden könne", wandte sich Harder klagend an den Kurfürsten und bat, ihm ein Privileg „über den Würtzhandel" zu erteilen. Dieses Gesuch unterstützten in zwei großen Bittschriften „Sämbtl. 8 Haupt- undt andere Kleine Gewercke zue Cößlin", sowie die „gemeine Bürgerschafft". Anscheinend spielten hier Mißgunst, Neid und Haß mit; es gönnten viele dem hochangesehenen und wohl ziemlich vermögenden Apotheker und Mitgliede des Rates nicht, daß er „so woll seine eigene, alß des Rahts Apothecke versiehet undt von zween Apothecken seine nahrung hatt", und daß er allein befugt war, Handel mit Gewürzen zu treiben:

„. . . Nun kan Ja niemand sagen, das Unser Einwohner bestes darin beruhe, das der Apothecker beyde Apothecken, undt daneben allen Gewürtz-Handell allein haben undt in solidum behalten solle. So seindtt auch der Hochsehl. Pomr. Hertzogen vndt Ew. Churfürstl. Durchlaucht erstes gegebenes Privilegium nicht auff Einen Menschen allein, sondern auff 2 Apothecker nemlich Cäm. Johan Anselium, undt Cämmerer Christian Matthias gerichtett, anjetzo aber wil deßen Schwieger Sohn nicht allein beyde Apothecken, sondern dabenebenst auch allen Gewürtz-Handell allein haben, welches Ja zu erbarmen, Denn Der Gewürtz-Handell ist Eine freyhe Kauff-

mans Nahrung die zu Collberg, Stargardt vndt in anderen Städten liberè zuegelaßen Ja Zue Greiffenbergk, welches doch Eine ganz ausgebrandte Stadt ist, seindt 4 Gewürtzkrämer, zu Cörlin 2 zu Bublitz v. in anderen geringen Städten sein Gewürtzkrämer, vndt wir sollen, weder Apothecker noch Gewürtzkrämer haben, undt alles gedoppelt theur bezahlen. Die im Bescheide (der hink. Pom.Reg.) enthaltene ratio, das nemlich ohn dem Gewürtz Handell die Apothecke nicht könne conserviret werden, ist ohne Grundt vorgebracht, den hiebevor 2 Apothecken gewesen, undt Combinatio nur neuligster Jahre geschehen, undtt haben sich allewege 2 Apothecker so reichlich ernehret, das Sie außer Heusern, Ackern, undt anderen Gütern den Ihrigen viel Tausendte nachgelaßen, undt Jetziger Apothecker hat ohne seine patrimonial Güter große Capitalia zu Dantzig, Die Er zu seiner Apothecke nicht verwenden darff, sondern kan immer mehr Geldt machen. Andere müßens dakegen wol bleiben laßen, so bej diesen kümmerlichen Zeiten fast das Leben nicht ausbringen können. Vber solches hat Ja gedachter Harder New gebawt undt ist noch im Baw begriffen usw."

Einen ähnlichen Inhalt hat die zweite Bittschrift. Hierauf entschied der Kurfürst: „Weil Harder nun alda sich wohnhafftig niedergelaßen und ein New Hauß zu dem ende gebawet damit er desto bequemer seinen erlernten Gewürtzhandel darinnen treiben möchte, Die Burgerschafft euch für Ihn supplicando eingekommen, und unterthenigst gebeten, gedachtem Hardern zu Ihrem und Der Stadt Gemeinem besten sothanen Gewürtzhandel gnedigst zu verstaten, Alß haben wir dießem petito in gnaden deferiret, Vnd befehlen Euch demnach hiemit gndgst. gemelten Johan Harder das gewöhnliche Privilegium über den Gewürtzhandel außzufertigen."

Diese Erlaubnis wurde jedoch auf Vorschlag der Hinterpommerschen Regierung auf Pfeffer, Ingwer und „Toback" beschränkt. Hiermit gab sich aber Harder nicht zufrieden. Auf sein „gantzwehmühtigstes und unabläßiges" Bitten erfolgte schließlich im Februar 1671 eine Kgl. Resolution, daß ihm das erbetene Privileg ausgestellt werden sollte, „dafern er nehmlich eine schriftliche Ver-

sicherung von sich stellet, das gewürtz wolfeiler, als der Apothecker zu geben." Hiermit schließen die Akten; doch scheint diese Angelegenheit noch lange nicht zur Ruhe gekommen zu sein; es wird nämlich ganz kurz berichtet, daß der Kurfürst im Februar 1672 befahl, „zwischen dem Würtzhändlern Joh. Hardern, und den Rath der Stadt Cößlin, und David Hille in der sache einen Verhör anzuordnen, die gütte zu versuchen; In entstehung aber derselben, was den actis und den Rechten gemeeß ist, zu verordnen."

Seit dem Jahre ~~1667~~ bekleidete David Hille das Amt eines Senators und seit ~~1684~~ das Amt eines Kämmerers. Seine Ehe war kinderreich. Von seinen Töchtern heiratete Ester den späteren Kösliner Bürgermeister Bartholomäus Hille, Christina den Provisor ihres Vaters, den späteren Besitzer der Apotheke, Christian Lütke.

Betrachten wir uns einmal die gesellschaftliche Stellung, welche die Apotheker hier inne hatten. Vermöge ihres für damalige Zeiten recht hohen Bildungsgrades und vermöge ihres Berufes, welcher „mehr als eine Kunst denn ein Handel" galt, standen sie den gelehrten Kreisen am nächsten. Zu den Honoratioren eo ipso zählend, saßen die Apotheker im Ratskollegium und bekleideten das Amt eines Senators und Kämmerers (die nächste Stelle nach dem Bürgermeister). Durch ihre Heirat und durch die Heirat ihrer Kinder waren sie mit fast allen vornehmen und angesehenen Familien Köslins verwandt.

Die Vereinigung ~~beider~~ Apotheken zur jetzigen Rats-, ~~damals~~ kurz. Stadtapotheke genannt, fand wohl erst im Jahre 1685 statt. David Hille ließ „um die Apotheke in beßern standt zu bringen, ein kostbahres Hauß am Marckt aufbawen." Nach Fertigstellung desselben bat er den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, das Privilegium seiner Apotheke (v. J. 1621) auf seinen Schwiegersohn Christian Lütke zu übertragen; David Hille war anscheinend krank; er ~~muß~~ auch bald nach Absendung seines Gesuches gestorben ~~sein,~~ (im Februar 1685) im Alter von 60 Jahren. Die erbetene Extension des Privilegs erfolgte unterm 2. April 1685 und deren Bestätigungen durch den Kurfürsten Friedrich III. unterm

15. September 1691 und durch den König Friedrich Wilhelm I. unterm 12. Oktober 1714.

Im Jahre 1704 wurde Chr. Lütke zum Ratsherrn (Senator) gewählt. Als im Jahre 1718 die große Feuersbrunst die Stadt heimsuchte, wurde auch die Apotheke ein Raub der Flammen, worauf Chr. Lütke „ein großes Maßives Eckhaus und Neben Wohnung nebst einer wohl aptirten Apotheck mit schweren Kosten angeleget und erbauet“ hat. Bis zu ihrer Fertigstellung wohnte Lütke in „der Vor-Stadt“ und dann in einem „Häußgen“ in der Stadt, welches er „ad interim auffgeworffen“. Er starb im Mai 1722. Von seinen beiden Söhnen studierte der Aeltere, Joachim, Theologie, der Jüngere, Michael, Medizin; dieser sollte dem Wunsche des Vaters gemäß nach Beendigung seiner Studien die Apotheke übernehmen, welche die Witwe durch den Provisor Heinrich Schmetius verwalten ließ. Letzterer ging jedoch mit der Absicht um, sich in den Besitz der Apotheke zu setzen, weshalb er nach vergeblichen Unterhandlungen mit der Witwe bei König Friedrich Wilhelm um Uebertragung des dem verstorbenen Lütke verliehenen Privilegs auf seine Person bat.

Der Magistrat, der Hinterpommersche Landesphysikus Dr. Bolten und die Stäbe der Grumbkowschen und Wensenschen Regimenter befürworteten das Bittgesuch des Schmetius, weil es nach ihrer Meinung gut wäre, wenn die Apotheke nicht immer verwaltet, sondern einen Besitzer erhalten würde, worauf die Kriegs- und Domänenkammer beim Könige anfragte, „ob nicht zum Besten des publici des verstorbenen Lüttkens Privilegium auf diesen Schmetium zu transferiren und expediren sein wird“.

Die Witwe Lütke wandte sich nun ebenfalls mit einem Gesuch an den König; sie berichtete, daß sie durchaus nicht willens wäre, ihrem Provisor Schmetius, „der nach meiner Apothecke schnappet, ob Er gleich so wenig eigene baare Mittel hat, damit Er sich eine Apothecke anschaffen könte, noch ein eigenes Hauß und liegende Gründe hat, ohn welches ein Apothecker in Cöslin nicht bestehen kann“, ihre Apotheke abzutreten, und bat, daß das Privileg auf ihren jüngsten Sohn Michael, welcher, dem Wunsche ihres Mannes gemäß, die Apotheke nach Beendigung seiner medizinischen Studien übernehmen sollte, übertragen würde; er wäre „von jugend auff in seines Vatern Apothecke umbgegangen“, hätte „auch in der Fremde andere Apothecken frequentiret“. Ihrem Provisor könnte ja das Privileg des in Konkurs geratenen Apothekers Heinrici verliehen werden. Nachdem aber Schmetius wiederholt gebeten hatte, ihm das Privileg der Apotheke zu übertragen, wurde der Pom. Kriegs- und Domänenkammer anbefohlen, ein „quantum vorzuschlagen, „wie viel ihr vermeynet, daß der Supplicant der Wittwe Lütcken vor die Abtretung des Privilegii geben solle“. Es wurden hierauf der Landesphysikus Dr. Bolten und der hiesige Regiments-Feldscher Bärendts aufgefordert, „zwischen dem Provisore Schmetio und der Wittwe Lütcken einen contract zu machen, waß Derselbe vor dem corpore pharmaceutico und abtragung des Privilegii der Wittwe geben solle. Falß Ihr aber die Intereßenten in der Güte darüber nicht vergleichen könnet, so habt Ihr binnen 14 Tagen das Quartum auf Pflicht und gewißen dem Collegio vorzuschlagen“.

Inzwischen hatte Michael Lütke sein Studium beendet; er kehrte als Dr. med. in seine Vaterstadt zurück, um die väterliche Apotheke anzutreten und ärztliche Praxis auszuüben. Ein erneutes Gesuch der Witwe, das Privileg auf ihren Sohn zu übertragen, wurde trotz aller Bitten von seiten des Schmetius und seiner Fürsprecher genehmigt. Die Königl. Resolution lautete: „. . . daß, wenn Er (Dr. M. Lütke) vom hiesigen (Berlin) Collegio Medico ein testimonium produciren wird, daß Er zur Praxi Medica zu Cöslin zu admittiren und einer guten Apothecke vorzustehen capable sey, seinem Gesuch wegen transferirung seines Vaters Privilegii auf Ihn deferiret werden solle.“ Die Uebertragung erfolgte dann am 24. Februar 1725. Man war von dieser Lösung der Nachfolgerfrage nicht befriedigt: „. . . . da also solchergestalt bey der Sache weiter nichts geschehen könne, obwohl dem Publico dienlicher gewesen seyn möchte, wan das Privilegium auf einen tüchtigen Apotheker transferiret, hingegen dem Dr. Lütcken nur allein praxim Medicam zu exerciren erlaubet würde.“

x ... an der Universität Koenigsberg i. Pr. immatrikuliert worden | xx Danziger Bank

Dr. Lütke war jedoch verpflichtet, „jedesmahl einen verständigen tüchtigen geschwohrenen Provisorem seinem versprechen nach“ zu halten.

Schmetius zog auf Anraten des Kriegsrats Zücquer nach Stolp; er konnte sich nicht entschließen, die dortige sehr überschuldete Apotheke zu übernehmen, „worin er sich als Anfänger nicht setzen könne“. Nachdem er sich ~~hier~~ mit Barbara Catharina Schlutius (geb. am 9. März 1694), Tochter des Senators David Schlutius, verlobt hatte, bewarb er sich im April 1726 um das Privileg des Heinrici, welcher 1723 Konkurs gemacht und Köslin bei Nacht und Nebel verlassen hatte. Schmetius begründete sein Gesuch damit, daß hier 2 Apotheken wohl bestehen könnten, da die Stadt „weit volkreicher wird und von tage zu tage zunimt, auch eine starke Garnison hier lieget und das Kgl. Hoffgericht ist, daß also 2 Apothecken, welche schon zuvor gewesen, jetzo umb so viel nöthiger sind“. König Friedrich Wilhelm willfahrte dieser Bitte, trotz des Widerspruchs von seiten des Dr. Michael Lütke.

Bereits nach vierjährigem Besitz verkaufte Dr. M. Lütke die Apotheke an seinen Vetter Mathaeus Gabriel Wendland*), welchem das Privileg am 18. Oktober 1730 übertragen wurde. Dr. Lütke hat sich wahrscheinlich als Arzt in Stolp niedergelassen, oder er ist auf eine Bewerbung hin, ~~vielleicht mit Hilfe von Verwandten~~, zum Stadtphysikus gewählt worden; in einem alten Kaufkontrakt (1754) (auf dem hiesigen Amtsgericht) hat er unterzeichnet: „Stadt Physicus

*) Die Familie Wendland ist, soweit sich dieses aus den Kirchenbüchern nachweisen läßt, schon am Ende des 16. Jahrhunderts in Köslin ansässig gewesen. Ein Michael Wendland war von 1578 bis 1685 Kantor an der Pfarrkirche zu St. Marien. Von seinen Nachkommen haben für uns Interesse: sein Sohn (?) Dr. Michael Wendland (gestorben 1642, verheiratet mit Ursula Papke); dessen Sohn Michael Wendland, Ratskämmerer, (geboren 1625, gestorben im Oktober 1685, verheiratet mit Gertrud Schweder); dessen Sohn Gabriel Wendland, Ratskämmerer (geboren im Dezember 1658, gestorben im Januar 1715, verheiratet mit Sophia Hille); dessen Sohn Mathaeus Gabriel Wendland (Apotheker) siehe oben!

Stolpensis“. Wendland wurde am 2. August 1699 geboren als Sohn des Kämmerers und Advokaten Gabriel W. und der Sophia W., geborene Hille (eine Tochter des Kämmerers und Apothekers David Hille). Wendland war also ein Urenkel von Johann Anselius. ~~Ein Verwandter von ihm~~ ist ~~auch~~ Johann David Wendland, dessen umfangreiche Handschrift über die Geschichte Köslins noch jetzt im hiesigen Schwedenschen Stift aufbewahrt wird.

Wendland war verheiratet mit seiner Cousine ~~(?)~~ Catharine Sophia Möll (geboren 5. Jan. 1698). Ihre Mutter Catharina war eine geborene Wendland.

Nach 21jährigem Besitz verkaufte W. seine ziemlich in Verfall geratene Apotheke „wegen seiner bekandten kräncklichen Umstände“ an Georg Gottlieb Titz für 500 Reichstaler; der Kaufkontrakt datiert vom 12. März 1751. Die Apotheke war seit 1616 bis 1751, also 134 Jahre, in den Händen einer Familie gewesen. Wendland starb am 12. April 1754 im Alter von $54\frac{1}{2}$ Jahren; seine Frau war ihm bereits 1753 durch den Tod entrissen worden.

Georg Gottlieb Titz wurde am 8. August 1710 als jüngster Sohn des Gewandschneiders*) Georg Abraham Titz geboren; er heiratete 1755 die Tochter Clara Maria (geboren am 11. April 1732) des Brauers Michael Christian Schwarz. Hieran erinnert noch ein großer bronzener Mörser im Laboratorium der Ratsapotheke, welcher dem jungen Paare als Hochzeitsgeschenk überreicht worden war. Er trägt folgende Inschrift:

Georg Gottlieb Titz
Clara Maria Schwartzen
d. 27. Sept. 1755.

(Derartige Mörser hatten ziemlich bedeutenden Wert und bildeten das Prunkstück eines Apothekenlaboratoriums.)

Seine Ehe scheint eine recht traurige gewesen zu sein; es starben ihm 1759 an einem Tage zwei

*) Die Gewandschneiderzunft war eine alte Kaufmannsgilde, welcher die vornehmsten Bürger Köslins angehörten. Georg Abraham Titz wurde am 31. Juli 1666 als Sohn des Tuchmachers Albert Titz geboren.

Kinder; 1762 mußte er wiederum einen Sohn und 1764 eine Tochter zu Grabe tragen.

Unter Titz hat wahrscheinlich die Verlegung der Ratsapotheke in das Gebäude stattgefunden, in welchem sie sich noch jetzt befindet. Bereits 1752 hatte sein Schwiegervater von seinem Bruder, dem Kaufmann Carl Rudolf Schwarz, dessen „am Marckt, zwischen dem Kaufmann Herrn Oldenburg, und dem Königl. Schutz-Juden Salomon Borchard, innen belegenes Vorders und Hinter-Haus, samt allen was darinnen Nied- und Nagel-fest ist, um und für 1220 Rthlr. zu einem Todten-Kauf verkaufet". Dieses Haus hat er dann später seinem Schwiegersohn käuflich oder erblich überlassen.

Titz starb am 14. Mai 1776. Er hatte sich nach dem Tode seiner Frau (19. 5. 1773) zum zweiten Male mit Eva Christine Frantz(en) verheiratet im Alter von 64 Jahren; dieser Ehe entsproß eine 2 Monate nach seinem Tode geborene Tochter. Die Witwe ließ die Apotheke verwalten, verheiratete sich 1777 mit dem Stadtphysikus Dr. Cronert und nach dessen Tode zum dritten Male (1784) mit dem Nachfolger ihres ersten Mannes, Apotheker Karl Gustav Koebke, welcher die Apotheke von den Erben seines Vorgängers käuflich erwarb und sie im Jahre 1810 (5. Jan.) für 10 000 Rhlr. an Johann Georg August Perrin abtrat. Koebke war auch zwei Mal verheiratet; seine zweite Frau war eine geborene Konrad; er starb am 8. Dezember 1812.

Perrin war am 4. August 1775 zu Pyritz als Sohn eines ehemaligen höheren russischen Steuerbeamten geboren; er war pharmazeutischer Assessor bei der hiesigen Regierung.

Er verkaufte nach 33jährigem Besitze die Apotheke für 39 000 Taler an den Apotheker 1. Kl. *)

*) Die früher geltende Einteilung in Apotheker erster und zweiter Klasse (mit verschiedenen Rechten in bezug auf die Erwerbung von Apotheken in größeren oder kleineren Städten) ist mittelst A.-O. vom 26. November 1853 aufgehoben und dadurch fortan die Befugnis zum Besitze einer Apotheke an denjenigen Qualifikationsnachweis gebunden, welcher früher von den Apothekern 1. Kl. gefordert wurde.

August Wilhelm Meyer aus Berlin und starb am 6. Juni 1846 in ~~dem jetzt Grünthalschen Hause~~. Auf Meyer folgte der zurzeit noch hier als Rentier lebende Herr Stadtrat a. D. Julius Block, Sohn des Apothekers Block in Stargard; dieser kaufte am 1. Mai 1876 die Apotheke für 126 000 Mark und überließ sie 20 Jahre später ihrem heutigen Besitzer, Herrn Ernst Friederici.

Innerhalb ihres fast 340jährigen Bestehens hat die Ratsapotheke nur 15 Besitzer gehabt, von denen noch 2 auf die Fürstbischöfliche Hofapotheke, welche circa 63 Jahre (1599—1662) neben der alten Ratsapotheke bestanden hat, kommen.

Die Hof- und Garnisonapotheke (zum schwarzen Adler).

Ganz allmählich erholte sich Köslin unter Brandenburgischer Herrschaft von den schweren Schicksalsschlägen, welche Kriege und Pest der Stadt im 17. Jahrhundert zugefügt hatten. Die Segnungen eines seit mehr als einem Menschenalter ungestörten Friedens vermehrten den Wohlstand und die Zahl der Einwohner. Nicht wenig trug noch der Umstand dazu bei, daß Köslin im Jahre 1713 das aus 10 Kompagnien bestehende Infanterie-Regiment von Grumbkow, sowie den Stab des Rouvignak du Veyneschen Dragoner-Regiments erhielt. Da wurde im Jahre 1718 Köslin abermals durch ein schweres Unglück heimgesucht. Ein großer Brand am 11. Oktober äscherte mehr als die Hälfte der Stadt ein. Nachdem aber König Friedrich Wilhelm I. pekuniäre Unterstützungen hatte zuteil werden lassen, verfügte er noch, daß die Landvogteien zu Stolp und Greifenberg, sowie die Burggerichte zu Neustettin und Belgard in einen oberen Gerichtshof, das Hofgericht, mit dem Sitz in Köslin, vereinigt werden sollten. Die Stadt erholte sich infolgedessen auch bald und ihr schnell wieder zunehmender Wohlstand sowie das rasche Anwachsen der Einwohnerzahl veranlaßten den Kamminer Apotheker Heinrici (oder Henrici), sich um die Erlaubnis zur Anlegung einer zweiten Apotheke zu bewerben. Er war bereits in Köslin als Provisor in der Ratsapotheke bei Christian Lütke gewesen, welcher über ihn berichtete: „Wie er denn auch ohne dehm schwachen Hauptes ist,

undt bißweilen nicht weiß, was er thut, weshalb ich ihn aus Commiseration etliche Jahre gehalten, wie er anderwerts nicht ein halb Jahr würde ausgehalten haben.“ Heinrici zog um 1719 nach Kammin, wo er sich auch bald mit der Witwe Salzwedel verheiratete und deren „Dohm“-Apotheke übernahm. Es war dort „in der letztern Contagions zeit auff dem Thum (=Dom) zu Cammin vor der Stadt Cammin liegendt gut befunden, daß daselbst sich jemandt auffhielte, welcher dem Capittel in vorkommenden Nöhten zu statten kommen könte“; es hatte sich „zu dem Ende alda ein Apothecker Johann Saltzwedel eingefunden, welcher eine kleine Apothec angerichtet, undt nachher alda geduldet worden. Der in Cammin privilegierte Apotheker Blindow aber hatt sich desfals vielfältig beschwehret, weil solches wieder sein Privilegium anliesse“. Nachdem Salzwedel gestorben und seine Witwe Heinrich Heinrici geheiratet hatte, wiederholte Blindow seine Klagen und erhob Einspruch gegen die Weiterführung der Domapotheke. Man hielt seine Beschwerden für begründet und war deshalb nicht abgeneigt, das Gesuch des Heinrici, welcher ebenfalls die Unmöglichkeit eines guten Bestehens zweier Apotheken in Kammin einsah, um ein Privileg zu einer zweiten Apotheke in Köslin zu befürworten. Es wurde also der hiesige Magistrat und Christian Lütke aufgefordert, sich zu dem Plane des Heinrici zu äußern. Jener berichtete, daß Christian Lütke sich bereits öfters über die immer größer werdende Konkurrenz durch die Krämer und den Schutzjuden Salomon Borchard Philipp beschwert hätte. Nun hätte sich noch vor Kurzem ein Italiener niedergelassen und „ihm (Lütke) zum praejuditz“, ohne das Bürgerrecht oder eine Königl. Konzession zu besitzen, Weine, Tee, Kaffee, Zitronen und andere dergleichen Waren verkauft, obgleich Christian Lütke laut seines Privilegs vom Jahre 1621/1627 der alleinige Verkauf von Wein und Gewürzen zustände. Sein Vermögen hätte Lütke teils durch den großen Brand (1718) verloren, teils dazu verwandt, 2 neue massive Häuser am Markt zu bauen und die Apotheke neu einzurichten; zu letztem Zwecke wäre er sogar nach Frankfurt zur Messe gereist, um dort verschiedene Arzneimittel

einzukaufen. Ob er aber „dieser wahren Ursachen halber, noch weiter bey seinem Privilegio privativo zu schützen“, wäre, das überließe der Magistrat dem König. Lütke erhob natürlich Widerspruch gegen den Plan des Heinrici und stützte sich auf sein Privileg, nach welchem nur ein Apotheker in Köslin sein sollte.

Diese beiden „Gegenvorstellungen“ wurden nicht für genügend befunden, „den anbau der neuen Apothecke, mit den dabey gethanen Offerten, zu verhindern, und da Monopolia zu bedrückung der Armuth gereichen, in Cöslin aber füglich sich zwey Apothecker bey zugenommenen mehrern Einwohnern genugsahm ernähren können“, erhielt Heinrici am 6. Februar/22. März 1722 die Erlaubnis, sich hier zwecks Gründung einer zweiten Apotheke niederzulassen, unter der Bedingung, ein „massives steinernes Haus“ zu bauen. Es wurde ihm hierzu die „Eckstelle in der Mühlenstraße gegen dem Hoffgerichte über“ vom Magistrat vorgeschlagen. Heinrici erklärte sich bereit, innerhalb der ihm gesetzten Frist von vier Wochen mit dem Bau des Hauses zu beginnen. Da jedoch diese seit dem Brande noch wüste Stelle von ihrem Besitzer, einem Bäcker, nicht verkauft wurde, so erstand Heinrici ein neues am Markt gelegenes, noch unausgebautes Haus, welches gerade verkäuflich war. Bereits 2 Jahre später machte er Konkurs, verließ bei Nacht und Nebel Köslin und flüchtete nach Polen. Es meldete sich bald darauf ein Käufer für des Heinrici Apotheke, namens Laubmeyer. Hiergegen erhob Schmetius, der Provisor der Ratsapotheke, welcher glaubte, letztere erwerben zu können, Widerspruch, weil sonst, wie er angab, wiederum der Fall eintreten könnte, daß einer der beiden Apotheker Konkurs machen würde. Als jedoch Dr. med. Michael Lütke im Februar 1725 seine väterliche Apotheke antrat, bat der in seinen Hoffnungen getäuschte Schmetius um Uebertragung des dem Heinrici verliehenen Privilegs. Der Grund zu diesem Schritt war seine bevorstehende Verlobung mit Anna Catharina Schlutius, Tochter des Senators David Schlutius. Auffällig, aber immerhin verständlich ist es, daß Dr. med. Hille, entgegen den Interessen seines Verwandten und Kollegen Dr. Lütke, das Gesuch des Schme-

tins unterstützte, weil er es für nötig hielt, daß ein „tüchtiger Mensch, welche eine guthe Apoteque hält, constituiret wird". Die Kriegs- und Domänenkammer berichtete dann an den König, daß weder der Kriegsrat noch der Magistrat zu Köslin etwas „dawieder zu erinnern" gefunden hätten, „sondern vielmehr halten, daß es gut seyn würde, dem Supplicanten die Conceßion zu ertheilen, insonderheit da es in des Lütken Apotheke alle medicamenta nicht einmahl zu bekommen, worüber der Regiments-Feldscheer Bärentz vom Grumbtowschen Regiment sehr klaget, und viele medicamente von Dantzig mit schweren Kosten verschreiben muß. Nun ist zwar der Doctor med. Lütke dawieder eingekommen und hat auf sein Privilegium vom 24. Februar c. provociret, worinn auch die Clausul mit enthalten

> daß niemand alß Er an Apotheckern in Cößlin seyn noch Apotheckerwaaren feil haben solle.

Weil aber dieses Privilegium durch die Conceßion, so der Heinrici erhalten, schon aufgehoben worden, die Stadt Cößlin auch einiger Jahre hero, nachdem das Hoffgericht dahin verleget, sich extendiret und viel mehr Verkehr von leuten alda angewachsen, so sind wir der Meinung, daß diese Conceßion auf Schmetins transferiret und derselbe alß zweyter Apothecker in des Heinrici Stelle wohl bestellet werden könne." In der Resolution vom 29. Oktober 1725 bewilligte der König auf diesen Bericht hin das Gesuch des Schmetins und verlieh ihm am 22. Januar 1726 das noch heute auf der Hof- und Garnisonapotheke ruhende Privileg; es lautet:

„Privilegium und Conceßion vor Christoph Heinrich Schmetius, daß er die 2te Apotheck, welche dem Heinrici hiebevor verstattet worden, in Cößlin wieder anrichten möge.

Wir Friedrich Wilhelm et tot. tit:

Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben, Könige in Preußen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, Hertzogen zu Pommern und Fürsten zu Cammin, auch sonst jedermänniglich, daß Uns der Provisor, Christoph Heinrich Schmetius, allerunthst. zu vernehmen

gegeben, was gestalt er laut beygebrachter Atteste, bereits $16\frac{1}{2}$ Jahr in verschiedenen Städten als Apothecker-Geselle serviret, und sich wehrender solcher Zeit dergestalt in arte pharmaceutica geübet, daß er das seinige vollenkommen als ein Apothecker verstehe, und demnach nunmehr zu Cößlin des entwichenen Heinrici Apothecke anzunehmen, dieselbe in guten und volkommenen Stande zusetzen, und die dort liegende Garnison nebst der Bürgerschafft, nach Verlangen, mit tüchtigen Medicamenten zu versehen, entschlossen sey, wobey er dan zugleich allerunthst. gebethen, Wir wolten in gnaden geruhen, ihm hierüber ein allergnädigstes Privilegium und Conceßion zu ertheilen, daß er oberwehnte zweyte Apothecke, welche dem entwichenen Heinrici schon hiebevor verstattet worden in Cößlin wieder anrichten möge.

Nun haben Wir zwar des verstorbenen Rathmans und Apotheckers zu Cößlin, Christian Lütkens gehabtes Privilegium über seine nachgelaßene Apothecke, jüngsthin auf seinen Sohn, den Doctorem Medicinae und Practicum zu Cößlin, Michael Lüttcke, allergnädigst transferiret, selbiges renoviret, und ihn darinn mit der Apothecke und gewürtz Krahm, auch Weinschanck zu Cößlin privative privilegiret. Weilen aber so wohl Unsere Pommersche Kr: und Domainen-Cammer, als auch die in Cößlin stehende Garnison allerunthst. berichtet und vorgestellet, daß, weilen die Stadt Cößlin in Kurtzer Zeit sehr populeus geworden, die Bürgerschafft, nebst dem dasigen Hoff-Gericht und Garnison, mit einer einzigen Apothecke nicht zulänglich prosperiret werden möge, mithin also die Anrichtung einer 2ten Apothecke daselbst sehr nötig sey, zumahlen da auch schon vorhin dem Apothecker Heinrici die zweyte officin zu Cößlin concediret gewesen, welcher aber wegen des seiner Schulden halber erregten Concursus entwichen ist; Alß haben Wir des Schmetii allerunthstem Suchen, um soviel mehr, da er sich für Unserm Collegio Medico alhier gestellet, und besage des ihm ertheilten Testimonii praestanda praestiret hat, in gnaden deferiret, Thun auch solches dergestalt und also, daß Wir dem mehr besagten Christoph Heinrich Schmetio die gebethene Conceßion zu Aufrich-

tung der 2ten Apotheck zu Cößlin allergdst. conferiren, und des entwichenen Heinrici gehabtes Privilegium, nunmehro auf ihn, Schmetium, hiermit und in Krafft dieses gäntzlich transferiren, aufs Kräftigste und bündigste, wie Wir solches aus Königlr. und Landesherrlicher Gewalt wohl zuthun vermögen, dergestalt und also, daß er seine Apotheck und gewürtz=Krahm in vollkommenen guten Stand setzen undt Halten, mit frischen guten Materialibus, aromatibus und Medicinalien, so wohl Simplicibus, als Compositis, auch den Keller mit guten Weinen, versehen solle, damit zu allen guten, insonderheit aber wenn die Pest und andere ansteckende Seuchen hinführo einschleichen würden, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, mann sich seiner Apothecken nützl. bedienen könne. Zu welchem Ende er dan die Recepte so von den Medicis in seine Apothecke kommen, mit aller Treue und Fleiß zu verfertigen, und der gebühr nach zu praepariren, auch, wann er einen Provisorem halten müßte, dahin sorgfältig zusehen, auch bester möglichkeit und Wißenschafft nach zu befordern hat, daß von demselbigen, oder auch sonst von den seinen, die Recepte mit eben solcher Treue und Fleiß praepariret werden mögen; immaaßen er dann auch die seinen in der Apotheck so Tages als Nachts zur Handt seyn und sonsten seine Apotheck jeder Zeit in dem Stande halten muß, damit männiglichen was er bedürfftig, umb billige Bezahlung habhafft werden könne. Wir ihn dann auch ferner mit allen denen immunitäten und Freyheiten begnadigen, so sein Vorfahr, der entwichene Apothecker Heinrici gehabt undt genoßen, und demselben verschrieben worden. In specie soll außer mehrbesagten Schmetium und obgedachten Lüttken, niemand an Apotheckern und Gewürtz Krähmern in Unserer Stadt Cößlin mehr seyn, noch Gewürtz und andere Apothecker Waaren, so wenig an Materialien und Simplicibus, als Compositis, wie sie Nahmen haben mögen, feil haben und verkauffen, sondern sich solcher Kunst, Handt=Kauff und Nahrung, bey Verlust der Waaren, undt anderer ernsten Straffe enthalten. Imgleichen verbleibet auch Ihnen beyden allein der Weinschanck der Peter Simen, Rhein=Frantz und Landwein, undt

die Freyheit selbige in und außerhalb Cößlin an sich zu handeln und wiederumb zu verkauffen.

Uebrigens befehlen Wir Unserer Pommerschen Regierung, und dasiger Krieges und Domainen Cammer imgleichen dem Commißario loci nebst dem Magistrat zu Cößlin, daß Sie offt gedachten Christoph Heinrich Schmetium bey diesem Unsern ihm ertheilten Privilegio mächtig schützen und mainteniren, keineswegs aber ihm an den gebrauch deßelben verhinderl. fallen und beeinträchtigen, noch, daß solches durch andere geschehe, verstatten sollen.

Jedoch Uns, und Unsern, auch sonst jedermänniglichen Rechten ohne Schaden und Nachtheil, auch daß er im Preise, Maaß und Gewichten, einen jeden belaße, wie es Unserer Tax und Policey=Ordnung gemäß ist, und sich ohnedem eignet und gebühret. Gestalt Wir Uns darneben vor behalten, nach Gelegenheit der Zeiten und Läuffen dis Privilegium zu ändern, zu mindern, zu mehren, auch wohl gäntzlich aufzuheben.

Uhrkundl. etc."

Königl. Unterschrift.

Was die Lage der von Heinrici gegründeten Apotheke anbetrifft, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie erst von Schmetius auf das Grundstück verlegt wurde, auf dem sich die Hof= und Garnisonapotheke noch jetzt befindet. In den ältesten Hypothekenbüchern des hiesigen Amtsgerichts fand ich folgende Notiz über das am Markt gelegene Apothekengebäude (Nr. 136):

„H. Apothequer Schmetius, gekauft laut Kauf Contrakt v. 25. April 1729." Jedenfalls ist hiernach mit Sicherheit anzunehmen, daß seit diesem Jahre auf dem Grundstück der jetzigen Hof= und Garnisonapotheke stets eine Apotheke betrieben worden ist. Ihren heutigen Titel führte dieselbe damals noch nicht; sie wurde kurz „zweite Stadtapotheke" genannt; ebensowenig war Schmetius „K. Hofapotheker", wie Haken (S. 186) berichtet, dem dann Benno und Prof. Hanuke nachgeschrieben haben. Ebenso unrichtig dürfte die Schreibweise „Schmecius" sein, denn er selbst hat immer mit „Schmetius" unterzeichnet.

Lange sollte er sich jedoch seines Besitzes nicht erfreuen; bereits am 16. Mai 1732 starb er; in der von ihm kurz vorher gekauften und zum

Erbbegräbnis seiner Familie eingerichteten Barchmins- oder Günther Schlieffs Erben-Kapelle wurde er beigesetzt. Seine Witwe ließ die Apotheke verwalten, bis sie im Jahre 1736 sich mit dem Apotheker Johann Christian Rübner verheiratete; dieser war 1706 geboren als Sohn des Hofapothekers Leonhard Rübner in Kolberg; er hatte in Kopenhagen bei dem Kgl. dänischen Hofapotheker Becker gelernt und im Anschluß daran 8 Jahre konditioniert. Durch seine Heirat wurde er, der unvermögend war, Besitzer der hiesigen zweiten Apotheke. Als er beim König Friedrich Wilhelm I. die Uebertragung des Privilegs nachsuchte, bat er zugleich gegen Zahlung von 33 Rhlr. 8 Gr. Rekruten-Gelder um das Prädikat als Hof- und Garnisonapotheker, damit er nicht wie seine Vorgänger dem hiesigen Magistrat, sondern dem Hofgericht unterstellt wäre. Der ökonomische Soldatenkönig willfahrte dieser Bitte, nachdem Rübner berichtet hatte, daß auch in anderen Orten die Hofapotheker, wie z. B. sein Vater in Kolberg oder der Hofapotheker in Alt-Stettin, nicht verpflichtet gewesen wären, das Bürgerrecht zu gewinnen, auch nicht der Jurisdiktion der betreffenden Magistrate unterständen.

Rübner verheiratete sich, nachdem ihm am 15. Oktober 1757 seine Frau gestorben war, zum zweiten Male im Jahre 1759 mit Johanna Christina Flögel. Dieser Ehe entsprossen zwei Kinder

1. Johanna Christina (geb. am 25. Januar 1760); sie heiratete später den Apotheker Boege in Belgard;

2. Johann Friedrich (geb. am 16. März 1762); er ist der spätere Besitzer der Hof- und Garnisonapotheke. Er lernte von 1775—1780 und arbeitete seit 1784 als Provisor in der väterlichen Apotheke, welche dann 1787 in seine Hände überging. Erst acht Jahre später, am 14. November 1795, starb sein Vater im Alter von 89 Jahren.

Bald nach dem Antritt der Apotheke suchte auch Johann Friedrich Rübner beim König Friedrich Wilhelm II. um Verleihung des Charakters als Hof- und Garnisonapotheker nach; diese Ernennung erfolgte am 19. August 1788.

Nach 21jährigem Besitze starb Rübner in noch jungem Alter von kaum 46 Jahren im Dezember 1808 an einem Nervenfieber mit Hinterlassung von fünf unmündigen Kindern. Seine Witwe nahm als Verwalter den Kandidaten der Pharmazie Daniel Ludwig Just an, dessen Nachfolger der Provisor Carl Heinrich Strey wurde. Als dieser sich 1819 mit der Apothekerswitwe Brunnemann zu Neustettin verlobte, verließ er Köslin; an seine Stelle trat Carl Wilhelm Ritter.

Nachdem im Jahre 1820 die Witwe Rübner gestorben war, wurde die Apotheke am 7. Juli d. Js. für 19 560 Reichstaler an August Ludwig Kohl verkauft, welcher bereits in Naumburg und Wriezen a. O. Besitzer gewesen war. Da er jedoch nur das Examen als Apotheker für kleine Städte hatte, wurde er aufgefordert, zur Ablegung des chemisch pharmazeutischen Kursus nach Berlin zu kommen. Auf mehrfaches Bitten hin entband ihn das Ministerium von der Reise nach Berlin, ließ ihn aber unter Aufsicht des hiesigen Regierungs-Medizinal-Rates und des zum „Assessor Pharmaciae“ ernannten Ratsapothekers Perrin mehrere „Themata chemico pharmaceutica“ ausarbeiten und einige chemisch pharmazeutische Präparate anfertigen. Da die Arbeiten nicht für genügend befunden wurden, erhielt Kohl nicht die für Köslin nötige Approbation, dafür aber die Aufforderung, die Apotheke an einen qualifizierten Apotheker zu verkaufen. Bis zum Antritt eines solchen sollte der Apotheker Böse (um 1800 Besitzer in Belgard gewesen) die Kohlsche Apotheke verwalten. Diese erstand dann am 25. Oktober 1824 auf einer öffentlichen Subhastation für 11 800 Reichstaler Carl Wilhelm Mintzlaff aus Wollin. Auch dieser mußte erst seine Qualifikation als Apotheker einer größeren Stadt durch eine Prüfung im Jahre 1825 nachweisen. Mintzlaff starb am 13. Januar 1851. Von seinen beiden Söhnen war der eine in Polzin Apotheker. Die Witwe ließ die Apotheke durch den bereits bei ihrem verstorbenen Mann tätig gewesenen Apotheker 1. Kl Robert Heinrich Kreßin verwalten. Nach ihrem Tode (1853) kaufte der Apotheker 1. Kl. Gustav Mannkopff die Apotheke von den Mintzlaffschen Erben am 31. März 1853 für 38 000 Reichstaler. Gustav Mannkopff war am 25. November 1818 zu Stargard als Sohn des Justizrats August Mannkopff geboren. Er

trat nach 34jährigem Besitz am 1. Januar 1887 seinem Sohne Oskar die Apotheke für 132 000 Mark ab; doch erst nach 17 Jahren, am 28. Januar 1904, starb er im Alter von 85 Jahren. Bald nach dem Tode seines Vaters (1906) verkaufte Oskar Mannkopff die Apotheke an ihren jetzigen Besitzer, Herrn Stadtrat Ernst Steffenhagen.

Was die Hof- und Garnisonapotheke, ebenso wie die Ratsapotheke, auszeichnet, ist die geringe Zahl (8) der Besitzer in 187 Jahren.

Die Renetor-Apotheke.

Diese Apotheke hat wegen ihres kurzen Bestehens keine Geschichte. Ihre Gründung geschah zu Anfang dieses Jahrhunderts.

Nach dem Jahre 1810 sind in Preußen infolge der durch das Gewerbeedikt vom 2. November d. Js. eingeführten Gewerbefreiheit keine Apothekenprivilegien mehr erteilt worden. An ihre Stelle traten durch die Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1811 die Konzessionen zur Führung einer Apotheke, welche aber in bezug auf Vererblichkeit und Veräußerung den Privilegien gleich gestellt wurden; nur mußte der Nachfolger präsentiert und von der Regierung bestätigt werden. Das freie Verfügungsrecht wurde vorübergehend 1842 aufgehoben, im Jahre 1846 aber wiederhergestellt.

Durch Zirkularerlaß vom 21. Juni 1886 wurde bestimmt, daß bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur diejenigen Apotheken verkäuflich sein sollten, seit deren Konzessionierung mindestens 10 Jahre verflossen waren.

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1894 wurde dann angeordnet, daß die nach dem 10. Juli 1894 erteilten Apothekenkonzessionen unvererblich und unveräußerlich sein sollten. Eine Präsentation des Nachfolgers ist nicht mehr gestattet. Die Konzessionen fallen beim Ausscheiden der Inhaber oder beim Tode oder Wiederverheiratung der Witwen an den Staat zurück.

Eine solche unverkäufliche, nicht vererbliche Konzession ist die Renetorapotheke.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann ein rasches Anwachsen der Einwohnerzahl

Köslins (1852: 9398 E., 1867: 13 578 E., 1900: 20 417 E.). Da bei einer solchen Bevölkerungszahl und bei der damit verbundenen stetig zunehmenden Ausdehnung der Stadt das Bedürfnis nach Errichtung einer dritten Apotheke hervortrat und da die Existenzfähigkeit eines dritten Apothekers gesichert schien, so wurde im Jahre 1900 eine Konzession ausgeschrieben, die Herr Apotheker Johannes Hoffmann erhielt; er eröffnete seine „Renetorapotheke" am 1. Oktober 1901.

B. Die Ausübung der Heilkunde durch Aerzte, Barbiere, Bader und Scharfrichter ꝛc.

Unter Arzt in engerem Sinne verstand man um 1600 überall einen Gelehrten, einen „Doctor medicinae", welcher Heilkunde auf einer Universität studiert hatte. Er durfte innere Krankheiten heilen, dagegen war es ihm verboten, ja es galt ihm als Schande, Operationen vorzunehmen und äußere Leiden zu behandeln. Dieser Teil der Heilkunde, die Chirurgie, wurde von handwerksmäßig gebildeten Leuten, den Badern, Barbieren und Scharfrichtern ausgeübt. Die Zahl der studierten Aerzte war noch im 16. und 17. Jahrhundert beschränkt, weshalb die meisten kleinen Städte und Flecken bis in die neueste Zeit eines Arztes entbehrt haben.

Ein allzu großes Bedürfnis nach studierten Aerzten lag in früheren Jahrhunderten jedoch nicht vor; denn für die Landbevölkerung und für das gewöhnliche Publikum kamen damals solche gar nicht in Betracht, weil sie diesem infolge ihres Bildungsgrades und ihrer hohen gesellschaftlichen Stellung ziemlich fern standen. Nur für die wohlhabenden Stadtbewohner waren die Aerzte zu haben, die armen und geringen Leute begnügten sich mit Laienhilfe, mit der Hilfe des sogenannten niederen Heilpersonals, des Baders und Barbiers. Außer diesen sorgten dann zahlreiche umherziehende „Marktschreier", „Landfahrer, „Laboranten" und „Krüdenkrämer" oder „Wurtzel-Krähmer", die auf Märkten die Kunst des Starstechens und Steinschneidens ausübten, und, gleich den Kurpfuschern unserer Tage, die Heilkraft ihrer Medikamente mit großer Reklame anpriesen, dafür, daß den Leuten Hilfe und zu-

gleich Erleichterung ihres Geldbeutels gebracht wurde. „Sonst ziehen auf den Dörfern die Juden herum, so aderlaßen, zu purgiren und zu Schwitzen geben", heißt es in einem Bericht aus Hinterpommern i. J. 1719.

Im 16. Jahrhundert fingen die Landesfürsten an, für eine geregelte Gestaltung des Medizinalwesens Sorge zu tragen; hierin gingen besonders die brandenburgischen Kurfürsten mit gutem Beispiel voran. Bereits 1538 schrieb Kurfürst Joachim II. den Badern eine Art Examen vor und erlaubte ihnen das „Verbinden und Heilen Verwundeter"; sonst war die Ausübung der Chirurgie den Barbieren, deren geprüfte und recipierte Zunftgenossen „Amtschirurgen" hießen, überlassen. 1573 erließ Kurfürst Johann Georg Verordnungen, welche die Ueberwachung der Apotheken (durch besondere Kommissionen) und der Hospitäler und Siechenhäuser bestimmten. Die Ueberwachung besorgten jedoch nicht Aerzte, sondern Pfarrer. Es wird uns diese Nachricht um so weniger befremden, wenn wir hören, daß sogar nach 1600 noch Geistliche offiziell als „Medici" bezeichnet wurden. Besonders auf dem Lande und in kleinen Orten, wo zu einer Zeit, in der man in Städten studierte Aerzte und gelernte Apotheker in genügender Zahl antrifft, noch ein Mangel an solchen war, muß ein heilkundiger Priester eine Wohltat für die Bevölkerung gewesen sein. Auch fand das Volk die ärztliche Hilfeleistung der Geistlichen ganz natürlich; lag sie dem Berufe derselben schon durch das Vorbild Christi, der Leibes- und Seelenarzt war, und durch ihre Amtspflichten nahe genug.

Dieser christlichen Nächstenliebe besonders verdanken wir auch die Grundlagen der jetzigen Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. Die Kirche und ihre Vertreter betrieben in einem, besonders für die damalige, humanitären Bestrebungen noch so ferne Zeit, staunenswerten Maßstabe die Armen- und Krankenpflege. Die Kirche war wiederum die treibende Macht, welche die Reichen und in bevorzugten Stellungen Befindlichen veranlaßte, Krankenanstalten, Hospitäler als fromme Stiftungen zu errichten und zu deren Unterhaltung reiche Kapitalien zu schenken. Alle Wohltätigkeitsanstalten für Arme und Gebrechliche hingen deshalb eng mit der Kirche zusammen, wenn sie auch unter Aufsicht des Rats und der von ihm bestellten „Provisoren" standen. Zahlreiche männliche und weibliche christliche Orden sowie Laiengenossenschaften (Kalandsbrüderschaften) machten die Krankenpflege zu ihrer Lebensaufgabe. Auch hier in Köslin gab es seit 1360 einen solchen Kaland, der noch um 1555 bestand.

Die Folge dieser Fürsorge für Kranke war eine sich allmählich entwickelnde Tätigkeit auf dem Gebiete des Heilwesens. Zahlreiche Pesthäuser, Hospitäler 2c. wurden gegründet und die verschiedensten Aussatz- und Pestordnungen wurden von Städten und Landesfürsten erlassen.

Im Jahre 1685 ordnete dann der Große Kurfürst durch ein Edikt die Bildung einer Zentral-Medizinalbehörde, des Kollegium medicum, an, welches die Aufsicht über das gesamte Heilpersonal, die Prüfung und Approbation der Aerzte, Apotheker, Wundärzte (Barbiere) einschließlich der Bader, Scharfrichter, Okulisten, Operateure, Steinschneider, Bruchärzte, Hebammen 2c. hatte. Dieses Kollegium medicum, wurde, nachdem 1724 jede Provinz ein besonderes Kollegium medicum erhalten hatte, zum Ober-Kollegium medicum ernannt. 1694 wurde eine Medizinal-Ordnung erlassen, welche über die Amtspflichten der Aerzte, Apotheker, Barbiere und Hebammen genauer und ausführlicher handelte. An deren Stelle trat das berühmte große Medizinal-Edikt vom 25. September 1725, welches sogar noch für die heutigen Verhältnisse in einzelnen Teilen gesetzliche Bedeutung beibehalten hat, so z. B. der Paragraph, welcher den Aerzten gänzlich verbot, eine Apotheke vor der andern zu empfehlen:

„Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verbothen, einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden."

Die Frage, wann Köslin den ersten studierten Arzt erhalten hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten. Nach Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg, soll diese Stadt bereits seit 1413 einen Arzt gehabt haben, den man

medicus civitatis, physicus noster nannte. So früh dürfte wohl in Köslin kein Arzt ansässig gewesen sein. Die erste Nachricht von dem Vorhandensein eines solchen gibt uns eine alte Ordnung des Niedergerichts zu Köslin (vom Ende des 16. Jahrhunderts); hierin ist die Rede von einem „geswornenen Stadt Artzt".

„§ 23: Vor die Besichtigung eines krankverwundeten, oder todten Menschen, so nicht E. E. Ratth Ampts wegen thun lest, sondern auff der parthe erfodern von Einem Erbaren Gerichte, in Beyseyn des geswornenen Stadt Artzten, geschieht, gebühret dem Gerichte 1 fl, davon ieder Gerichts Herr, Notarius vnd Stadt Artzt ein jeglicher 8 Lßl, vnd beyde Procuratores 8 Lßl sämptlich bekommen, wie geweßen ist."

Daß die Zahl der studierten Aerzte um 1500 eine sehr geringe war, hing auch mit dem Mangel an einheimischen Universitäten und mit den großen Kosten, die ein Besuch ausländischer Universitäten erforderte, zusammen. Die ersten Hochschulen in Deutschland entstanden im 14. Jahrhundert (Heidelberg, Köln, Erfurt); im 15. Jahrhundert wurden weitere 9 Hochschulen eröffnet (Leipzig, Rostock, Greifswald [1456], Freiburg i. B., Basel, Trier, Ingolstadt, Mainz, Tübingen). Sehr groß scheint jedoch die Zahl der Mediziner nicht gewesen zu sein, denn in Greifswald z. B. genügte bis zum Jahre 1559 ein Professor der Medizin; von 1559 bis 1790 waren es zwei, dann drei. Es war daher auch selten, daß sich ein studierter Arzt in kleineren und abgelegenen Orten, wie z. B. Köslin, niederließ; es war Sache des Magistrats, der für den Gesundheitszustand der Stadt zu sorgen hatte, einen „Stadtarzt" oder „Stadtphysikus" zu „bestellen" und ihn zu besolden. Dieser stand also in einem beamtenähnlichen Verhältnis zum Magistrat, welcher den Arzt vereidigte, daher „geswornener Stadtartzt."

Zur Zeit ihrer höchsten Blüte (um 1600) dürfte die Stadt Köslin mehrere Aerzte gleichzeitig gehabt haben. In den Kirchenbüchern führen mehrere Personen den Doktortitel; wer jedoch „Dr. med." war, läßt sich nicht feststellen. Ein bekannter und berühmter Arzt war der

Fürstliche Leibmedikus Dr. med. Adam Ruback (geb. 19. Febr. 1586). † 1638

Nachdem aus dem blühenden Köslin durch Krieg und Pest ein kleines stilles Landstädtchen geworden war, wird bis 1700 nur ein Arzt, der Stadtphysikus, ständigen Wohnsitz hier gehabt haben. 1682 wird in den Taufregistern der Pfarrkirche des Dr. med. Christoph Friedrich Rüel zum ersten Male Erwähnung getan; 1690 wurde er Senator und 1704 Bürgermeister, welches Amt er nebst dem eines Stadtphysikus bis zu seinem am 14. 3. 1718 erfolgten Tode bekleidete. Nach dem Tode des Dr. Rüel bewarb sich der Dr. med. Daniel Henning Bolten um das Konsulat und Physikat. Ob er es erhalten hat, wird nicht berichtet; er ist einige Jahre später Landesphysikus von Hinterpommern, Königl. Leibmedicus und Assessor des Königl. Kollegii Medici. Erst im Jahre 1734 wird uns ein Stadtphysikus genannt: Dr. Carl Christian Hübler, welcher 1735 nach Pyritz verzog. Mit großer Mühe gelang es dem Magistrat, einen neuen Stadtphysikus zu erhalten; den jungen Dr. med. Conradus Friedrich Tieffenbach. Das Gehalt von 50 fl, welches der Rat bewilligte, scheint keine große Anziehungskraft gehabt zu haben; auch wird die Privatpraxis keine Reichtümer abgeworfen haben, wie aus „des Magistrats Bericht wegen des Eindrangs in medicinalibus wieder die Medicinal Ordnung, nemlich, daß alte Weiber Bauern etc. derselben zuwieder so wohl in- als externe curirten" hervorgeht; hierin beschwerte sich jener, daß trotz so „vieler ergangenen Edictis allein die Apothequer, Barbier, alte weiber und Bauern, Scharffrichter, was dergleichen Leuthe mehr, curiren innerlich und äußerlich immerforth". Hierauf wurde auch den Apothekern Rübner und Wendland das Kurieren verboten, auf eine Eingabe des Rübner jedoch wieder freigegeben, weil der zu Köslin befindliche Medicus Dr. Tieffenbach noch sehr jung war und weder „den cursum anatomicum abgeleget und licentiam practicandi erhalten", noch „vereydet und approbiret" war, dahero denen Chirurgis und Apotheckern zu Cöslin das Curiren keineswegs inhibiret werden kann". Es befand sich also anscheinend außer Dr. T. kein zweiter Arzt

1736

Sohn des Dr. med. u. Bürgermeisters Johann Conrad T. zu Rügenwalde, geb. Okt. 1710, gestorben April 1741; …

in Köslin, denn sonst wäre den Apothekern und Chirurgen die Behandlung innerer Krankheiten nicht gestattet worden. (Das Recht zur internen Praxis an Orten, in welchen kein praktischer Arzt wohnte, wurde den Apothekern erst im Jahre 1819 entzogen).

Um 1740 war Köslin wieder ohne Stadtphysikus. 1743 bekleidete Dr. Glex das Stadtphysikat, welcher sich 1747 über die ihm gemachte Konkurrenz beschwerte: „Alleine es ist zu beklagen, daß leider! hier eine solche Unordnung eingerißen, daß man nicht im Stande ist, alle Krankheiten recht zu ersehen, in dem hier die Herren Apothecker mit denen Stadt Chirurgis und Badern durchgehends curieren und vermeynen ein Privilegium zu haben, interne, alles was Ihnen vorkommt, in die Cur zu nehmen“.

Nach seinem im Dezember 1756 erfolgten Tode wurde Dr. med. J. Friedrich Schüler Stadtphysikus; an dessen Stelle im Februar 1758 Dr. med. Chr. Samuel Ungnad trat. Dessen Nachfolger waren: 1760—1771 Dr. Klockow, Stadt- und Landphysikus, 1771—1782 Dr. Cronert, 1782 Stadt- und Kreisphysikus Dr. Scheele, 1824 Dr. Keutel.

Neben dem jeweiligen Stadtphysikus werden in den Kirchenbüchern noch folgende Aerzte genannt: 1695—1725 (?) Dr. med. Peter Hille, ein Verwandter des hiesigen Apothekers David H. (Ratsapotheke), 1712 Michael Friedrich Boldnan (geb. 13. 3. 1684 als Sohn des Kämmerers Martin Boldnan und der Maria B., geb. Wendland), Dr. med. Michael Lütke, Sohn und Nachfolger (1725 bis 1730) des Apothekers Christian Lütke (Ratsapotheke), 1733 H. Steffen, Medicinae Practicus, 1822 Dr. Keutel u. Dr. Mahlendorf. 1831 gab es bereits 5 Aerzte; 1836 war die Zahl derselben auf 6 gestiegen.

Die zweite Gruppe des ärztlichen Standes, welche von der ersten, den studierten Aerzten, nach ihrem Bildungsgang und durch ihre soziale Stellung fast ganz geschieden war und welche dieser fast überall feindlich gegenüberstand, bildeten die Chirurgen oder Wundärzte. Diese lieferten die Bader und Barbiere. Beide Stände gingen aus der Bedienung der Badstuben hervor. Das Baden spielte bekanntlich im Mittelalter eine so große Rolle, daß es zu den Hauptfröhlichkeiten des menschlichen Lebens zählte, ja schließlich als Volksbelustigung und als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse aller Schichten des Volkes galt. Der Gebrauch der warmen Bäder war von den Römern übernommen und bald so allgemein geworden, daß fast jeder Ort Badstuben besaß. Die Handwerksgesellen forderten in früheren Zeiten nicht nur ein Badegeld von ihren Meistern, um in die Badstuben zu gehen, sondern sie führten auch des Sonnabends die sogenannten Badeschichten ein und gingen früh von der Arbeit, um nach der Badstube zu gehen. Mit den Badekleidern wurde viele Pracht getrieben, und sie gehörten mit unter die Geschenke, welche die Braut dem Bräutigam geben mußte. Deshalb wurde z. B. in der Rostocker Kleiderordnung vom Jahre 1581 festgesetzt, daß die Braut nicht mehr schenken soll, als eine Badekappe, die höchstens 5 Gulden kosten durfte, zwei Hauptttücher und einen Badebeutel.

Die Pächter oder Besitzer der Badstuben hießen Bader; sie hielten Bader- oder Scherknechte, welche das Richten der Bäder, das Schröpfen, das Rasieren, den Aderlaß usw. besorgten. Aus ihnen hat sich dann allmählich der Stand der Barbiere entwickelt.

Die Geburtsstätte des Barbierhandwerks ist das Kloster, in welchem es durch das Tragen der Tonsur und eines glatt rasierten Kinns bedingt wurde. Die Leute, welche das Rasieren besorgten, wurden „rasores“ genannt oder „minutores“, weil sie auch zugleich zur Ader ließen, wozu die Mönche zu bestimmten Zeiten gezwungen waren. Für den „rasor“ führte sich bald die Bezeichnung „barberius“ ein, woraus dann das deutsche „Balbierer“ oder „Barbier“ entstanden ist.

Das durch den Klerus eingeführte Rasieren des Kinns fand allmählich auch unter den Bürgern Eingang. Da man aber die Anwendung des Seifenschaumes vor 1500 nicht kannte, so blieb diese Tätigkeit anfangs zum größten Teil noch auf die Badstuben beschränkt, denn den Barbieren war nur das „Truckenscheeren“ erlaubt. Bald aber gelang es letzteren, ihr Muttergewerbe und ihre Konkurrenz zu überflügeln. Ursprünglich

galten beide Gewerbe für „unehrlich"*). Das änderte sich erst, als sie 1548 durch einen Beschluß des Augsburger Reichstages zünftig und rein gesprochen wurden. Trotzdem blieb, besonders den Badern der Makel der „Unehrlichkeit" hie und da noch lange haften. Wer das Leben und Treiben in den Badstuben kennt, wird dieses verstehen. Es war nämlich vielfach nicht Sitte, daß Männer und Frauen getrennt badeten, sondern meist zusammen in großer Gesellschaft unter Abhaltung stundenlanger Gelage. Es dienten also die Badstuben nicht nur Gesundheits- oder Reinlichkeitszwecken, sondern waren Stätten unmoralischer Genüsse und Freuden. Als infolgedessen die durch die Franzosen nach Deutschland eingeschleppte „Franzosenkrankheit" oder „Lustseuche" (Syphilis) überhand nahm, wurden in sehr vielen Orten die öffentlichen Badstuben geschlossen und aufgehoben. Nach 1700 trifft man dann nur hin und wieder noch auf Badstuben.

Auch in Köslin gab es früher mindestens eine öffentliche Badstube, was auch der Name der Straße, in der jene wahrscheinlich gelegen hat, bezeugt (Badstüberstraße). Die „Badstöver" pachteten sie vom Rate, in dessen Besitz jedenfalls die Badstube war. Nähere Nachrichten über letztere und deren Personal aus älterer Zeit sind nicht zu ermitteln gewesen. Im Taufregister der hiesigen St. Marienkirche werden genannt:

1590, Mester Hans, der Badstöwer. 1599 bis 1616 Meister Jacob, der Bader oder Badstüber. 1617—1638 Meister Jochim Drewes, der Bader. 1639 Peter Bohm, der Badstüber. 1664 Jacob Landgraf, der Bader. ~~1674~~—1685 Jacob Brunnenreiter, Bader. 1700—1713 Jonas Müller, Ratsbader. Die Witwe Müller heiratete 1714 den „Chyrurgie Gesellen" Philipp Johann Pretzel, welcher 1728 als Meistbietender das alte ziemlich verfallene Badehaus von der Kämmerei für 100 Reichstaler kaufte. Das Recht, einen Bader zu ernennen, behielt sich jedenfalls der Rat vor, weshalb auch Pretzel nach wie vor eine jährliche Abgabe für die Ausübung der Badegerechtigkeit an die Stadt zahlen mußte.

Um 1735 werden zwei Bader in Köslin erwähnt; der Magistrat berichtete gelegentlich eines Prozesses mit dem Barbieramt, daß in früheren Zeiten vier Barbiere und **zwei Bader** in Köslin gewesen wären; der eine wäre vom Landesherrn, der andere vom Magistrat ernannt worden. Dieser zweite Bader hieß Christlieb David Willich. Als im Mai 1747 der Ratsbader Pretzel starb, blieb dessen Stelle unbesetzt oder ging auf Willich über. Jedenfalls wird seit diesem Jahr nur Willich als Bader angeführt. Nach dessen 1764 erfolgtem Tode bewarb sich der Feldscher Kauffmann um die Baderstelle; er wurde aber abgewiesen, da die Witwe Willich einen Gesellen annehmen wollte. Nachdem sie aber gestorben war, bemühte sich Kauffmann abermals um die Badstubengerechtigkeit, bat zugleich, die Chirurgie ausüben zu dürfen und begehrte, in das Amt der Barbiere aufgenommen zu werden. Der Rat war nicht abgeneigt, diesem Gesuch zu willfahren; dagegen protestierte das Barbieramt und berief sich auf sein Privileg, nach welchem nicht mehr als 5 Chirurgen in Köslin ansässig sein sollten; außerdem würden von ihnen, besonders von dem Chirurg Müller, die Arbeiten eines Baders verrichtet, weshalb sie die Anstellung eines solchen für überflüssig hielten. Darauf erbot sich Kauffmann, der Kämmerei 100 Reichstaler für die Ueberlassung der Badegerechtigkeit zu zahlen. Inzwischen erschien das Königl. Patent vom 10. Juni 1779, nach welchem „alle Unterschiede zwischen den Barbieren und Badern aufgehoben und dieselben in eine Zunft zusammen gezogen werden" sollten. Den hiesigen Amtsmeistern wurde diese Verfügung bekannt gemacht und ihnen gleichzeitig eröffnet, daß sie den Kauffmann nach Zahlung der 100 Reichstaler und nach Erlangung der Approbation zur Ausübung der Chirurgie vom Kgl. Collegio Medico in ihr Amt aufzunehmen und, obgleich dasselbe nach den Privilegien geschlossen wäre, um einen Amtsmeister zu erweitern hätten. Dagegen sträubte sich das Barbieramt. Das Gericht entschied jedoch im Januar 1781, daß die Kämmerei das Recht hätte,

*) = ehrlos; „unehrlich" waren alle Wenden, Juden, Türken, Heiden sowie verschiedene Gewerbe, wie Hirten, Schäfer, Spielleute, Bader, Leinweber, Zöllner, Totengräber, Nachtwächter, Scharfrichter und Abdecker.

einen Bader zu ernennen. Hiergegen legte das Barbieramt Berufung ein. Es bestritt dieses Recht des Magistrats, weil dieser damals beim Verkauf der Badstube an den Bader Pretzel sich nicht ausdrücklich das Recht, einen Bader anzustellen, vorbehalten hätte; wenn also auf dem Hause, in welchem sich die Badstube befunden, eine Badegerechtigkeit geruht hätte, so wäre diese mit dem Hause verkauft. Schließlich wäre auch dieses Recht verjährt, nachdem seit 1728 der Magistrat sein Recht nicht mehr ausgeübt und seit 16 Jahren überhaupt keine Badstube mehr bestanden hätte. Auch hielte das Amt das Recht, einen Bader zu ernennen, durch die Verfügung vom 10. Juli 1779 für aufgehoben. Zum Schluß erbot sich die Zunft, selbst die Badestubengerechtigkeit der Kämmerei für 100 Reichstaler abzukaufen. Dagegen erklärte der Magistrat, daß seinerzeit nur das Badehaus, nicht aber die Badegerechtigkeit 1728 verkauft wäre; jedenfalls bestände noch die letztere. Nach seiner Meinung wäre das Amt sogar verpflichtet, den neuen Bader trotz der durch Privileg festgesetzten Zahl von fünf aufzunehmen, weil obige Verfügung vom 10. Juli 1779 die Verschmelzung von Bader- und Barbierzünften angeordnet hätte. Die Folge davon war, daß das Barbieramt kostenpflichtig mit seiner Klage abgewiesen und gezwungen wurde, den Bader und Chirurgen Kauffmann aufzunehmen.

Gleich den Barbieren schlossen sich auch die Bader zu Zünften oder Aemtern zusammen. Es bestand vor 1700 wohl ein Baderamt, dem verschiedene Städte von Hinter- und Vorpommern angehört hatten. Nachdem in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Bader der vorpommerschen Städte ein eigenes Amt mit dem Sitz der Lade in Stargard gegründet hatten, beschlossen 1739 auch die Bader der hinterpommerschen Orte Belgard, Bublitz, Cammin, Cörlin, Cöslin, Colberg, Greifenberg, Neustettin, Rügenwalde, Schlawe, Stolp und Treptow ein eigenes Amt zu errichten. Die Lade sollte in Kolberg oder Treptow sein, „allwo vor diesem schon eine gewesen“. Die Bader gaben als Grund ihres Entschlusses die große Entfernung der Stargardschen Lade an und baten, den von ihnen ausge-

arbeiteten Entwurf zu einem Privilegium bestätigen zu wollen. Diesem Amte gehörten 14 Bader an. Außer Köslin besaß noch Rügenwalde einen zweiten Bader, die übrigen Orte nur je einen. Es ist fraglich, ob in diesen 12 Städten noch Badstuben vorhanden waren; bereits in einem Bescheide vom 5. 1. 1712 heißt es: „da das Baden und Schröpfen bey jetziger Zeit gantz abgekommen, und die Wund-Aertzte und Bader davon nicht leben können, auch in gantz Hinter-Pommern das Badstubenhitzen gar nicht mehr gebräuchlich ist usw.“, so sollten dieselben „bey der Wund-Artzeney-Kunst und dem curiren geschützet“ werden.

Die Tätigkeit der Bader war also der eines Barbiers oder Chirurgs sehr ähnlich; sie rasierten, schoren die Haare, schröpften, ließen zur Ader, behandelten Wunden und äußere Leiden. Doch war die Ausübung ihres Gewerbes im Gegensatz zu dem der Barbiere nur auf das Haus, in dem die Badstube war oder sich ehemals befunden hatte, beschränkt; man sprach daher von einer Badestubengerechtigkeit. Im Jahre 1713 wurde ihnen jedoch „das Barbieren über die Gassen in unbeschränckter Freyheit“ erlaubt.

Obgleich das große Medizinaledikt von 1725 den Chirurgen „das äußerliche curiren einzig und allein“ erlaubte, gestattete es trotzdem auch den Badern die Behandlung von Wunden und alten „Schäden“. In dem Artikel „von denen Badern“ heißt es:

„Die Bader und Bademeister, sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderey an sich zu kaufen, wenn sie nicht vorhero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Ober-Collegio Medico als Bader approbiret und vereydet worden. Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äußerliche bedenckliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand weder in ihren Bad-Stuben, noch sonsten zu geben, sondern vielmehr in denen vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben und sich bey Fiscalischer hoher Strafe, weder in ihren Lehr-Briefen Chirurgos nennen, noch we-

niger denen privilegirten Amts=Chirurgis Eingriff und Abbruch thun."

Hiernach war ihnen also nur die Uebernahme bedenklicher und gefährlicher Kuren, sowie die Verabfolgung von Arzneimitteln untersagt; zu den nicht bedenklichen und gefährlichen Kuren gehörte die Behandlung von leichten Fleischwunden und alten Schäden, wie es in der Deklaration vom 22. April 1727 heißt:

„Was den § von den Badern anbelanget, so wollen Wir auch, daß die neuangehende, jederzeit in ihren Zünften oder Innungen, von einem Deputato Physico oder Membro Collegii Medici, examiniret, und von Unserm Ober=Collegio Medico, ihren Privilegiis gemäß, als Bader und Wund=Aerzte approbiret werden sollen; Dahingegen müssen sie ausser denen ihnen erlaubten leichten Fleisch=Wunden und alten Schäden, sonst keine Chirurgische Hauptsächliche Curen und Operationes übernehmen, und Folglich ihren Privilegiis gemäß, nicht mehr als Vier Becken aushängen."

Nach dem Jahre 1779 verschwindet in ganz Preußen der Baderstand, nachdem ein Königliches Patent vom 10. Juni d. Js., eine Verschmelzung der Barbier= und Baderzünfte angeordnet hatte.

Einer der größten Konkurrenten der Barbiere war der Scharfrichter. Daß diese gerade sich mit Heilkunde abgaben, rührte daher, daß sie sich ihrer Delinquenten nach ausgestandenen Torturen annahmen. Dazu kam, daß das niedere Volk ihnen die Kenntnis geheimer Künste beilegte. Bis ins 17. Jahrhundert beschäftigten sich die Scharfrichter allgemein mit ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen. Bekannt ist ja der Scharfrichter Koblenz, welcher unter König Friedrich I. bis zur Würde eines Hof= und Leibmedicus emporstieg. Bereits in der Amtsrolle der hiesigen Barbiere vom Jahre 1693 werden die Scharfrichter zu den Pfuschern gerechnet:

„Wan Bönhasen, Fuscher, Scharfrichter oder alte Weiber vorhanden, und Unsere Kunst mit der Chirurgie, wie auch Barbieren und Aderlaßen, beschädigen Thäten, sollen dieselben mit Zuthat Unser Obrigkeit der Stadt abgeschaffet oder sonst nach Gelegenheit ernstlich bestraffet werden."

1713 wurde von seiten der Landesherrschaft „den Nachrichtern, ihren Verbindern, imgleichen den Abdeckern und ihren Knechten, bey Vermeidung unausbleiblicher harter Bestrafung, sich des äußerlichen und innerlichen Curirens zu enthalten" anbefohlen. Das Medizinal=Edikt vom Jahre 1725 wiederholte dieses Verbot:

„Allen Scharfrichtern und deren Anhang, wird alles innerliche und äußerliche Curiren, bey hoher Fiscalischer Strafe gänzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene Concessiones hiermit gänzlich cassiret und aufgehoben."

Eine Kgl. Order vom Jahre 1744 gestattete doch denjenigen Scharfrichtern, „welche gute äußerliche Kuren an Arm= und Beinbrüchen, auf offenen Schäden und Geschwulst verstehen, auch fernerhin dergleichen Kuren zu verrichten, jedoch daß sie vorher gewissermaaßen examinirt werden, und sich legitimiren müssen, daß sie zu solchen Kuren erforderliche Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen."

Diese den Scharfrichtern erlaubten Befugnisse hörten allmählich von selbst auf; das Allgemeine Landrecht (1794) führt jene ausdrücklich unter den Gewerbetreibenden auf, deren Betreiben von inneren und äußeren Kuren mit der Strafe für Medizinalpfuscherei bestraft wird.

Ursprünglich gehörte auch der Scharfrichter zu den „unehrlichen" Leuten. Seinen Grund hatte dieses in der Verbindung des Scharfrichteramtes mit der früher als schimpflich geltenden Abdeckerei; denn der Scharfrichter, als solcher, „hätte allewege eine grundehrliche Person mit respektgebietendem Beigeschmack vorstellen können." (Benecke.) Man vermied mit diesen „Unehrlichsten" der „Unehrlichen" jede Berührung, jeden Umgang, ja man zwang die Henker, leicht erkenntliche, „den Mann der Schmach bezeichnende Kleider zu tragen. Ein gewiß ganz eigentümlicher Charakter, ein durchaus fremdartiges Wesen muß sich bei der wunderbaren Berufsart und völlig abgeschlossenen Lebensweise dieser Leute ausgebildet haben". (Benecke.) Nur der Scharfrichter und seine Familie durfte innerhalb der Stadtmauern in „wohlverwahrten Frohnvesten" wohnen. Noch die Kurm. Kammer=Verordnung vom 14. März 1734 gestattete nur den Scharfrichtern und ihren Familien

den Aufenthalt in den Städten, die Kavillereien (Abdeckereien) nebst den Knechten sollten vor die Tore gebracht werden. Auch in Köslin lag die Scharfrichterei (einst: Mauerstraße 26) ganz abgelegen dicht an der Stadtmauer (zwischen Badstüber- und Bergstraße); sie war von der Stadt dem Scharfrichter als Wohnung verliehen und wurde von der Kämmerei unterhalten; diese Verpflichtung ist 1886 aufgehoben. Die Scharfrichterknechte wohnten vor dem Mühlentor.

Bereits die Reichsgesetze von 1731 und 1772 beschränkten die „Unehrlichkeit" der scharfrichterlichen Nachkommen, insbesondere die Nachkommen der Abdecker oder Halbmeister; doch blieb ihnen dieser Makel bis ins 19. Jahrhundert hinein haften. Das Allgemeine Landrecht (1794) bestimmte: „Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig." 1806 wurde noch der Grundsatz ausgesprochen, „daß der Abdecker zu den Personen gehöre, welche ein mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft betreibe und als Beweiszeuge nicht aufgestellt werden könne". Die volle bürgerliche Ehre genießen Scharfrichter und Abdecker erst seit 1819, nachdem den Scharfrichtergehilfen durch die Königl. Order vom 4. Dezember die Waffenehre verliehen und somit der Makel, der ihnen anhaftete, gesetzlich beseitigt worden war.

Wann der Magistrat zu Köslin den ersten Scharfrichter angestellt hat, läßt sich schwer ermitteln; jedenfalls ist dieses wohl bald nach 1400 geschehen. Im Taufregister der St. Marienkirche werden genannt: 1585 Mester Hans, der Scharprichter; 1599 Mester Caspari, der Scharfrichter; 1614 Mester Hans Rosenfeld, der Scharfrichter; 1625 Mester Kaspar, der scharfrichter; 1633-1655 M. Hans, der scharfrichter; 1677—1708 Zacharias Falkenhagen, Scharfrichter; Um 1708 Augustin Konrad Walter; 1713—1720 Johann Caspar Hoffmann; 1720—1731 Johann Christian Schreiber; 1731—1732 Johann Georg Brodtker; 1732 kaufte der aus Neuen-Wedel stammende Scharfrichter Christian Fuchs die hiesige Scharfrichterei und Abdeckerei für 750 Reichstaler, nachdem auf Königlichen Befehl der Verkauf an den

Meistbietenden angeordnet worden war, weil Brodtker seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam. Christian Fuchs besaß außer der hiesigen Scharfrichterei noch die zu Neuen-Wedel und Neuenburg; außerdem gehörte ihm die Halbmeisterei zu Bublitz. Hier hatte der Scharfrichter Hans Christoph Walter 1708 ein Haus gemietet und zur Scharfrichterei eingerichtet; er konnte aber nicht bestehen und verließ nach kurzer Zeit heimlich den Ort; wahrscheinlich hatte dann sein Bruder Augustin Conrad Walter von der Bublitzer Meisterei Besitz genommen, denn im Jahre 1713 verkaufte er „seine bisher in Erbpacht gehabte und den 20. Juli 1708 erkauffte Meisterey und Abdeckerey in der Stadt Cößlin und Bublitz sammt zugehörigen Dörffern, worüber Er von Sr. Königl. Majestät das Lehen empfangen".

Seit dem Jahre 1706 wurde der Scharfrichter von der Landesherrschaft selbst bestellt, und jener mußte die Meisterei käuflich erwerben, weil er den größten Teil seines Unterhalts aus den Kgl. Aemtern bezog. Es wurde dem hiesigen Magistrat frei gestellt, „ob er einen besondern Scharfrichter annehmen, oder den schon gesetzten mit bestellen wolle"? Der Magistrat entschloß sich für das letztere; doch wurde von ihm jedem neuen Scharfrichter eine eigene „Bestallung" erteilt.

Am 9. Februar 1735 erfolgte für Fuchs die Konfirmation des Privilegs, welches am 1. April 1743 beim Regierungswechsel bestätigt wurde. Die „Bestallung" vom hiesigen Magistrat erhielt er auf seinen Antrag am 4. 4. 1740. Bei jedem Regierungswechsel oder beim Wechsel des Besitzers einer Scharfrichterei mußte laut der Forstordnung die Belehnung oder Renovation des Privileg-Briefes nachgesucht und bei jedem Fall die gewöhnlichen Lehnwaren und Schreibgebühren entrichtet werden.

Im Jahre 1767 starb Christian Fuchs und 1771 dessen Sohn, der Scharfrichter Johann Friedrich Fuchs. Seine Witwe wurde 1783 vom Magistrat aufgefordert, ihren Sohn Christian Philipp (Vater von mehreren unehelichen Kindern) examinieren zu lassen, weil er sonst nicht als Scharfrichter angenommen werden könnte. Auch der Oberforstmeister Donath wurde angewiesen, den jungen Fuchs zur Ablegung des Examens auf-

zufordern. Hierauf erwiderte die Witwe Fuchs, daß sie gar nicht gesonnen wäre, die Scharfrichterei ihrem Sohne zu übergeben, da sie noch rüstig sei und der Scharfrichterei wohl vorstehen könne; auch sei sie in der Lage, im Falle einer scharfen Exekution „tüchtige subjecta" zu stellen. Sie bat dann noch, ihr den Besitz und die Leitung der Meisterei zu lassen.

Am 1. August 1783 trat die Witwe Fuchs ihrem Sohne Christian Philipp die hiesige Scharfrichterei ohne die Bublitzer Halbmeisterei für 2000 Reichstaler ab; er hatte außerdem seine Mutter zu unterhalten und 500 Reichstaler seinem jüngeren Bruder Carl Wilhelm, welcher Scharfrichter in Stolpe war, auszuzahlen. Die Bublitzer Meisterei sollte verkauft werden; von dem Kaufgelde sollten die Schulden der Witwe Fuchs getilgt werden; den Rest erhielten ihre Söhne.

Zwei Monate später fand dann der Verkauf der Bublitzer Meisterei statt; der Scharfrichter Wigand erstand sie für 1300 Reichstaler. Die Verkäufer behielten sich jedoch das Vorkaufsrecht vor. Nachdem Ende des Jahres 1783 (?) die Witwe Fuchs gestorben war, ließ sich Christian Philipp Fuchs im November 1784 examinieren, „nachdem er anEydesstatt versichert hatte, niemals Abdeckerei-Arbeit verrichtet zu haben". Nach einem Edikt vom 31. August 1733 durfte bei 100 Thlr. Strafe kein Abdeckerknecht, auch kein Abdeckereibesitzer, der selbst Abdeckerarbeiten verrichtet hatte, das Amt eines Scharfrichters erhalten; erst ein Reskript d. Just. M. v. J. 1837 erlaubte, von dieser Bestimmung abzusehen. Nach bestandenem Examen bat Fuchs um Belehnung der Meistereien; es wurde jedoch vorgeschlagen, für beide Meistereien (Köslin und Bublitz) je ein neues Privileg auszufertigen, in dem Bublitzschen aber die Bemerkung hinzuzufügen, daß Fuchs sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hätte. Dieses geschah und am 9. April 1788 wurde das „Privilegium für den Scharfrichter Christian Philipp Fuchs über die Coeslinsche Scharfricht- und Abdeckerey" ausgestellt und am 18. Juli 1798 konfirmiert. Seine Nachfolger waren sein Sohn Christian F. und dann sein Enkel Philipp Friedrich Ferdinand F.

Im Jahre 1825 wurde endlich mit dem bisherigen Grundsatz, daß die innere Medizin den promovierten Aerzten und die Chirurgie den Chirurgen gehöre, gebrochen. Der ärztliche Beruf sollte etwas Einheitliches werden. Durch die Klassifikation und Prüfungsordnung des ärztlichen und wundärztlichen Personals vom 24. August d. Js. wurde das bisherige Teilungsprinzip fallen gelassen und an seine Stelle das der größeren oder geringeren wissenschaftlichen Befähigung anerkannt; man unterschied: 1) promovierte Aerzte, 2) Wundärzte 1. Kl., 3) Wundärzte 2 Kl. Eine allgemeine Durchführung des ursprünglich schon aufgestellten Prinzips, unter Beseitigung der Unterschiede in der Vor- und Ausbildung nur eine einzige Art Aerzte anzuerkennen, wurde erst 1848 erreicht; sämtliche chirurgischen Lehranstalten wurden aufgehoben, so daß eine weitere Ausbildung zu Wundärzten 1. und 2. Klasse nicht mehr stattfand. Auf Grund des am 8. Oktober 1852 erlassenen Gesetzes gibt es nur die Prüfung einer Klasse von Medizinalpersonen, den praktischen Aerzten. Um diesen ein für niedere chirurgische Verrichtungen notwendiges Hilfspersonal beizugeben, wurde zugleich das Institut der Heildiener geschaffen. In dem 1852 aufgestellten Entwurf einer Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie heißt es im Paragraph 3:

„Zur Erlernung der chirurgischen Hilfsleistungen und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfnis des weiblichen Geschlechtes wird größtenteils durch die Hebammen genügt, welche in der Hebammen-Lehranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden."

Die großen Seuchen der Vergangenheit, welche die Menschheit oft heimgesucht haben, brachten auch der Stadt Köslin viel Unglück, Not und Verzweiflung. Von der reißenden Gewalt jener fürchterlichen Plagen, denen die damalige Zeit vollständig machtlos gegenüberstand, kann man sich nur schwer einen Begriff machen. Die haupt-

sächlichsten Epidemien waren die französische Seuche oder die Pocken, der Petechialtyphus, der englische Schweiß, die Bubonenpest; sie alle bezeichnete man kurzweg als Pest; aber welchen Namen die Krankheit auch beanspruchen konnte, bösartig und tötlich waren sie alle. Da halfen weder Diät noch Pestpillen, weder Räucherungen noch gewaltsame Abführmittel oder Aderlaß. Das einzig wirksame Mittel war, den Ort zu verlassen, an dem die Krankheit wütete. Einen ungefähren Begriff von der Tötlichkeit dieser Seuchen geben uns die überlieferten Zahlen der Verstorbenen. Zwar entsprechen die meisten Angaben aus älterer Zeit nicht immer der Wirklichkeit, denn die aufgeschreckte Einbildungskraft übertrieb oft und sehr. Als im Jahre 1535 in Köslin die Pest herrschte, sollen 1500 Menschen daran zugrunde gegangen sein; 50 Jahre später (1585) hat die Pest angeblich wiederum 1400 Menschen weggerafft, wie eine Gedenktafel in der Pfarrkirche am Schwibbogen des Chors uns überliefert hat. Diese Sterbeziffern müssen als außerordentlich hoch bezeichnet werden, denn Köslin besaß nach der Zahl der Getauften ca. 2500 Einwohner. Aber andere Zahlen sind hinreichend anschaulich. So wenn z. B. 1585 nach den Kirchenbüchern die Leichenglocken für ungefähr 450 Personen geläutet werden, in welcher Zahl also alle die Armen nicht eingeschlossen sind, welche zu einem solchen Luxus nicht die Mittel hatten. Glaubwürdiger ist dagegen die Zahl der Toten im Pestjahr 1630. Nach dem Taufregister starben 912 Einwohner, von denen für 500—550, also ca. die Hälfte der Verstorbenen, die Glocken geläutet wurden. Ja man kann annehmen, daß diese Pest noch fürchterlicher in Köslin hauste als die im Jahre 1585, weil zu gleicher Zeit kaiserliche Einquartierung und große Hungersnot das Elend vermehren halfen. Wendland berichtet uns: „Anno 1630 ist hier eine große Pest gewesen, dergleichen kein Mensch gedenken können, imgleichen im Land großer Krieg und eine überaus große Hungersnoth, daß viele Leute Hungers gestorben, haben Gras und Erde gegessen, Brod aus Trebern, Haseln= und Ellernknospen gebacken."

Thomas Engelbrecht, welcher das Register über Einnahmen und Ausgaben der Kirche 1629=

1630 führte, schrieb am Schluß der Abteilung „Einnahme ahn Grab und Leutelgelde":

„Ich bin zu geringe aller barmherzigkeitt vndt aller trewe, die du ayn deinem Knechte gethaen hast.

Daher sage Ich auch dem barmherzigen Godtt von grundt meines Herzens lob, preiß eher vnndt danck, dß ehr mich nebenst all den meinigen in dieser gefherlichen pest zeitt so gnedig vnndt Väterlich behüettett vnndt bewahret hatt."

Nicht so glücklich wie Engelbrecht und seiner Familie erging es andern. So wird uns berichtet, daß bei der nächsten Pest im Jahre 1653=1654 der Ratsapotheker Odebrecht samt seinen Angehörigen innerhalb eines Monats starb. Haken erzählt uns über diesen Fall: „Das letzte Mal grassirte die Pest hier 1653, und war damals der Rathsapotheker mit allem, was er im Hause hatte, der erste, so daran sterben müssen." Dieses ist jedoch ein Irrtum. Nach dem Kirchenregister starben im Jahr 1653 dem Odebrecht ein Sohn und eine Tochter. Erst im Februar 1654, also gegen Ende der Pest, starb ein zweiter Sohn, dann „der Apoteker Georg Odebrecht und deßen Haußfrawen Margarethe Reuters"; zum Schluß folgten noch die beiden letzten Töchter und die Magd.

Die Gesamtzahl der in dieser Pest Gestorbenen dürfte 800—900 gewesen sein.

Es war auch kein Wunder, daß die Pest damals so wüten konnte. Die Begriffe über Reinlichkeit waren andere als heutzutage. Die Mehrzahl der Bevölkerung wusch sich wöchentlich kaum mehr als ein Mal; auch war Seife noch nicht ein so bekannter und billiger Artikel wie heute. Die Wäsche wurde ebenfalls selten oder gar nicht gewechselt. Mit schmutzigen Händen aß die ganze Familie aus derselben Schüssel und haufenweise lag man in einem und demselben Bette; es war daher auch gar nichts Seltenes, daß kleine Kinder im Schlafe erstickten. Ein Vergleich der Feuerstellen mit der Zahl der Geburten gibt uns Aufschluß über die damalige Lebensart; trotzdem Köslin um 1740 mindestens ebensoviele Einwohner aber mehr Feuerstellen hatte wie um 1600, so ist die Zahl der Geburten in diesem Jahr höher als in jenem. „Damals zer=

streute der Soldatenstand die Familien nicht so sehr, als heutigen Tages; der Sohn blieb bei seinem Vater, es häufte sich Familie an Familie, und die Lebensart damaliger Zeiten erlaubte weit eher, als jetzo, daß mehrere unter einem Dache wohnen konnten". (Haken). Von den 448 Feuerstellen, welche hier 1625 gezählt wurden, waren nur 189 Häuser, also massive größere Wohnhäuser. Diese beherbergten den kleinsten Teil der Einwohner. Die Mehrzahl der Bevölkerung wohnte in kleinen aus Holz gebauten und mit Stroh gedeckten Bursen und Buden oder in Kellern. Klein und finster waren die wenigen und niedrigen Stuben, in denen immer ein fürchterlicher Gestank nach Dunst von Talglichten, alten Kleidern, Schmutz 2c. herrschte. Die Leute hockten sich meistenteils auf dem Hofe hin, wenn sie das Bedürfnis dazu fühlten, nur wenige Wohlhabende erfreuten sich des Besitzes eines einsamen Häuschens. Alle Misthaufen, den ganzen Abfall von Wochen und sonstigen Unrat vermochte nur ein Regenguß fortzuschwemmen. Dieses alles bildete dann auf den Straßen eine weiche Unterlage für herrenlose Hunde, tote Katzen, Viehherden und menschlichen Verkehr. Die Schweine liefen frei auf dem Marktplatz herum, verzehrten dort die Wochenmarktsabfälle und versahen so auf diese Weise Reinigungsdienste. Wie gleichgültig man gegen ein sauberes Ansehen der Straßen noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts war, zeigen uns mehrere Paragraphen in der „Willkühr" der Stadt Köslin vom Jahre 1666:

§ 37. Niemand soll auf dem Markte oder in den Gassen, noch bey den Mauren, und in den Thoren und auf den Dämmen zu Miste streuen, und Mist-Hauffen machen; dieselben Mist-Hauffen aber, welche aus Reinigung der Gassen gemachet worden, sollen zu Sauberung der Stadt und Gassen alle 4 Wochen, im angehenden Monath, und auch sonsten allemahl, wenn es die Noth erfodert, weggeführet werden, bey Straffe 10 M.; dieselbe aber, so aus ihren Ställen Mist auf den Markt und Gassen tragen, sollen denselben alsofort wegführen, oder folgenden Tag dessen verlustig seyn, und darüber noch auf 10 Mark gestraffet werden. Imgleichen sollen alle Schweineställe auf der Gassen und bey den Mauren gäntzl. abgethan und verbothen seyn.

oder

§ 39. Befindlich ist es auch, daß ein Nachbar dem andern öfters das Aaß von seinen verstorbenen Schweinen, Schaffen, Lämmern, Kälbern und Ferkeln, bey Nacht, schlaffender Zeit, vor die Thüre oder ohnweit davon auf die Gassen und wüsten Stellen, zum Verdruß werffen lässet. So soll auch ein jeder hiemit vermahnet, und ihm ernstl. gebothen seyn, daß so offt ihm ein Unfall am Viehe betrifft, er das Aaß durch den Frohnen wegführen lasse usw.

Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein war es allgemein Brauch, daß die ehrsamen Bürger Köslins auf ihren Anwesen ausgedehnte Schweinezucht betrieben, um ihren Haushalt mit Fleisch, Schinken und Wurst zu versehen.

Eine Sitte, welche zur Verbreitung der Pest beigetragen hat, war die Bestattung der Toten in und um die Kirche; man denke sich die zahlreich versammelte Gemeinde in ihren Kirchenstühlen, unter ihnen die Toten, dicht gedrängt, Kiste an Kiste aufgestapelt.

C. Das Amt der Barbiere zu Köslin.

Später als andere hiesige Gewerbe bildeten die Barbiere eine Zunft oder ein Amt.

Von diesen beiden Namen tritt, besonders in Norddeutschland, die Bezeichnung „Amt" am häufigsten auf. Es ist sehr bezeichnend für die wirtschaftlichen Anschauungen früherer Zeit, daß die Tätigkeit der Handwerker als eine dem Gemeinwesen schuldige Pflicht, ein Amt, angesehen wurde, und die Handwerker wachten ebenso eifrig darüber, daß dieser Pflicht genügt wurde, wie der Rat der Stadt.

Aus der im deutschen Volke wurzelnden Neigung, sich zu vereinigen, um den Kampf ums Dasein zu erleichtern, um müheloser ein Ziel zu erreichen, als es der einzelne vermochte, entstanden allmählich die Kaufmannsgilden und die Zünfte. „Der Charakter der ältesten Zünfte ist offenbar ein wirtschaftlicher. Die Handwerker treten zum Verbande zusammen in dem guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise wahren zu können." (Stieda.) Auch heutzutage sehen

wir die verschiedensten Gesellschaftsklassen sich zur Erreichung irgend eines Zieles oder zur Erlangung einer bestimmten Stellung in der staatlichen Gesellschaft zusammenschließen. Ebenso entstanden auch in früherer Zeit, da die Verhältnisse unsicher waren und ein ruhiges, geregeltes Leben unmöglich machten, viele Vereinigungen.

Ursprünglich war der Handwerker ein unfreier Mann, der sich aus diesem Zustand der Hörigkeit in den der Freiheit nur allmählich und mühsam emporgerungen hat. Die Arbeit des Handwerkers galt als unehrenhaft und als eine verachtete Beschäftigung. Die freie Arbeit, die Ehre der Arbeit, fehlte, war ein unbekannter Begriff. Um also ihre untergeordnete soziale Stellung zu verbessern, um Achtung und Anerkennung ihrer Arbeit und um Sitz und Stimme in den Stadtverwaltungen zu erlangen, schlossen sich die Handwerker zu Zünften zusammen. Daß dieses Ziel, besonders das letzte, auch die hiesigen Handwerker erreicht haben, bezeugt uns eine Bestimmung des Bischofs Martin Weyher aus dem Jahre 1553. Dieser ordnete an, „daß der Magistrat ohne Erwägung Wissen und Vorwort der Aeltesten, beyde der Gemeine und Gewercken nichts in wichtigen Sachen vornehmen soll. Vordem waren Duodecim viri, vier aus der Gemeine, und acht aus den acht Gewerken der Tuchmacher, Schuster, Schmiede, Schneider, Kürschner, Becker, Hakwerk, Cramwerk". (Haken.)

Die meisten um Beginn der Neuzeit bestehenden Handwerksgilden oder -Aemter standen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Rat der betreffenden Stadt, der ihnen Ordnungen gab oder ihnen ihre Satzungen bestätigte, eine Gunst, für die bisweilen Geld gezahlt wurde. Aehnliche Verhältnisse herrschten jedenfalls auch in Köslin; denn als im 16. oder 17. Jahrhundert die hiesigen Barbiere mit denen von Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Belgard, Körlin, Zanow, Rummelsburg und Pollnow ein Amt gründeten, gab ihnen der Rat der Stadt Köslin eine Ordnung.

Nach den Stadt-Statuten vom Jahre 1666 hatte der Magistrat die Aufsicht über die Handwerksämter (§ XIV.), gewährte ihnen aber auch Schutz vor Pfuschern und unerlaubter Konkurrenz. (§ XLIV.)

Leider fehlt es aus der Zeit seit Gründung des Amts bis zum Jahre 1693 gänzlich an urkundlichem Material; eine kurze Nachricht, daß überhaupt vor 1693 ein Barbieramt bestanden hat, gibt uns folgendes Gesuch der hiesigen Barbiere an den Kurfürsten Friedrich III.:

„Durchlauchtigster Chur Fürst

Gnädigster Herr!

Durch den Bescheidt vom 17. oct. 1691 ist uns befohlen, das original unser Ambts Rolle zu produciren. Wier müßen aber unterthänigst berichten, das unsere Ambts Rolle, so wier vor alters von E. E. Rahtt hieselbst gehabt, noch niemahlen confirmiret worden weil das Ambt fast gäntzlich aufgehoben gewesen, in dehm der nunmehr seel. Jacoby Guhtfall sich nur allein hieselbst befunden, der auch gar keine rechnung der Ambtsgebühr von JungenMeistern und Lehrjungens abgeleget, Dahero es denn gekommen, das wier viele jahren mit Demselben deshalb proceß führen, uns aber endlich mit deßen Wittben und erben auff ein Weniges vergleichen müßen, damit wier nur einige Hülffe bei der erfoderten confirmation gebühr erhalten möchten. Und eben dieses ist auch die ursach geworden, das wier (: in dehme es uns an mitteln gefehlet auch nur 4 seyn, die das Ambt hieselbst mithalten :) die confirmation unser neu aufgesetzten Ambtsgerechtigkeit nicht eher besodern können; usw."

Am 31. Oktober 1693 erfolgte die Bestätigung der nach obrigkeitlichen Wünschen zeitgemäßer gestalteten Amtsrolle durch den Kurfürsten.

Die Artikel oder Statuten der Zünfte nannte man Schragen oder Rollen; letzteren Namen führten sie deshalb, weil sie ursprünglich auf Pergament geschrieben und aufgerollt wurden. Man unterschied Rollen von Beliebungen und von Ordnungen. Erstere waren aus dem Willen der Aemter hervorgegangen und zugleich vom Landesherrn bestätigt. Ordnungen erließ der Rat einer Stadt oder der Landesfürst allein. Immer aber hatte die Obrigkeit die Aufsicht über Handel und Gewerbe und über die Aemter. Sie erließ neben den Beliebungen noch besondere Verordnungen aus eigener Machtvollkommenheit, im-

mer mit dem ausdrücklich hinzugefügten Vorbehalte, sie den Umständen nach abändern zu wollen.

Wenden wir uns nun dem Inhalte dieser Rolle zu. Obgleich immer von den Barbieren die Rede ist, so wird trotzdem nur zwei oder drei Mal in dem ganzen Statut des Barbierens, des Haar- und Bartscherens, gedacht, was uns die Nebensächlichkeit dieser Beschäftigung beweist. Das Hauptfeld ihrer Tätigkeit war eben die Chirurgie. Die Behandlung von Knochenbrüchen, Wunden usw. und die Hebung aller damit verbundenen Krankheitserscheinungen, wie Entzündungen, Blutstockungen und -stauungen, Fieber, Blähungen waren Gegenstand ihrer beruflichen Tätigkeit und ihr ausschließliches Privilegium. Auch stellten sie wohl in früheren Zeiten selbst die Pflaster, Salben und Wässer her, die zur Heilung solcher Schäden erforderlich waren. (Das Medizinal-Edikt vom Jahre 1725 verbot alle „Salben- und Pflaster-Kochereyen".) Die Behandlung innerer Krankheiten und Augenleiden, das Zahnausziehen und Gliedsetzen gehörte nicht zu ihren Vorrechten. Das Scheren und Schröpfen werden neben ihnen die hiesigen Bader besorgt haben, welche in ihrer damals viel besuchten öffentlichen Badstube ihren Gästen das Bad rüsteten und diese im Anschluß daran scheren und schröpfen durften. Bevor man die Anwendung des Seifenschaumes kannte (vor 1540), dürfte der Bader auch die meisten Schergäste gehabt haben, denn den Barbieren war nur das „Truckenscheeren" erlaubt, was bekanntlich kein Vergnügen bereitet.

Das hiesige Barbieramt war ein geschlossenes. Es war in den Artikeln die Bestimmung getroffen, daß die Zahl der Amtsmeister auf 4 beschränkt sein sollte; nur für den Fall, daß sich die Stadt vergrößerte und daß Bürgermeister und Rat eine Vermehrung der Barbiere für notwendig hielten, konnte die Zahl 4 überschritten werden. Durch solche Einschränkung der Konkurrenz sollten einerseits die Einwohner geschützt werden vor den Gefahren für ihre Gesundheit, die ein scharfer und unlauterer Kampf um die Existenz unter den Wundärzten im Gefolge hätte haben können, andererseits aber sollten die Meister durch diese Beschränkung ihrer Zahl in ihrer sonst vielleicht unsicheren Existenz geschützt werden. Der Andrang zum Barbieramt scheint freilich kein großer gewesen zu sein, was seinen Grund darin gehabt haben dürfte, daß wegen der beschränkten Zahl der Meister und der vielen sonstigen Schwierigkeiten, ins Amt zu kommen, die Aussicht, eine selbständige Stellung zu erlangen, zu gering war; denn die Aufnahme in das Amt konnte immer nur dann geschehen, wenn ein Barbier durch Tod oder auf andere Weise ausschied.

Der Weg bis zur Meisterschaft war ein langer und schwieriger. Als Lehrling wurde, wie in allen Aemtern, nur angenommen, wer echt, d. h. ehelich, geboren war. Bei seinem Antritt erschien dieser mit seinem Lehrmeister und einem Zeugen vor dem Amt und wurde gegen Erlegung einer Gebühr von 1½ Reichstalern vor offener Lade*) ins Amtsbuch eingetragen.

Der ursprüngliche Grund zu dieser uns hart scheinenden Forderung war nämlich der Besitz des Bürgerrechts, woran der Erwerb des Meisterrechts gebunden war; nach altem Grundsatz konnte nur der ehelich Geborene Bürgerrecht erwerben.

Man vergleiche Artikel 8 der „Willkühr oder Statuta der Stadt Cöslin" vom Jahre 1666:

„Es soll hinfüro keiner zum Bürgerrecht aufgenommen, noch in der Stadt geduldet werden, er habe denn vorher Schein beygebracht, und erwiesen, daß er ein freyer Mann sey" usw. „So soll auch ein jeder Handwerks-Geselle, wenn er sich niederlassen will, vorher seinen Geburths-Brief vorzeigen, und ehe nicht aufgenommen werden."

---

*) Unter Lade versteht man einen mit Doppelschloß versehenen Kasten, in dem die Urkunden des Amts, die Beliebungen, Konfirmationen, die Kasse, die Zeugnisse 2c. aufbewahrt wurden; sie befand sich immer im Hause des Aeltermanns. Die Lade galt als ein Heiligtum; daher wurden amtliche Sachen nur vor offener Lade verhandelt; hatte jemand ein Versprechen zu leisten oder irgend eine Aussage zu machen, so mußte er dieses vor offener Lade tun, was ebenso bindend war wie ein Eid.

Der aufzunehmende Lehrling durfte auch kein Sohn von Angehörigen der sogenannten „unehrlichen" Berufsarten sein; zu diesen gehörten Gaukler, Quacksalber, Spielleute, Scharfrichter und Abdecker, Schäfer, Leineweber und Bader.

Seinem Lehrmeister hatte der Lehrling ein nicht bestimmtes, wohl vorher vereinbartes Lehrgeld zu geben, wovon die Hälfte bei Beginn, die andere Hälfte nach beendigter dreijähriger Lehrzeit beim Ausschreiben erlegt wurde. Der junge Geselle erhielt ein Zeugnis von seinem Meister, wurde vom Amte freigesprochen und erhielt einen mit dem Amtssiegel versehenen Lehrbrief. Diese letzten drei Angaben sind, als selbstverständlich wohl, überhaupt nicht in der Rolle erwähnt, nur von der zu gebenden Mahlzeit und einer zu zahlenden Summe von 1½ Reichstalern ist die Rede.

Wer als Geselle das Amt gewinnen, d. h. Meister werden wollte, hatte folgende Bedingungen zu erfüllen: erstens, eheliche Geburt, deren Nachweis ja schon bei der Annahme als Lehrling gefordert wurde; zweitens, Vorzeigung seines Lehrbriefes zum Beweise, daß er sein Handwerk ordentlich gelernt hatte, und wahrscheinlich auch seiner Dienstbriefe, „Kundschaften" genannt, zum Beweise seines „Wohlverhaltens". Von einem Wanderzwang sagt zwar diese Rolle nichts; doch kann man annehmen, daß er bestand. Der Anfertigung eines Meisterstückes wird keine Erwähnung getan; es war vielfach üblich, daß der angehende Meister mehrere Salben und Pflaster anfertigen mußte; vielleicht waren diese Arbeiten nicht mehr nötig, oder nicht mehr üblich, da doch Köslin bereits seit mehr als 100 Jahren eine Apotheke, zeitweise sogar zwei, besaß. Es ist aber auch von dem Examen, welches vor dem Stadtphysikus Dr. Rühl und den beiden ältesten Meistern abgelegt wurde, in dieser Rolle nichts gesagt. Darüber aber gibt uns ein Schreiben an die Magistrate der Städte, deren Barbiere sich zur hiesigen Lade hielten, auf eine Eingabe des Amts Aufschluß; es lautet:

Entbieten dehnen Ehrbahren und Ehrsahmen lieben getreuen Bürgermeistern und Rath zu Stolp, Rügenwalde, Schlaw, Belgardt, Cörlin, Zanow, Rummelsburg und Polnow unsern gnädigen Gruß und geben Euch aus beygefügtem zu ersehen, was die Aeltesten und Sämbtl. Mittgenoßen des Amtbs der Barbierer zu Cößlin wegen Abschaffung der Stöhrer übereins eingegeben und zu verfügen allerunterthänigst gebehten. Wir renoviren darauff die unter dem 14ten Dec. 1709 dieserhalb an Euch ertheilte Verordnung, und befehlen Euch hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich nicht zu gestathen, dafern in euern Städten keine eigene Barbierer Zunfft vorhanden, das jemand eures Orths die Chirurgie treibe, welcher nicht mit einem Attestato versehen ist, daß Er von dem Cößlinschen Stadt Physico und Bürgermeister Dr. Christoph Friederich Rühle*) in der Supplicanten gegenwartt examiniret und zu einem Chirurgo capable befunden, und darauff in der Supplicanten recipiret worden, auch wan Sie gleich bey Euch das Examen ausgestanden hätten, dennoch ungeachtet dieselbe mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß Sie in gewißer Zeitt sich bey Supplicanten angeben und inhalt der confirmirten Artikel praestanda praestiren solle. Wornach Ihr Euch zu achten. Signat: Starg. d. 4 Febr. 1711.

An Gebühren hatte der junge Meister in die Amtslade 4 Reichstaler, den beiden Amtsherren 1 Rhlr. und sämtlichen Amtsmeistern drei Essen und ½ bis eine ganze Tonne Bier zu geben.

Um den einheimischen Gesellen bei der Gewinnung des Amtes gegen die Konkurrenz auswärtiger Gesellen und Meister zu schützen, war jenen der Eintritt erleichtert. Schon als Lehrling genoß ein Meisterssohn den Vorzug, nicht an die dreijährige Lehrzeit gebunden zu sein; sein Vater konnte ihn nach Belieben ausschreiben lassen.

---

*) Dr. Chr. Fr. Ruel bekleidete viele Jahre das Physikat- und Bürgermeisteramt in Köslin; er wird im Taufregister der St. Marien-Kirche 1682 zum ersten Mal als „Medic. Doctor" erwähnt; er wurde dann Senator, endlich Bürgermeister und starb als solcher am 14. März 1718. Bei ihm wohnte König Friedrich Wilhelm, wenn er auf seinen Reisen durch Pommern Köslin besuchte.

Bei seiner Aufnahme als Meister waren ihm die sonst mit dem Eintritt ins Amt verbundenen Verpflichtungen zur Hälfte geschenkt.

Auch der sich ins Amt Freiende genoß besondere Vergünstigungen. Es war gleich, ob der betreffende Geselle eines Meisters Witwe oder Tochter heiratete; er hatte in die Amtslade und den Amtsherren nur je einen Reichstaler zu geben. Im übrigen wurde wohl, wie überall, darauf gesehen, daß ein jeder Meister eine „ehrliche“ Person, so des Amtes würdig war, zur Frau nahm.

Die Einnahmen des Amts bestanden in den Ein- und Ausschreibegebühren der Lehrlinge, in den Gebühren der angehenden Meister und in Strafgeldern. Ueber Unterstützungen, die z. B. verarmte oder kranke Gesellen empfingen, ist in dieser Rolle nichts gesagt, auch nichts über Zahlungen, welche die Gesellen an die Amts- oder an die Gesellenlade zu entrichten hatten.

Ueber das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen erfahren wir nur wenig. War ein Geselle angenommen, so durfte ihn der Meister ohne Ursache nicht vor Ostern oder Michaelis nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung entlassen; desgleichen war der Geselle an Einhaltung dieser Fristen gebunden; es konnte also kein Geselle auf Knall und Fall weggehen, weil ihm dann die sogenannte „Kundschaft“ fehlte. Im allgemeinen war man darauf bedacht, ein möglichst gutes Verhältnis zwischen Meister und Gesellen zu schaffen.

Auf gute Zucht und Sitte seines Personals hatte jeder Meister zu achten; die Gesellen mußten im Sommer abends um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr im Hause sein; kam jemand zu spät, so sollte ihm nicht geöffnet werden; gab er aber deswegen „unnütze Worte“, so mußte er 1 Pfund Wachs an die Kirche zahlen. Blieb ein Geselle öfter des Nachts weg, so wurde er mit Abzug eines Wochenlohnes bestraft.

Ueber die Organisation des Amtes enthalten die Artikel folgendes: An der Spitze des Amtes stand der Aeltermann, der sogenannte „Alt-Printz“. Dieser war Verwalter der Amtskasse, Hüter der Amtslade und führte den Vorsitz bei den Versammlungen. Mindestens ein Mal im

Jahr, auf „Fast-Nacht alten Calenders“ sollten alle dem hiesigen Amte angehörigen Meister und Außenbrüder in Köslin zusammenkommen. Auf diesen Versammlungen wurden Berufsfragen erörtert, Rechnung abgelegt und die zur Klage gelangenden Streitigkeiten innerhalb des Amtes geschlichtet.

Wenn man aus den Vorschriften, wie sich die Meister auf den Versammlungen benehmen sollten, schließen darf auf das Verhalten derselben, so wäre es dort recht bunt zugegangen. Der höflicheTon wurde nicht nur verletzt, sondern man ging von Hohn und Spott zu Beleidigungen und Handgreiflichkeiten über, woran nicht zum wenigsten das zuviel genossene Bier schuld war, weshalb auch jeder Ueberfluß und jede Verschwendung verboten war.

Solche Ausschreitungen wurden streng bestraft, nicht minder streng Fluchen und Mißbrauchen des göttlichen Namens. Die Entscheidungen über Streitigkeiten und Strafen standen dem Aeltermann in Gemeinschaft mit dem vom Rate der Stadt als Beisitzer verordneten „Ambts-Herren“ zu; doch blieb es jedem unbenommen, an „Einen Ehrbaren Rath“ Köslins zu appellieren.

Das Ansagen der Versammlungen oder Festlichkeiten, die Ausführung von Aufträgen in Angelegenheiten des Amtes lag stets dem jüngsten Meister ob, welcher des Amtes Bote war. Auf den Zusammenkünften mußte er „Amtsgebrauch nach seine Aufwartung fleißig und unverdroßen machen“. Eine Weigerung zog ihm eine Geldstrafe zu, wovon die eine Hälfte „E. E. Rath“, die andere Hälfte das Amt erhielt.

Es war eines jeden Meisters Pflicht, zu den Amtsversammlungen zu erscheinen; wer ohne triftigen Grund und ohne sich vorher entschuldigt zu haben, ausblieb, hatte eine Strafe zu zahlen, desgleichen derjenige, welcher sich nicht rechtzeitig einfand.

Jeder Meister war berechtigt, Lehrlinge zu halten, doch nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit. Einer Witwe, welche das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiter führte, stand dieses Recht nicht zu. Der in ihrem Geschäft bisher tätig gewesene Lehrling kam dann zu einem andern Meister, welcher sich mit der zweiten noch zu

zahlenden Hälfte des Lehrgeldes begnügen mußte; hatte ersterer aber nur noch ein halbes Jahr zu lernen, so stand der Witwe oder den Erben des verstorbenen Lehrherrn die Hälfte dieser Restsumme zu. Starb der Lehrling während seiner Lehrzeit, so hatte sein Meister keinen Anspruch auf die zweite Hälfte des Lehrgeldes; dafür durfte er die Betten, „das Scheerzeug und alles was zur Kunst gehöret" behalten.

Kein Meister durfte bei 4 Reichstaler Strafe (zur Hälfte an den Rat, zur Hälfte an das Amt zahlbar) einem Mitmeister weder die Kundschaft abspenstig machen noch sich einem Patienten, der sich bereits in Behandlung eines Barbiers befand, anbieten, bevor sich nicht der betreffende Kranke mit dem ersten Chirurgen abgefunden hatte. Dagegen hatte ein Amtsbruder den andern unentgeltlich zu unterstützen, eventuell zu vertreten. Einen Anspruch konnte der also Gebetene nur dann machen, wenn seine Hilfe öfters und für längere Zeit in Anspruch genommen wurde.

Kam ein fremder Geselle zugereist, so hatte er sich bei dem Aeltermann zu melden und seinen Namen ins Gesellenbuch (das nicht mehr vorhanden ist) einzutragen; dann mußte er unter Vorzeigung seiner Lehr- und Dienstbriefe berichten, wo er zuletzt gewandert und woher er gekommen war; er bekam, wenn alles in Ordnung befunden worden, das übliche Geschenk. Entweder suchte er nun Arbeit bei einem hiesigen Meister oder wanderte weiter, falls keine Stelle frei war.

Das wesentliche und eigentümliche Recht der Handwerker bestand darin, daß gewisse Arbeiten von niemand anders, als von den dazu berechtigten Mitgliedern einer Zunft innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes verfertigt werden durften. Dieses Recht war dem betreffenden Amte als solchem verliehen, der Einzelne hatte als Mitglied des Amtes Anteil daran. Den Umfang und die näheren Bestimmungen enthalten die Rollen. Die Aemter wachten natürlich mit Argusaugen darüber, daß sich niemand irgend welche Eingriffe in ihre Amtsbefugnisse erlaubte. Besonders Leute, die, ohne zünftig gelernt und das Meisterrecht erlangt zu haben, irgend ein Handwerk betrieben, waren Gegenstand der Verfolgung von seiten der Aemter.

Solche Leute nannte man „Bönhasen" oder „Pfuscher". Zu diesen Pfuschern gehörten Scharfrichter und alte Weiber. Auch den Gesellen war es bei Strafe von 2 Reichstalern verboten, auf eigene Hand zu barbieren, zur Ader zu lassen und zu kurieren.

Für den Fall einer Pest war der jüngste Meister verpflichtet, in Köslin zu bleiben und „aufzuwarten". Er konnte sich von dieser Pflicht loskaufen, falls sich ein anderer Barbier dazu bereit fand. Befand sich aber ein „Pest-Artzt oder Frey-Barbierer" in Köslin, so sollte es „beim verordneten frey Barbierer verbleiben".

Unter Frei-Barbierer versteht man einen Freimeister. Jeder, der nach Erledigung gewisser Formalitäten (z. B. Meisterstück, Geldzahlungen usw.) in ein Amt aufgenommen war, erhielt damit die volle Amtsgerechtsame, deren Hauptpunkt eben das Recht auf ein bestimmtes Handwerk war. Hatte nun aber jemand nicht die Absicht, die Arbeitsbefugnisse eines Amtes ganz auszuüben, oder konnte jemand die zur Aufnahme in ein Amt vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so erhielt der Betreffende auf ein Gesuch an den Landesfürsten die Erlaubnis, eine bestimmte Arbeit für sich, ohne Mitglied des betreffenden Amtes dieses Handwerkes zu sein, zu verrichten; ein solcher hieß dann „Freimeister". Verbunden mit der Freimeisterschaft war vielfach das Verbot, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Es heißt daher auch am Schlusse der Amtsartikel: „Jedoch sollen unter den Stöhren keinesweges diejenigen verstanden werden, welche Wir aus bewegenden Uhrsachen mit einem Frey-briefe auffs Balbieren begnadiget haben."

Daß die pekuniären Opfer, welche in dieser Rolle gefordert wurden, und von denen sich mancher Meister erst nach Jahren erholen konnte, für damalige Verhältnisse recht bedeutende waren, erhellt daraus, daß selbst den Amtsmeistern diese Forderungen zu hoch erschienen. Sie wandten sich an den hiesigen Magistrat mit der Bitte um Herabsetzung der Gebühren worauf ihnen am 14. Dezember 1693 folgender „Declarations-Bescheidt" zuging:

„Auff Bürgermeister und Rahtß der Stadt Cößlin, pro declaration. der Barbierer Zunfft Ambtß Rolle, übergebene supplication, wirdt der 20te Artikel der Barbierer Zunfft Rolle dergestaldt declariret undt gemilteret, daß wenn ein frembder Gesell oder Meister sich bey Ihnen niederlaßen und Ihr Ambts-Bruder werden will, Er nuhr Drey Rhlr. in die Lade, Jedem Ambtßherrn 18 Gr., dem Aeltesten 18 Gr. und dem Notario 18 Gr. Item er 3 Gr. und bier zur nohtturft den Ambtßbrüdern zur ergetzligkeit geben soll, worzu aber falß mit Einer halben Tonne nicht außzureichen, demnach über Eine Tonne zum höchsten nicht auffzuwenden.

Der 21te Art. aber also:

Daß wen ein Gesell Ihr Ambt begehrte undt eines Meisters witwe oder Tochter heyrahtete, Derselbe nuhr Einen Rhlr. in die Ambtßlade, Jedem Ambtßherrn 18 Gr. und dem Aeltesten 18 Gr. geben soll. Gleicher gestaldt wird es gehalten mit eines Meisters Sohn, und hat die helffte freyheit."

Ueber die inneren Verhältnisse des Amtes wissen wir nur wenig. Wann die Gesellen angefangen haben, eine Korporation zu bilden, ist unbekannt. Wir erfahren erst aus dem Jahre 1783, daß ein solcher Verband wohl bestand. Nach einem Allerhöchsten Befehl v. Jan. 1783 sollten von dem Gelde, das zur Gesellenlade floß, „alle kranke Gesellen, sowohl die hier in Kondition stehenden, als auch fremde und krank ankommende, verpflegt, kuriert und nach Umständen begraben werden". Konnte die Gesellenlade die Kosten nicht bestreiten, so sollte das Fehlende aus der Amtslade genommen werden.

Diese Amtsrolle mußte bei jedem Regierungswechsel bestätigt werden. Es war Pflicht aller Zünfte, überhaupt aller derjenigen, die ein Privileg besaßen (z. B. Apotheker, Scharfrichter), bei jedem Thronwechsel aufs neue die Bestätigung der erteilten Privilegien und Beliebungen einzuholen. Die mit der eigenhändigen Unterschrift des Landesherrn versehenen Konfirmationen kosteten verhältnismäßig viel Geld.

Wie wir oben gehört haben, war der jüngste Amtsmeister, falls es an einem Freibarbier oder

Pestarzt mangelte, verpflichtet, bei Seuchen und pestartigen Krankheiten in Köslin auszuharren.

Dieser Pestchirurg hat für uns ein ganz besonderes Interesse.

1736 wird als „Stadt- und Pestbarbier" der Chirurg Christian Friedrich Bartelt genannt. 1740 war diese Stelle unbesetzt; denn im nächsten Jahre ernannte der Magistrat Johann Israel Simon zum Pestchirurg, welcher, was das Auffällige dabei ist, der älteste Amtschirurg war. Wahrscheinlich wurde der Pest-Barbier immer vom Magistrat besoldet und angestellt. In Kolberg z. B. finden wir 1624 einen vom Rat mit dem hohen Gehalt von 24 Talern monatlich (?) angestellten „Pest-Balbier" Lorenz Krüger.

Johann Israel Simon erhielt am 25. April 1741 folgende „Bestallung:

„Als der hiesige Chirurgus Johan Israel Simon bey denen jetzo grascirenden hitzigen Kranckheiten zum Pest Chirurgo bestellet werden müßen, So lieget ihm dabei ob, mit allem Fleiß die Kranken, wozu Ihm Magistratus fordern wird, zu besuchen und weil jetzo kein Stadt Physicus, was dienlich mit Vorwißen und Einrathen des Hoff- und Garnisons Apotheckers Rübner zu verordnen, die Patienten nachdem es die Noth erfordert, bey Tag und Nacht fleißig zu besuchen, und täglich davon an den dirigirenden Bürgermeister oder wo es sonst befohlen wird zu referiren, wenn aber wieder ein Physicus, so referiret Er alles an denselben. Wogegen Er Jährlich von der Cämmerey zwey Gräntz Buchen Holtz wie auch wenn graßirende Kranckheiten in der Stadt und Eigenthum, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, sich eräugenen und Er von Uns gefordert werden, Jährlich zehn Rhlr, sonst aber wenn dergleichen Kranckheiten nicht vorhanden, oder Er nur bey arme Leute, oder auch nur zu Besichtigungen, und etwa zu obductionibus gefordert worden, Jährlich 5 Rhlr. nebst den beyden grantzen Holtz so Er sich doch selbst muß anfahren laßen, bekommt wie auch bey voller Mast drey freye Schweine wie Ihm denn auch frey stehet zwey Häupter Viehe zur Sommer Weyde auf den Holz Kathen gegen baare Bezahlung des Hüters Lohns zu treiben. Dabey ist Er von allen bürgerlichen oneribus, als

Servis, Wachen, Schoß und Einquartirung frey, und wenn Er in seinem Dienste sich getreu und fleißig bezeiget, hat Er sich darin unseres Schutzes zu erfreuen.

Signatum Cöslin d. 25. April 1741

Burgermeistere und Rath hierselbst.

Die Obliegenheiten des städtischen Pestchirurgus waren also die eines Armen- und Gerichtsarztes neben seiner eigentlichen Bestimmung, ansteckende, seuchenartige Krankheiten zu behandeln.

Simon starb bereits 2½ Wochen nach seiner Anstellung; sein Nachfolger war der Chirurg Johann Christoph Bartelt; nach dessen Tode im Februar 1755 wurde Caspar Sigismund Krüger Stadt- und Pestchirurg. Als dieser im Mai 1758 starb, blieb seine Stelle ein Jahr lang unbesetzt. Da sich die hiesigen Amtsmeister weigerten, die Dienste eines Stadtchirurgen zu versehen, so sollte ein neuer ernannt werden; es meldete sich Jacob Gerner aus Stettin. Nach dessen Tode erklärte 1762 der Amtschirurg Martin Gottfried Messerschmidt sich bereit, das Amt eines Stadtchirurgen anzunehmen. Als er im Jahre 1791 seine Barbierstube verkaufte, legte er auch bald darauf sein Amt als Stadtchirurg nieder. Diese Stelle schien jetzt sehr begehrt zu sein, denn es meldeten sich die 4 Amtsmeister: Kauffmann, Keitel, Müller, Ritter, von denen dann Bogislav Daniel Jacob Müller zum Stadtchirurg ernannt wurde. Nach dessen Tode (1811) wurde der älteste Amtschirurg Christian Friedrich Kauffmann sein Nachfolger; die Amtsgeschäfte dieses 72jährigen Greises versah jedoch sein Sohn, welcher nach dem Tode seines Vaters an dessen Stelle trat. Auf ihn folgte 1838 Johann Friedrich Brüßow mit niedrigerem Gehalt, weil er nicht für gerichtliche Sektionen qualifiziert war. Als dieser 1843 starb, wurde der Wundarzt 2. Kl. Lehmann Stadtchirurg; als er 1853 zur Ablegung des Examens zum Wundarzt 1. Kl. verreiste, vertrat ihn der Kommunalarzt Dr. Mahlendorf. Lehmann war der letzte Stadtchirurg. Als er 1855 kündigte, um sich in Massow als Arzt niederzulassen, wurde, weil sich in Köslin weder ein Wundarzt 1. noch 2. Klasse befand, Dr. Mahlendorfs Nachfolger, Dr. Moser, mit Wahrnehmung der Geschäfte eines

Kommunalarztes und Stadtchirurgen beauftragt; zu seiner Unterstützung wurde der Bataillons-Stabsarzt Dr. Callam zum zweiten Kommunalarzt und der Barbier Handt zum Heildiener ernannt.

Aus dieser Abschweifung haben wir bereits erfahren, daß die ursprüngliche Zahl von 4 Amtsmeistern nach 1750 ca. auf 5 erhöht worden war, wozu im Jahre 1781 nach einem Prozeß des Amts mit dem Magistrat wegen Verleihung der städtischen Badegerechtigkeit (s. Teil B) an den Chirurgen Kauffmann noch ein sechster Meister hinzu kam.

Im Jahre 1719 gab es nur 2 Barbiere in Köslin; 1743 war die Zahl auf 3 gestiegen. 1720 beschwerten sich die hiesigen Barbiere: „1) über den in Wusseken N. Döring, 2) über den Priester in Streitz Hanß Holtze, so die patienten nicht alleine hart tractiret, sondern gar um ihre gesunde Gliedmaßen brechte, 3) über einen Pestknecht in der Stadt Jochim Berndt, so ehemahls bei dem Operateur Eisenbahrt gediehnet und mit schlecht effect viel euren über sich nehme, 4) den Priester in Manow, so innerlich und äußerliche euren anstelle, zu welchem viele leute aus den Städten ziehen, auch denenselben, gleich in denen Städten in den Apotecken, artzneien geben solle."

Am 27. September 1725 erließ König Friedrich Wilhelm I. das bereits mehrfach erwähnte große Medizinaledikt, dessen zweiter Teil „von denen Chirurgis" handelt. Die in der Rolle v. J. 1693 anerkannten Rechte des Amtes wurden zwar nicht beschnitten, wohl aber die nicht erlaubte, auf das Kurieren innerer Krankheiten gerichtete Tätigkeit mancher Barbiere und Chirurgen in Orten, wo sich ein „Medicus" befand. Es war aber von Bedeutung für das ganze Amt durch die Anordnung, daß die Amtsmeister bei ihrem Antritt auf die Bestimmungen dieser Ordnung, welche sich auf die Chirurgie bezogen, vereidigt werden sollten.

Im Jahre 1763 bat das Amt vergeblich um Erneuerung der Zunftartikel, welche eigentlich schon seit 1725 durch obiges Edikt teilweise als ungültig und veraltet gelten konnten. Die Amtsmeister wiederholten daher ihre Bitte 1787, worauf sie 3 Jahre später das „General-Privi-

legium und Gülde Brief des Amts der Chirurgorum zu Cöslin in Hinter-Pommern" am 19. Januar 1790 erhielten.

Diese Amtsrolle ist sehr umfangreich und umfaßt 33 Artikel, deren Inhalt teilweise ganz verschieden ist von dem der ersten Rolle. Der Umfang dieser Arbeit verbietet ein näheres Eingehen auf die einzelnen Artikel; auch ist der historische Wert dieser verhältnismäßig jungen Rolle kein bedeutender. Die sämtlichen Paragraphen des Medizinaledikts vom Jahre 1725, soweit sie die Ausübung der Chirurgie 2c. behandeln, sind in diesem „Privilegium und Güldebrief" enthalten: die Ausbildung und Prüfung, die Ablegung eines vorgeschriebenen Eides; das Verbot, Medicamente zu verabfolgen und innere Krankheiten zu behandeln, falls an dem betreffenden Orte ein studierter Arzt oder Apotheker ansässig war. Besondere Erwähnung verdient die Bestimmung, daß niemand die Chirurgie hier ausüben durfte, welcher nicht Besitzer einer Barbierstube war; ebensowenig konnte jemand eine Barbierstube kaufen oder das Barbierhandwerk ausüben, der nicht die Approbation als Chirurg besaß. Von großer Wichtigkeit war die Aufhebung der Verbots, Knaben unehelicher Geburt den Zutritt zum Handwerk zu verweigern:

„Gefallen sie nun beyde einander, so soll der Lehr-Herr mit denen Eltern oder Vormündern nach verflossener Probezeit, sich vergleichen, und soll er darauf den Burschen nach Ablauf Vier Wochen, vor das Amt stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom hiesigen Charitee-Hospital für Bezahlung Zwölf gute Groschen, exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird) oder der Legitimations-Schein (maßen diejenigen unehlich gebohrnen, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Burschen aber ins Buch getragen wird."

Interessant ist die Prüfung der Lehrlinge:

„Wenn ein Lehrbursche solchergestalt seine Vier Lehrjahre, als auf so hoch selbige hiermit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Brodherr ihn wieder vor das Amt, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren und worin er gefehlt, vorstellen, worauf denn der Assessor, wie Artikel 22, gedacht, den Burschen examiniren, ob er lesen, schreiben, den Catechismum und etwas Lateinisch könne? und nebst dem Aeltesten des Amts ihn sodann vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, seinen künftigen Herren treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten: daß er nunmehro Sieben Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes, reisen und serviren müsse."

Auch die Bildung eines Gesellenamts oder Gesellenbrüderschaft wird im Art. 30 erlaubt.

Die Vorzüge, welche die Söhne von Amtsmeistern oder die sich ins Amt einheiratenden Gesellen gegenüber Fremden genossen, fielen nicht fort, wurden aber sehr geschmälert. „Zur Versicherung ihres Auskommens" wurde festgesetzt, „daß zu Cöslin, so lange als sich die Einwohner nicht ansehnlich vermehren, nicht mehr als Sechs Chirurgi wohnen und damit das Amt geschlossen sein soll".

Diese Artikel haben ihre Gültigkeit bis zur Einführung der Gewerbefreiheit und der damit verbundenen Auflösung des Amts im Jahre 1810 bewahrt.

Es war bereits im Jahre 1805 eine Verfügung erlassen, welche die Erteilung von Konzessionen zum Barbieren an andere als Barbierstubenbesitzer bedingungsweise gestattete. Eine Kabinetts-Order bestimmte dann am 8. November 1809, daß „das Bartscheeren durch Jedermann und an jedem Orte betrieben werden könne, wo nicht ausdrückliche Privilegien diese Verrichtung zu einem ausschließlichen Gewerbe machen". In Köslin gab es außer dem Barbieramt nur noch ein geschlossenes Amt, das der Höker. Die Berechtigungen der übrigen Ge-

werke und Zünfte waren persönlich und hörten mit der Person selbst auf. Die Zünfte konnten daher Niemandem, der sonst qualifiziert war, die Aufnahme zum Mitmeister oder Zunftgenossen verwehren. Die Badestubengerechtigkeiten des Barbieramtes dagegen waren vererblich und veräußerlich; mehr wie sechs solcher Gerechtigkeiten durften nach dem Privilegium vom Jahre 1790 in Köslin nicht sein. Die Gerechtsame der Chirurgen bestand in der Freiheit des Barbierens, hauptsächlich aber in der alleinigen Ausübung der Chirurgie; ohne Inhaber einer solchen Amtsgerechtigkeit, die eben auf einer Barbierstube ruhte, zu sein, durfte niemand die Chirurgie hierselbst ausüben. Diese Verknüpfung des eigentlichen Barbiergewerbes mit der Chirurgie bestand bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Im Jahre 1810 wurde ein Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer erlassen, dem 1811 das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe folgte. Dieses bestimmte: „Der Barbiergewerbeschein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarztgewerbeschein*) kein Recht, zu barbieren. Den Wundärzten ist indeß nach § 79, 80 für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbescheine zum Barbieren zu lösen.“ Der Besitz einer Barbierstubengerechtigkeit hörte von nun an auf, Bedingung für die Ausübung der Chirurgie zu sein; doch war den Chirurgen unbenommen, eine Barbierstube zu halten; sie durften sich eines Aushängeschildes von fünf Becker bedienen, während „die bloßen Barbierer, wenn sie Becken anhängen wollen, stets weniger als fünf Becken haben“ durften.

Von den sechs Chirurgen, Müller, Hering, Thaddäus Müller, Chr. Fr. Kauffmann, Joh. Friedr. Kauffmann und Brüssow lebten 1820 nur noch die beiden letzteren. Außer diesen gab es aber nun fünf Barbiere: Otto Weyher, Christian Schroeder, Christian Bosse, Wilhelm Peick und C. J. Stachler, welche fortan nur das eigentliche

---

*) Erst das Gesetz über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 befreite Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen von der Gewerbesteuer.

Barbiergewerbe betreiben konnten, ohne gleichzeitig Chirurgen zu sein. Mit der sich rasch entwickelnden Stadt haben auch die Barbierstuben zugenommen, deren Zahl heute 21 beträgt.

Im Jahre 1873 schlossen sich die Barbiere der Ortschaften Köslin, Schlawe, Rügenwalde, Zanow, Bublitz, Pollnow, Belgard und Kolberg zusammen zu dem „Zweigverein des Bundes Deutscher Barbiere und Friseure“, der seit 1880 den Titel „Freie Innung der Barbiere, Friseure und Perückenmacher“**) führt. Obige Orte mit Ausnahme von Kolberg, welches seit 1881 eine eigene Innung hat, gehören dieser Innung an. Von den hiesigen Friseuren sind zurzeit 18 Herren Mitglieder.

Anhang.

I.

Der Barbierer Ambts-Rolle (1693).

(Abschrift a. d. J. 1714.)

Wir Friedrich der Dritte et tot. tit. Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg Herzogen zu Pommern und Fürsten zu Cammin, auch sonst jedermänniglich, daß Unß die sämtlichen Ambts-Meistere der Barbierer-Zunfft zu Cößlin unterthänigst angetreten, und gewiße unter sich neulich beliebte Innungs-Artickel unterthänigst produciret haben, mit Bericht, welchergestalt Sie noch nie von der vorigen Gnädigsten Landes-Herrschaft eine confirmirte Ambts-Rolle gehabt, indem es zeithero mit Ihrem Ambte allerhand angeführter Ursachen halber, eine schlechte Beschaffenheit gewonnen;

Worauf Unß nunmehro Sie unterthänigst angelanget, und gebeten, Wir wolten in Hohen Gnaden geruhen, Unsere gnädigste confirmation Ihnen darüber zu ertheilen.

Wan Wir nun nach geschehener revidirung sothane Artickel, wie hernach folget, einrichten

---

**) Perückenmacher gab es bereits früher. In den Kirchenbüchern werden in der Zeit von 1770 bis 1800 mehrere genannt.

laßen, So haben Wir darauff ihrem suchen gnädigst Raum und Stat gegeben.

1. Wollen Wir Keinen auff Unser Kunst vor einen Mit-Bruder erkennen, noch verstatten das Ambt zu gewinnen, ehe und bevor Er sein ehrliches Herkommen, Gebuhrt, Wollverhalten, wie auch redlich ausgestandene Lehr-Jahre glaubwürdig dociret.

2. Soll kein fremder Gesell auß eigenem Vorhaben sich unterstehen, zur Ader zu laßen, noch zu Barbieren, vielweniger Patienten zu bedienen, er servire den in einer ordentlichen Barbir-Stuben bey einem Ambts-Genoßen, im werck bey poen 2 rthlr.

3. Wan ein Ambts-Bruder einen Patienten hätte, oder auch nur einen vorerst überkähme, oder auch andere Ambts-Verrichtungen hätte, und derselbe etwa kranck, oder nicht einheymisch wäre, so Er alßdan einen andern Ambts-Bruder oder Gesellen benöthiget, und Er ersuchte einen zu Hülffe, sollen Sie sich deßen nicht wegern bey poen 2 rthlr, jedoch wenn es zu offt käme, oder einer mit der Auffwartung lang anhalten müste, soll Ihm davor eine recognition geschehen.

4. Soll der so genante Alt-Printz keinem Ambts-Meister mehr als 2 Jungen zugleich in die Lehre verstatten.

5. Soll gedachter Alt-Printz keine Lehr-Jungen unter 3 Jahren loß sprechen bey poen 10 rthlr.

6. Es soll der Älter-Mann auch keinen Jungen frey-sprechen, ehe und bevor seinem Lehr-Herren, wie auch dem Ambte ein Genügen geschehen.

7. Es soll auch kein Lehr-Junge auff und angenommen werden in die Lehre, er habe den bezeuget und erwiesen, seine ehrliche Gebuhrt und Herkommen, auch daß Er sonst fähig allerley Aembter und Gilde zu besitzen.

8. Wan ein Meisters Sohn vorhanden, der soll an obige drey Jahre nicht verbunden seyn sondern der Vater kan ihn ein und ausschreiben laßen nach Belieben.

9. Wan ein fremder Lehr-Junge angenommen wird in die Lehre, soll allezeit ein Ambts-Meister, und noch ein Zeuge dabey vorhanden seyn, sonst soll Ihn der sogenante Alt-Printz nicht einschreiben.

10. Ein Lehr-Junge soll bey Antrit seiner Lehr-Jahre seinem Lehr-Herrn sofort erlegen, die Helffte von dem veraccordirten Lehr-Gelde, und die andere Helffte beym frey-sprechen.

Item 1½ rhlr wovon 18 ß in die Lahde, 18 ß dem Secretario und 18 ß denen ältesten gehören; deßgleichen ist Er nach alter Gewohnheit gehalten, beym freysprechen eine geringe Mahlzeit und 1½ rhlr Geldt so wie oben gesezet, angewand wird, zu erlegen.

11. Wen es sich begäbe, daß der Lehr-Herr stürbe, ehe der Junge ausgelernet hätte, so soll der Lehr-Junge zum andern Meister gethan werden, der soll Ihn völlig auslernen, und das ander halbe Lehr-Geldt, so Er dem verstorbenen Lehr-Herrn versprochen, diesem letzten zufallen, solte es aber kommen, daß der Lehr-Junge im letzten halben Jahr begriffen wäre, so soll der Witt-frauen, oder dero Erben noch die Helfte von dem rest des halben Lehr-Geldes zu fließen; Solte aber der Junge in den Lehr-Jahren sterben, so soll der Lehr-Herr mit dem Gelde friedtlich seyn, so er vorauß empfangen, der Lehr-Herr behält aber bey sich die Betten, und sein Scher-Zeug und alles waß zur Kunst gehöret.

12. Soll auch kein Ambts-Bruder hinter dem andern mit verächtlichen Worten hergehen, auch keiner dem andern in sein Gebände fallen, es habe den zuvor der Patient sich mit dem ersten Barbierer wegen Artzt-Lohn abgefunden, bey poen 4 rhlr halb an das Ambt, und halb an einen E. Raht.

13. Die Ambts-Genoßen auß allen Städten, so hieher gehören, sollen alle Jahr einmahl zum wenigsten zusammen kommen, diß soll geschehen auf Fast-Nacht alten Calenders alhie in Cößlien, als den soll der so genante Alt-Printz seine Rechnung in Gegenwart der Ambts-Herrn ablegen, und wo einige streit-sachen vorhanden, abgethan werden, und waß an ordinairen eßen und Trincken auffgehet, soll auß der Lahde genommen werden, jedoch allen überfluß und verschwendung ausgeschloßen. Niemand soll ohne gar erhebliche Ursachen sich entschuldigen laßen, bey 2 rhlr in die Lahde.

14. Bey Zusammenkunft des Ambts, sol sich ein jeder mit worten und wercken gegen jedermänniglich Christlich, Ehrbar und züchtig verhalten, oder daßelbe nach gelegenheit verbüßen. Scheldt-Worte und gering-schätzige überfahrung, so etwa einer in Straffe verfallen möchte, soll solches in Unserm Ambte, jedoch in Beysein der verordneten Ambts-Herren nach gelegenheit abgestraffet werden; Andere grobe injurien, und wer sich nicht gutwillig vor dem Ambte will abstraffen

laßen, soll zur gebührlichen entscheidung an E. E. Raht verwiesen werden.

15. So ein Meister oder Geselle das Ambt zusammen fodern ließ, soll Er geben 3 ß, ist es aber nicht ein Kunst-Genoße, soll Er 6 ß geben, wie auch die Gebühr dem Notario.

16. Wan die Meister oder Gesellen verbahden laßen, und einen alßden auff angezeigte Stunde oder Klocken-schlag nicht erscheinen würde, der soll zur Straffe geben 1 ß; hat Er aber erhebliche Ursachen einzuwenden, soll er frey pashiren.

17. Wen ein fremder Gesell gereiset käme, der soll sich erst bey mehr-gemeldeten Alt-Printzen angeben, und sich ins Gesellen-Buch nach vorzeigung seines Ehrlichen Nahmens, und ausgestandenen Lehr-Jahre, daß Er kein Bahder noch Stöhrer sey, einschreiben, hatt Er darin nichts auffzuweisen, entweder seinen Lehr-Brieff, oder dessen vidimirte Copey, so soll Er kein Geschenck genießen; Wan Er aber diesem ein Genügen gethan, so soll Ihm der Alt-Printz mit einem Zettel bescheucken an die anderen Mit-Meister, und solches soll nach der Ordnung geschehen.

18. Da ein Gesell länger auß seines Meisters Hause bliebe, alß Sommers nach 10 und winters nach 9 Uhr abents, so soll Er nicht eingelaßen werden, giebt Er aber unnütze Wort, so soll Er ein Pfundt Wachs in die Kirche Straffe geben, bleibt Er aber öffter des Nachts außen, soll Er mit seinem gantzen woch-lohn bestraffet werden.

19. Wan ein Gesell bey einem Ambts-Meister sich in Dienste einläßet, so ist er verbunden, ein halb Jahr vor das versprochene Wochen-Geldt getreu zu dienen, wan Er aber nicht länger bleiben will, oder begehrt verbeßerung seines Wochen-Geldes, so hatt Er auff Ostern und Michaelis seine reise-Zeit, alßden soll Er 4 Wochen vorhero dem Herrn sagen, ob Er bleiben will oder nicht, Im gleichen ist der Herr verbunden, dem Gesellen dergleichen Contract auch zu halten.

20. Wan ein fremder Gesell oder Meister sich bey Unß niederlaßen, und Unser Ambts-Bruder werden wolte, soll Er 4 rhlr in die Lahde geben und den beyden Ambts-Herrn jedem 1 Rthlr. Item 3 Eßen, und Bier zur Nohtdurft, den Ambts-Brüdern zur ergötzlichkeit, wozu aber, falß mit einer halben Tonne Bier nicht auszureichen, dennoch über eine Tonne zum Höchsten nicht auffzuwenden, und soll Ihm kein Lehr-Junge verstattet werden, ehe Er dem Ambte daß seine entrichtet.

21. Wan aber ein Gesell Unser Ambt begehrete und eines Meisters Witwe oder Tochter beyrathe, soll derselbe nur 1 Rhlr. in die Lahde und jedem Ambts-Herrn 1 Rhlr. geben. Gleichergestalt wird es gehalten mit eines Meisters Sohn und hatt die Helfte freyheit.

22. Eß soll auch der junge Meister, wen ihn der Älteste holen läßet, ungesäumt zu ihm gehen, und hören, waß Er Ihm in Ambts-Sachen zu befehlen habe, daß soll er willig und getreu ausrichten, und allezeit, wen das Ambt zusammen ist, soll Er Ambts-Gebrauch nach seine auffwartung, fleißig und unverdroßen abwarten, so lange, bis wieder ein jüngster ihn ablöset, bey 2 ß Straffe, halb an E. E. Raht und halb an das Ambt.

23. Wan Böhnhasen, Fuscher, Scharffrichter oder alte Weiber vorhanden, und Unsere Kunst mit der Chirurgie, wie auch Barbieren und Aderlaßen, beschädigen Thäten, sollen dieselben mit Zuthat Unser Obrigkeit der Stadt abgeschaffet, und Ihnen das Werck-Zeug genommen, und auffs Raht-Hauß gebracht, oder sonst nach Gelegenheit ernstlich bestraffet werden, es sey dan, daß solche Schaden vorhanden wären, die Wir zu curiren nicht annehmen wolten, oder daß bey dem Patienten Unsere Cur nicht anschlüge.

24. Wan eine contagion oder da Gott vor sey, die Pest einschliche, soll der Junge-Meister verbunden seyn, auffzuwarten, oder solches mit Gelde abzukauffen, an einen andern Barbierer im Ambte; wen aber ein Pest-Arzt, oder Frey-Barbierer vorhanden, so bleibt es beym Verordneten Frey-Barbierer.

25. Es sollen 2 Bücher in der Lahde gehalten werden, eins worin die neu angehenden Meister, und das andere worin die Lehr-Jungen ein- und ausgeschrieben werden, und soll der schlüßel zur Lahde dem nächsten Ältesten in der Stadt gegeben werden.

26. So ein fremder Gesell gereiset käme, und wäre kund, daß Er leztens bey einem Böhnhasen oder Fuscher gedienet, oder selber gefuschert hätte, der soll 1 Rhtlr. Straffe geben in die Lahde, ehe und bevor aber solches geschehen, kein Geschenck noch das Ambt genießen.

27. Weil auch einem woll erfahrenen Meister Unser Kunst gebühret, und oblieget, daß Er nicht allein mit gutem medicamenten, Unguenten und allerley pflastern sich allezeit gefaßt halte, sondern auch allerhand nothwendige Eyserne Instrumenten, sich deren in begebenden fällen zu bedienen

an die Hand: schaffen, und ein zimliches darauff spendiren muß, so sind Wir hinwiederumb nicht unbillig darauff bedacht, daß ein solcher fleißiger und erfahrener Meister, auch sein Stücklein Brodts dabey haben, und sein Werckstell desto beßer recht und woll versehen könne, haben demnach beliebet und beschloßen, daß hinführo und zu allen Zeiten nicht mehr alß Vier Barbierer alhie in Cößlin wohnen und Unser Ambt damit beschloßen seyn solle.

Demnach confirmiren und bestätigen auß Chur- und Landes-Fürstl. Macht und Hoheit Wir diese vorbeschriebene Artickel des Ambts der Barbierer, so zur Cößlinschen Lahde sich halten, hiemit und in Krafft dieses, wie solches zu rechte am Kräfftigsten geschehen kan, soll oder mag, und wollen gnädigst, daß die Barbierer-Zunft und die Ihrigen nach denselben sich stets verhalten; Jedoch sollen unter den Stöhrern keinesweges diejenigen verstanden werden, welche wir aus bewegenden Uhrsachen etwa mit einem Frey-Briefe auffs Balbieren begnadiget haben, noch waß zu ende der Artickel von einem geschloßenen Ampte gedacht, wieder die nothwendigkeit einer größeren anzahl der Meister gelten, dafern bey erfolgter Vermehrung der Stadt-Einwohner, Burgermeister und Raht solche aus der erfahrung befinden möchten. Gestalt Wir dan denenselben solches nicht alleine zu beobachten, sondern auch die Impetranten bey Ihrer Ambts-Gerechtigkeit wieder allen eindrang zu schützen hiemit anbefehlen.

Behalten Uns aber bevor, ob inserirte Artickel nach läufte der Zeiten und unserm gut Befinden zu endern, zu mindern, zu mehren, zu verbeßern, auch woll gar oder zum Theil auffzuheben, und soll diese Bestätigung im übrigen Unsern Gerechtigkeiten, und männigliches Rechten ohnschädtlich seyn.

Urkundlich etc.

So geschehen. Stargardt den 31. Oktober. Anno 1693.

II.

General-Privilegium und Gülde-Brief des Amts der Chirurgorum zu Cöslin in Hinter-Pommern.

De Dato Berlin, den 19ten Januar 1790

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem das Amt der Chirurgorum zu Cöslin,

um Ertheilung eines neuen Privilegii gebethen hat, Wir solchem allerunterthänigsten Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und privilegiren gedachtes Amt der Chirurgorum zu Cöslin mit nachstehenden Innungs-Artikeln, als:

Art. I.

Sollen alle und jede Chirurgi, so die Chirurgie exerciren wollen, in denjenigen Sachen, so ihr Metier betreffen, dem Ober-Collegio medico und dem Provincial-Collegio medico unterworfen seyn, dergestalt, daß wer zu Cöslin in der Chirurgie zu practiciren willens ist, sich beym Pommerschen Provincial-Collegio medico melden muß, und wenn er seine richtige Lehr-Briefe, auch andere gute Attestata, daß er Sieben Jahre serviret, oder während der Zeit als Feldscheer unter Unsern Truppen gedienet, beygebracht hat, soll er von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amtes gehörig tentiret werden. Wenn ein Geselle während solchen sieben Jahren, so er zu serviren schuldig ist, unter Unsere Soldatesque gerathen, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, oder um die Welt zu sehen, und auswärtige Collegia chirurgica zu frequentiren, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu denen Servier-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre für Eines gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst die Profession gültig gelernet und bey dem Examine bestehen kann.

Art. II.

So sollen auch alle Chirurgi, die sich in Unsern Landen niederlassen wollen, folgenden Eid ablegen:

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß ich nach denen von Seiner Königlichen Majestät in Preussen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, meinem allergnädigsten König und Herrn, ergangenen und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicten und Ordnungen bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Punkten, nach meinem Vermögen mich halten, und nicht dawider handeln, son-

dern alles was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten, mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommet und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Art. III.

Soll derjenige, welcher bey dem Amt der Chirurgorum zu Cöslin die Zunft gewinnen will, nach erhaltener Approbation des Ober-Collegii medici, sich bey denen Zunft-Aeltesten melden, und sein Suchen, zum Zunftgenossen angenommen zu werden, gebührend anbringen, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweiten Tag darauf das Amt zusammenfordern sollen, bey welchem derjenige, so die Zunft gewinnen will, seinen Lehr-Brief nebst den seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestata, imgleichen die Approbation des Königl. Ober-Collegii medici vorzeigen muß.

Art. IV.

Wer also durch glaubwürdige Atteste und das erforderliche Approbations-Rescript zur Annahme in die Zunft, wenn er vorher das Bürger-Recht gewonnen, sich gehörig legitimiret hat, derselbe zahlet darauf pro Receptione nach der alten Observanz

der Lade = =	6 Rthlr.		
Instrumenten-Gelder =	10	—	
dem Assessori = =	1	—	8 Gr.
dem Ober-Aeltesten =	1	—	16 —
dem Neben-Aeltesten =	1	—	8 —
dem jüngsten pro Convocatione	—	—	8 —
	20 Rthl.	16 Gr.	

außer diesem aber ein mehreres nicht, und soll darauf sogleich recipirt werden.

Art. V.

Die Instrumente sollen in gutem brauchbaren Stande erhalten und bey dem zeitigen Ober-Aeltesten in Verwahrung seyn, als welcher verbunden ist, sowohl bey Tage als Nacht, seinen Mit-Collegen sothane Instrumente bey vorfallenden Umständen, gegen einen zugeschickten eigenhändigen Zettel, zum vorseyenden Gebrauch zukommen zu laßen; es muß aber ein jeder nach vollendeter Operation, die Instrumente so gut, wie er sie bekommen, dem Ober-Aeltesten wieder zusenden, und was davon etwa verdorben, oder gar weggekommen, ex propriis bezahlen.

Art. VI.

Soll keinem Compagnie-Feldscheer am allerwenigsten einem andern Einwohner, Winkel-Aerzten, Landfahrern, Scharf-Richtern, Schäfern und alten Weibern, erlaubet werden, sich mit Curen abzugeben, oder zu barbieren und Ader zu laßen; wie denn auch einem Amts-Chirurgo, wenn er seine Barbier-Stube verkauft, sowohl chirurgische als andere Operationen und Curen, verbothen seyn sollen. Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Amte die eigenmächtige Auftreibung der Stöhrer und Pfuscher zu gestatten, so wollen Wir doch, daß in vorkommenden Fällen, dem Amte auf gethane Anzeige, von der Obrigkeit schleunige Justiz durch Geld- und andere Strafen, wiederfahren soll, besonders soll auch das Curiren und Aderlaßen auf dem platten Lande schlechterdings von Pfuschern, nicht statuiret werden.

Art. VII.

Hingegen aber müssen sich die Chirurgi aller innerlichen Curen, wie auch des Präparirens und Dispensirens der Medicamenten, absonderlich Medicinalien, gänzlich enthalten, auch in den äusserlichen Krankheiten, die besorglich und wobey schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beymessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrnen Amts-Brüdern, mit zu Hülfe nehmen und mit demselben die Sache überlegen; wäre aber der Affectus von sonderbarer Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlaßen und einzugeben, sich unterstehen. Jedoch wollen Wir dieses auf Unsere Regiments- und Guarnison-Chirurgos keineswegs anders extendiret wissen, als daß sich solche nur des innerlichen Curirens in der Stadt und auf dem Lande enthalten, in Ansehung der Regimenter aber und Guarnisonen ihnen von Unsern Feld- und Guarnison- Medicis, auch General-Chirurgo zu ertheilende Instructionen folgen müssen. Weil aber einem tüchtigen Amts-Chirurgo oblieget, nicht allein gute Unguenta und Pflaster, sondern auch allerhand nothwendige Instrumente zu halten, wozu ein ansehnliches verwandt werden muß, so wird zur Versicherung seines Auskommens beym Metier festgesetzt, daß zu Cöslin, so lange als sich die Einwohner nicht ansehnlich vermehren, mehr nicht als Sechs Chirurgi wohnen, und damit das Amt geschlossen seyn soll.

Art. VIII.

Da insonderheit die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß die Lues venerea und andere Krankheiten durch die angestelte Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüßet haben; so sollen sie in dergleichen Curen, als die oftmals ohne Noth, eitlen Gewinnstes halber, unternommen werden, und vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen sind, sie geschehen mit oder ohne Salivatione mercuriali tractiren, welcher gedachte Curen zu dirigiren hat, und sich bey sicher unabläßiger Strafe derselben nicht eigenmächtig unterfangen. So ferne aber ein Patient seinen Zustand nur zweyen Augen, oder etwa nur einem Chirurgo alleine anvertrauen wollte, und solches auf eigene Gefahr schriftlich verlanget, soll der Chirurgus eben nicht gehalten seyn, dem Medico den Namen des Patienten zu sagen, dahingegen muß der Chirurgus, vermöge seines geleisteten Eides, die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbahren, damit deshalb ein vernünftiges Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen und eine anzustellende Salivatio mercurialis nöthig sey? Uebrigens ist denen Chirurgis nicht verbothen, bey denen vorfallenden chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren, und Testiculis venereis, selbsten einige temperirte Decocta lignorum ohne frühzeitiges starkes Schwitz-Regimen, zu präpariren und zu geben, wie auch bey andern äusserlichen Schäden und Verwundungen, wobey sich keine gefährliche Zufälle äußern, (in welchem Fall allemal ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige so genannte Praecipitantia und Absorbentia, wie auch Decocta vulneraria zu adhibiren. So wird ihnen auch das zur Unzeit, und zwar in bedenklichen, heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bey unausbleiblicher Bestrafung, gänzlich untersaget.

Art. IX.

Was die Amts-Chirurgos in denen Landstädten betrifft, so haben sich dieselbe wegen ihrer Lehr- und Servier-Jahre, wie im I ten Artikel angezeiget ist, zu legitimiren, und sich sodann des Examinis wegen bey dem Collegio medico provinciali zu melden, da denn einem Stadt- oder Land-Physico kann aufgegeben werden, den Candidatum zu examiniren, und muß sodann das

Protocollum Examinis an Unser Ober-Collegium medicum eingesandt werden, und bleiben die Unkosten pro Examine et Approbatione, wie in der Sportel-Ordnung determiniret ist, da er denn überdem zu den Instrumentis chirurgicis Zehn Rthlr. und zu der Amts-Casse, wozu er incorporiret ist, Zehn Rthlr. zu erlegen hat. Wenn auch in derselben Stadt kein Medicus wohnete, so soll zwar einem solchen zur Praxi medica tüchtig befundenen Chirurgo Erlaubniß ertheilet werden, die vorfallenden Krankheiten zu curiren und Medicamenta auszugeben. Jedoch daß solche Chirurgi auch so viel möglich, mit denen etwa nächstgelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneyen, zu purgiren, vomiren, das Geblüte zu treiben, und Opiata narcotica und grobe Salivationes vermeiden sollen, und zuvor nachfolgenden Eid abschwören:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß nach denen Sr. Konigl. Majestät in Preussen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, meines allergnädigsten Königs und Herrn, ergangenen und durch den Druck publicirten Medicinal-Edicten und Ordnungen, bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Punkten, nach meinem Vermögen mich halten und nicht darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichem aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin, und da an diesem meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt; so gelobe, daß ich denenselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute dienliche und sichere Medicamenta treulich bereiten und reichen wolle; in schweren gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zu viel beymessen, sondern bey Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, keine starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata und Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Art. X.

Soll jederzeit in der Versammlung des Amts, Gottes Ehre gesucht, und der Landes-Obrigkeit, wie auch Bürgermeistern und Rath der Stadt Cöslin der schuldige Respekt bezeiget werden. Niemand soll in den Zusammenkünften der Chirurgorum, fluchen, schwören, zanken, schlagen und sich auf irgend eine Art gegen die Zunftgenossen ungebührend betragen, noch weniger aber gegen den Assessorem und die Aeltesten sich auflegen, und wenn von selbigen etwas vorgetragen wird, nicht entgegen schreien, oder sich tumultuarisch betragen, bey Strafe von Zwey Rthlr. wovon ein Drittel zur Lade, ein Drittel zur Cämmerey, und ein Drittel zur Armen-Casse fließen soll. Ohne Beyseyn des Assessoris soll keine Amts-Zusammenkunft gehalten werden. Und wenn das Amt oder der Assessor und Aeltesten nöthig findet, das Amt zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, so soll die Berufung durch den jüngsten Amtsgenossen geschehen, welcher die Ansage unweigerlich thun, oder was sonst in Amts-Sachen mitgegeben wird, bey Zwey Rthlr. Strafe, verrichten muß; würde er aber durch Krankheit davon behindert, als welches er anzuzeigen hat, so muß sein Amt durch einen Amtsgenossen versehen werden. Wenn aber ein Chirurgus anderwärts schon die Chirurgie exerciret hätte und etabliret gewesen, sich aber nachgehends in Cöslin etabliren wollte, so soll derselbe zwar dem hiesigen Amte die gehörigen Documenta nebst dem Attestato seiner gewesenen Obrigkeit wegen seines Wohlverhaltens produciren, und wenn solche richtig und vorschriftsmäßig befunden, soll derselbe nach der Ordnung in das Amt recipiret werden.

Art. XI.

Welcher Zunft- und Amtsgenosse auf Erfordern bey der Zusammenkunft des Amts nicht zur rechten Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll Zwey Groschen Strafe in die Lade erlegen; würde er aber ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschienen, und ehe die Sache, warum sie zusammen gekommen, ausgemacht, ohnangezeiget weggehen, soll er Zwölf Groschen Strafe zur Lade erlegen, und dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn. Bey entstehenden Klage-Sachen wird erleget:

Pro Convocatione des Amts, das sogenannte

Verboth-Geld a	=	=	=	8 Gr.
Dem Assessor vors Verhörs-Protokoll				8 —
Den jüngsten	=	=	=	4 —

Art. XII.

Die Amts-Lade, bey welcher keine unnöthige Ceremonien eingeführet werden müssen, soll bey dem Worthabenden Aeltesten im Hause stehen und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welcher der Beysitzer, der Aelteste und der Jüngste jeder einen Schlüssel, damit keiner selbige ohne die andern öfnen könne, haben muß, und wenn es nöthig, soll dem Aeltesten daraus eine gewisse Summe zur Berechnung zugestellet werden.

Art. XIII.

Die Abnahme der Rechnung über Einnahme und Ausgabe, sowohl über die zur Amts-Casse als Gesellen-Büchse gehörigen Gelder von welchen letztern ebenfalls der Aelteste eine a parte Rechnung führen, und dazu nebst dem Beysitzer und einem Amts-Bruder, jeder einen Schlüssel haben muß, geschiehet auf Johannis jeden Jahres, und müssen die mithaltenden Chirurgi aus denen Neben-Städten, dazu mit invitiret werden. Dem Beysitzer soll Ein Reichsthaler, und den Amts-Brüdern nach abgenommener Rechnung, Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben, paßiren zu laßen. Wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Amts-Bruder von jemanden geschimpfet worden, das ganze Amt desfalls Prozeß erheben, noch weniger mit andern Gülden, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Barbier geschimpft worden, geschehen ist, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Amts-Bruder oder Geselle geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten, die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens beym Magistrat aus. Wenn aber das ganze Amt wäre geschimpfet worden, können die Prozeßkosten aus der Amts-Casse genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Amts-Chirurgo, welcher geschimpfet worden, sogar sein Amt geleget werden können, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hierdurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem etwa geschimpften Amts-Chirurgo oder Amte frey stehen solle, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Febr. 1734. gehörig zu denunciiren, oder welches dem Christen gemäßer ist, zu vergeben.

Art. XIV.

Da nun solchergestalt die Ausgaben durch unbedeutende Prozesse und unnütze Schmausereyen cessiren, so werden die einkommende Gelder zu den Amts-Angelegenheiten hinreichen; wenn aber dennoch wider Vermuthen, eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, soll das Amt sich desfalls beym Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Amts-Chirurgo nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XV.

Wenn ein Chirurgus durch verschiedene Unglücksfälle in große Armuth gerathen wäre, und er könnte solches mit glaubwürdigen Attestatis von seiner gewesenen Obrigkeit, dem Ober-Aeltesten der Chirurgorum dociren, so soll ihm nach Gutbefinden zu seiner Nothdurft etwas Geld gegen Quitung aus der Amts-Casse gereicht werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen verarmten Gesellen gehalten werden, als welchen aus der Gesellen-Casse bey geschehener Docirung, etwas Geld zu ihrer Nothdurft gegeben werden kann: die Quittungen müssen aber vom ersten Altgesellen mit unterschrieben seyn und solches muß bey der Amts-Versammlung in Rechnung gebracht werden.

Die ankommende Gesellen betreffend, so einer Condition nachreisen, müssen ebenfalls sich bey dem zeitigen Ober-Aeltesten geziemend melden, und die gehörige Attestata vorzeigen. Wenn nun solche richtig befunden worden, muß der Geselle sich eigenhändig einschreiben, wo und bey was vor einem Herrn er zuletzt serviret, und bey welchem Amts-Collegen er allhier auf eine Zeit seine Verpflegung mit Tisch und Bette haben solle. Bekäme aber ein solcher Geselle allhier keine Condition oder Sustentation, so muß er nach empfangener Gutthat, alsobald von hier ab- und nach andern Orten reisen, und keineswegs bey Vermeidung obrigkeitlicher harten Strafe, wenn ihm sein ungebührliches Verbleiben Pfuscherey halber erwiesen würde, sich allhier aufhalten. Wenn er aber keine Kundschaft oder Abschied von einem Regiment, oder Herrschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 29. Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch dem Magistrat Nachricht ge-

geben werden, welchem das Amt auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Aemtern dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVI.

Ein jeder Amts-Chirurgus hat sich eines Gott wohlgefälligen, nüchternen und eingezogenen mäßigen Lebens zu befleißigen, damit sie jederzeit bey begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sey bey Tage oder Nacht, zu dienen, Sonderlich sollen sie geflissen seyn, ihre Patienten, die ihnen zukommen und sich ihrer Cur und Vorsorge unterwerfen, mit unermüdetem Fleiß und gebührender Vorsorge ihrer Pflicht gemäs, wahrzunehmen, und in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten, da Gott vor sey! wenn sie beordert werden, in die Lazarethe zu gehen, sich nicht entbrechen. Wenn auch ein Amts-Chirurgus zu einem verwundeten oder geschlagenen gefordert wird, so der Schaden groß oder gefährlich soll er denselben, nach behörlicher Untersuchung und gelegten ersten Band, an gehörigen Ort bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung, derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichere, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach ahnden könne. Wenn zu Besichtigung der Verwundeten oder Entleibten, ein Amts-Chirurgus, neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committirt, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit behörlichem Fleiß und Behutsamkeit ohne alle vorgefaßte Einbildung, Präsumtion oder Partialität verrichten, und des Medici oder Physici Veranlassung mehr als seinem eigenen Gutdünken folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände, wohl in Acht nehmen, damit er eine zu Recht beständige Aussage davon fassen und thun könne, alles aufrichtig und treulich an behörigen Ort berichten und anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbahren. Wenn ein Amtsgenosse einen Patienten in der Cur hat, und entweder Krankheit oder anderer dringenden Geschäfte wegen, behindert würde, denselben zu versehen; so ist derjenige Amtsgenosse, welcher von ihm darum ersucht wird, bey Zwey Rthlr. Strafe schuldig, den Patienten ordnungsmäßig zu versehen und zwar ohnentgeldlich, sollte die Krankheit aber lange anhalten, so müssen sie sich billig dieserhalb vergleichen. Auf gleiche Art ist jeder

Amtsgenosse bey Zwey Rthlr. Strafe schuldig, seinen Collegen so wohl mit seinen Gesellen als Lehrburschen in Nothfällen zu assistiren und auszuhelfen.

Art. XVII.

Wollte ein Patient von seinem Chirurgo abgehen, so soll er schuldig seyn, ehe er einen andern annimmt, den erstern für seine angewandte Mühe und Kosten, nach der Medicinal-Ordnung oder sonst nach Billigkeit, zu bezahlen. Begehret der Patient nun noch einen andern Neben-Chirurgum, damit sie beyderseits über den Zufall des Patienten sich berathschlagen können; so stehet ihm solches frey: es müssen aber beyde Chirurgi über des Patienten schwere Umstände fleißig und nachdrücklich mit einander conferiren. Es soll auch kein Amtsgenosse bey Vier Rthlr. Strafe, halb zur Lade, und halb zur Armen-Casse, sich unterstehen, den andern zu verleumden, in die Cur zu fallen, oder ihm seine Barbier-Kunden zu nehmen, ehe und bevor sich die Kunden mit dem ersten verglichen oder abgefunden haben.

Art. XVIII.

So lassen Wir es bey der in Unserm Medicinal-Edict regulirten Taxe durchgehends bewenden: es bindet aber solche Taxe denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehreren Discretion und Freigebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselbe eingerichtet, so in einem ziemlichen Stande und gnugsamer Nahrung sitzen, und also den Chirurgum einigermaßen behörlich remuneriren können. Wie denn auch denen Chirurgis frey bleibet, von denen Unvermögenden weniger oder gar nichts zu nehmen.

Art. XIX.

Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Aemtern der Chirurgorum, soll sich das Amt bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber Vorfallenheiten dergleichen erforderten, um sich in schweren Fällen Raths zu erholen, soll es mit Zuziehung des Stadt-Physici geschehen. Wie denn auch, wenn von andern ein- oder ausländischen Aemtern Schreiben einliefen, sollen selbige unerbrochen an den Beysitzer aus dem Magistrat gebracht, und nach geschehener Convocation in dessen Gegenwart eröfnet, und die Antwort verabredet werden. Sollte aber die Sache eine wichtige Cur betreffen, so ist solche an das Collegium medicum zu verweisen.

Art. XX.

In großen Sterbens-Zeiten, da Gott für seyn wolle! haben die Amts-Chirurgi der Obrigkeitlichen zeitlichen Verordnung, sich überall zu conformiren, und es soll einem jeden Amts-Genossen nach dem allergnädigst ertheilten Rescript vom 24ten Mart. 1783. freystehen, so viel Jungens zur Lehre anzunehmen und so viel Gesellen zu halten, als zu Betreibung seines Metiers nothwendig erforderlich sind.

Art. XXI.

So soll zu aller Zeit der geschickteste Geselle zum Behuf der Wittwe, von zweyen Aeltesten in Beyseyn des Beysitzers aus dem Magistrat, und in Gegenwart des sämtlichen Amts, über nothwendige Wissenschaften in Anatomicis et Chirurgicis gratis tentiret werden; ein solcher Geselle soll aber gehalten seyn, über etwas bedeutende Patienten, so auf der Amts-Wittwe Barbier-Stube vorfallen möchten, sich nicht auf sein Selbstwissen zu verlassen, sondern einen geschickten und erfahrnen Amts-Chirurgum mit zu Rathe zu ziehen.

Art. XXII.

Wenn ein Chirurgus einen Burschen lehren will, soll er ihn zuvor Vier Wochen in seine Barbierstube auf die Probe nehmen, damit er dessen Neigungen und Lust zu dieser Profession desto genauer beobachten könne. Vor allen Dingen aber muß darauf gesehen werden, daß ein solcher Bursche, was ihm zu dieser Profession nöthig, aus Schulen gebracht habe, nemlich: gut Schreiben und Lesen, auch nothdürftig Latein. Gefallen sie nun beyde einander, so soll der Lehr-Herr mit denen Eltern oder Vormündern nach verflossener Probezeit, sich vergleichen, und soll er darauf den Burschen nach Ablauf Vier Wochen, vor das Amt stellen, und dessen Geburts-Brief, (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung, vom hiesigen Charite-Hospital für Bezahlung Zwölf gute Groschen, exclusive des Stempel-Papiers, oder gestempelten Pergaments, geliefert wird) oder der Legitimations-Schein (maßen diejenigen unehlich gebohrnen, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten Authorität, oder auch nur Kayserliche Comites Palatinos, legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen) übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Burschen aber ins Buch getragen wird. Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlt der

Bursche der Lade beym Einschreiben nach der

Observanz	= =	2 Rthlr. 1 Gr.
Dem Aeltesten	= = =	12 —
Dem Neben=Aeltesten	= =	6 —
Dem Assessori	= =	12 --
Dem jüngsten pro Convocatione		4 —
		3 Rthlr. 11 Gr.

Ein Amtsgenossen=Sohn hat bey der Erlernung des Metiers, vor einem fremden weiter nichts voraus, als daß er von den Ladengeldern befreyet ist, die übrigen Jura muß er gleich einem Fremden bezahlen.

Art. XXIII.

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor den Magistrat gebracht und von demselben, daß der Amts=Chirurgus wegen des Lehrgeldes, entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waysenhäusern arme Kinder zur Profession gebracht werden, so soll jeder Amts=Chirurgus nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben die Profession umsonst zu lehren; wie denn auch wegen eines verstorbenen und verarmten Amts=Chirurgi Sohn ebenmäßig so zu halten ist. Dahingegen solchem Amts=Chirurgo freystehet, den bereits in der Lehre habenden Burschen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

Art. XXIV.

Jeder Amts=Chirurgus soll seine Lehrburschen gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und damit man versichert sey, daß solches geschehen, so sollen die Lehrbursche, wenn sie loßgesprochen werden, von dem Aeltesten im Amte der Chirurgorum examiniret, und mit deren Testimonio dimittiret werden. Der Lehrherr muß auch christlich und vernünftig mit seinen Lehrburschen umgehen, nicht aber mit unverdienten auch übermäßigen Schlägen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen, gleichsam nöthigen, noch auch solchen Burschen mit übermäßiger Haus= und Handarbeit, daß er dadurch an tüchtiger Erlernung der Profeßion gehindert werde, belegen; noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen, dergleichen zu thun gestatten; gestalt denn der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Chirurgum oder Gesellen gestalten Sachen nach, zu bestrafen, auch, da der Lehrbursche durch solches

allzuhartes Tractament auszutreten, genöthiget seyn sollte, den Herrn anzuweisen hat, den Burschen wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren. Wenn aber ein Lehrbursche aus bloßen Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über Vierzehn Tage wegbleibt, soll er vors Amt gestellet, und auf eine diensame Art gestraft werden. Bliebe er aber über Vier Wochen, oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten, und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig seyn; in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu seinem vorigen oder einem andern Lehrherrn, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn. Wenn einer von den Amts=Brüdern verstirbt und hinterläßt einen Lehrburschen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Chirurgo, wenn derselbe auch schon seinen Burschen hätte, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden. Der Bursche soll aber, wenn eine Wittwe hinterblieben, deren Barbier=Kunden versehen, und das Lehrgeld nach der Zeit, so der Bursche bey dem verstorbenen und neuen Lehrherrn gelernet, unter letztern und den Erben des erstern getheilet werden.

Art. XXV.

Wenn ein Lehrbursche solchergestalt seine Vier Lehrjahre, als auf so hoch selbige hiermit festgesetzet werden, ausgehalten, soll sein Brodherr ihn wieder vor das Amt, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren und worin er gefehlt, vorstellen, worauf denn der Assessor, wie Artikel 22. gedacht, den Burschen examiniren, ob er lesen, schreiben, den Catechismum und etwas Lateinisch könne? und nebst dem Aeltesten des Amts ihn sodann vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen, und andern Lastern sich hüten, seinen künftigen Herren treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle, wobey ihm anzudeuten: daß er nunmehro Sieben Jahre an vornehme Oerter innerhalb Landes, reisen und serviren müsse. Wenn nun der Lehrbursche solchem nachzuleben versprochen, und dem Aeltesten des Amts darauf die Hand gegeben, so soll er sofort, ohne Ceremonien loßgesprochen, und ins

Protokoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr=Brief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für Zwölf Gr. excl. Stempel=Papiers, vom hiesigen Charite=Hospital gedruckt geliefert werden) entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair Sechs Groschen Stempel=Papier, wie es der künftige Geselle verlanget und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Amts=Aeltesten Unterschrift mit Beydruckung des Amts=Siegels gegen Bezahlung Zwölf Groschen Expeditions=Gebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations=Schein in der Amts=Lade verwahret und von letzten nach Maßgebung des General=Handwerks=Patents, dem reisenden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Amts=Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls Zwölf Groschen zum Charite=Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Loßsprechung zahlet der Geselle nach bisheriger Observanz, Drey Rthlr. Zwölf Groschen in der Lade. Für den gedruckten Lehrbrief Zwölf Groschen dem Charite=Hospital, und für das Stempel=Papier Sechs Groschen. Dem Beysitzer für Ausfertigung der Lehrbriefe, incl. der Copey Achtzehn Groschen, dem Oberältesten incl. Siegel und Unterschrift, Vierzehn Groschen, dem Neben=Aeltesten Neun Groschen, und dem Jüngsten pro Convocatione Vier Groschen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer angehängten Capsel verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsel besonders noch nebst dem Siegelwachs bezahlt werden. Vor ausgestandenen Lehrjahren, soll kein Lehrherr einen Burschen freysprechen lassen, auch nicht eher, als bis derselbe die verordneten Jura berichtiget hat und im Examine bestanden ist. Wenn aber dringende Umstände obwalten, kann ein Bursche Ein Vierteljahr vor geendigter Lehr=Zeit freygesprochen werden. Die Umstände, welche solches nöthig machen, müssen aber dem versammelten Amte angezeigt und solche von demselben dazu für hinreichend erkannt werden.

Art. XXVI.

Ein jeder Geselle soll sich eines ehrbaren und frommen Wandels befleißigen, seine obliegenden Dienste allezeit treu und redlich ohne allen Verdruß und Widerwillen verrichten. Es müssen auch die Gesellen durchaus um keinerley Ursach willen, sich heimlich noch öffentlich zusammen rotten, um unnütze oder nachtheilige Anschläge abzufassen, als wovon der Urheber nach Umständen von der Obrigkeit nachdrücklich bestrafet werden soll, sondern ein jeder Geselle soll mit gebührendem Respect sein vermeintes Anliegen dem sämtlichen Amte vortragen, darauf ihm nach denen von Uns dem Amte allergnädigst ertheilten Artikeln Bescheid gegeben werden kann.

Wenn ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, so muß sich deswegen kein anderer Geselle unterstehen, denselben für unehrlich zu halten oder mit ihm nicht umgehen zu wollen; der geschimpfte Geselle aber soll zu seiner Satisfaction, der gehörigen Obrigkeit des Beleidigers seine Sache denunciren, und sich keinesweges wider Unser Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration desselben vom 8. Febr. 1734. selbst zu rächen suchen, bey Vermeidung Obrigkeitlicher empfindlicher Strafe.

Art. XXVII.

Die Gesellen müssen sich jederzeit gehorsam gegen ihre Herren bezeigen, alles, was ihnen oblieget, treu und fleißig verrichten und in allen Stücken verschwiegen seyn, sonderlich aber in Abwesenheit ihrer Herren, die überlassene Patienten und Barbier=Kunden fleißig und gut abwarten. Sollten mitler Zeit etwa schwere Dinge vorfallen, so muß ein Geselle sogleich einen erfahrnen Amts=Chirurgum mit zu Rathe nehmen. Alles aber, was die Gesellen verdienen, sowohl von Patienten, Aderlassen oder Barbieren in der Stadt oder auf dem Lande, müssen sie ihren Herren ehrlich und redlich abgeben und keine Barbier=Kunden für sich annehmen, vielweniger heimlich Aderlassen oder curiren, als woraus ohnedem vielen Menschen oftermalen groß Unheil und Schaden entstanden und zugefüget, ihre Herren auch von unwissenden Leuten dadurch in Disrenommee und Decadence gerathen können. Es soll ein jeder Geselle im Sommer des Abends um zehn Uhr und im Winter des Abends um 9 Uhr in seines Herren Wohnung sich bescheiden und stille einfinden; wer dawider handeln wird, soll Vier Groschen in die Gesellen=Casse erlegen; über erwiesene Untreue aber Zwey Rthlr. in das Berlinsche Charite=Hospital zu zahlen schuldig seyn.

Art. XXVIII.

Die Leichen der Amts=Chirurgorum, derselben Frauen und deren Gesellen, sind die sämtlichen Herren und Gesellen, wenn es von den Leidtragenden verlanget wird, nachzufolgen ver=

bunden, und diejenige Gesellen, welche die Leiche zu tragen erfordert werden möchten, bekommen dafür von den Leidtragenden ein Recompense. Wir gestatten auch denen Gesellen in Gnaden, eine Gesellen-Büchse oder Casse mit einem Schlosse und zwey Schlüsseln eingerichtet, um darin ihr Geld zu verwahren, welche bey dem zeitigen Ober-Aeltesten in der Amts-Casse allemal seyn muß, davon derselbe einen Schlüssel und der Altgeselle einen Schlüssel haben soll. Denen Gesellen soll aber nicht freystehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des sämtlichen Amts von ihren Cassen-Geldern etwas auszugeben.

Art. XXIX.

Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einen andern Herrn gehen will, soll er wenigstens Vier Wochen vorhero seinem Herrn davon Nachricht geben, wie denn auch der Herr dem Gesellen Vier Wochen vorhero ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Ein Geselle, der seine Condition aufgekündiget hat, darf aber in Cöslin nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres bey einem andern Amtsgenossen in Condition treten.

Die Aufsagung soll jedesmal Vier Wochen vor Ostern oder Vier Wochen vor Michaelis geschehen, wenn nicht beyde Theile über einen andern Termin einig geworden. Nach Belieben und geringer Ursachen wegen, muß der Principal den Gesellen außer der Zeit nicht aus dem Dienst setzen, bey willkührlicher Strafe, welche der Magistrat, wenn Klage darüber von einem Gesellen geführet werden sollte, zu determiniren hat.

Es soll auch allemal dahin gesehen werden, daß kein Herr bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von Zwanzig Rthl. einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwande es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördern oder ihm solche heimlich zustecke. Wenn ein Geselle in Condition tritt, so übergiebt er dem worthabenden Aeltermann seine in Händen habende Documente, Geburts- und Lehrbriefe, Kundschaften, Päsße, oder worin sie sonsten bestehen, gegen Empfangs-Schein, und wenn er die Condition verläßt, erhält er sie von demselben wieder zurück. Die durchreisende Gesellen sollen auch allemal ihren Namen mit Benennung des Geburtsorts, eigenhändig ins Gesellen-Buch einschreiben. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beobachtet

wird, allhier ankäme und conditioniren wollte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehr-Brief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, nicht zurückgewiesen, sondern in den Barbierstuben admittiret werden; er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Orte, wo er zuletzt in Condition gestanden zu haben, angegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey. Wie denn auch, wenn ein Geselle bey Unsern Truppen als Feldscher serviret, ihm der Abschied von dem Chef des Regiments oder wenn sie auf Krieges- oder andern Schiffen ihrer Proseßion nachgegangen, der Abschied vom Schiffs-Capitaine statt der Kundschaft dienen soll; oder da auch jemand bey hohen Standes-Personen und fremden Herren sich auf kurz oder lang, um die Welt zu sehen, und auswärtige Collegia Chirurgica zu frequentiren in Condition sich begeben, so muß er seinen ehrlichen Abschied und Testimonia von den gehaltenen Collegiis mitbringen, welches ihm dann ohne Schwürigkeit, anstatt der Kundschaft dienen soll.

Art. XXX.

Hiernächst verstatten Wir auch in Gnaden, daß die sämtlichen Gesellen mit Bewilligung des ganzen Amts der Chirurgorum, zwey Alt-Gesellen unter sich wählen und haben können, welche in nöthigen Fällen für dieselbe sprechen sollen; diese Altgesellen aber müssen bey harter Obrigkeitlichen Strafe sich alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge, welche wider das Reichs-Patent und Unsere Artikel laufen, auch einige wahrnehmen, so sich mit Pfuschern, Stöhrern, Landfahrern und dergleichen Leuten einlassen, so sollen sie verbunden seyn, dem Amte oder dem Fiscal solche anzuzeigen, damit die Verbrecher nach Befinden der Wahrheit, durch ernstliche Vermahnungen ins künftige eine bessere Conduite anzunehmen, gebessert oder sonst bestrafet werden mögen. Damit auch allezeit ein gewisser Fond zu der Gesellen-Casse seyn möge, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen etwas gereichet, und arme verstorbene beerdiget werden können; so wollen Wir mit allem Ernst darüber gehalten wissen, daß ein jeder allhier in Condition stehender Geselle, jährlich zweimal, als Ostern

und Michaelis, zur Erhaltung der Gesellen=Casse, wie vorhin üblich gewesen, die am besten dienen, Sechs Groschen, die andern aber nur Vier Groschen fernerhin zutragen sollen. Dahingegen diejenigen Gesellen, welche noch nicht zwey Monathe in Condition gestanden, noch nichts beytragen, sondern ihre Antecessores müssen bemeldeten Beytrag an ihren Herrn, ehe sie wegreisen, abgeben, welche es bey der zeitigen Rechnung, über Einnahme und Ausgabe zu erlegen haben.

Art. XXXI.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer ein= oder ausländischen Brüderschaft Schreiben erhalten, so haben sie solche sofort dem Aeltesten des Amts unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reich gehörigen Stadt wider die Verordnung des General=Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXII.

Wegen des Gesellen=Lohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens in die Barbierstube, und des Abends wieder herausgehen müssen, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz und Vergleichung, so die Amts=Brüder unter einander machen, bewenden.

Wenn ein Geselle eines Herrn Wittwe oder eines Herrn Tochter heyrathet, so bezahlt er nur zur Lade 3 Rthlr. und Instrumenten=Gelder 5 Rthlr. Die übrigen Jura bleiben, und gleiche Bewandniß hat es auch bey eines Herrn Sohn bey der Recipirung ins Amt.

Art. XXXIII.

Gleichwie nun das Amt der Chirurgorum zu Cöslin, nach diesen Amts=Artikeln, welche Wir zu vermehren, zu mindern und zu bessern, Uns in allewege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und sich dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: also befehlen Wir Unserer Pommerschen Cammer Commissario Loci, Magistrat und Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darin vorgeschriebenen Weise mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Amts=Artikel Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen, Berlin, den 19. Januar 1790.

Friedrich Wilhelm.